J. germ.
139
x

J germ 139^k

Gutgemeinte Phantasien,

veranlaßt

durch die Schrift:

Ueber die Veränderung der bürgerlichen Rechts-Verwaltung in erster Instanz im Königreich Würtemberg.

Tübingen,
bei Heinrich Laupp,
1819.

Amicus Plato,
Amicus Aristoteles,
Sed magis amica Veritas!

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Justus Möser ließ manche gutgemeinte Aufsätze in den Beilagen zu den Osnabrückischen Intelligenz-Blättern von den Jahren 1768 und 1769 erscheinen.

Ohneracht et dem größern Theil jener Aufsätze, die Geschichte, freilich oft eine lange vergangene, zum Grund lag, so mochten seine Ansichten von denen die zu jener Zeit an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nahmen, doch zu sehr abgewichen seyn, als daß sie Vielen nicht als wahre Phantasien erschienen wären, und wohl auch deshalb, da im Jahr 1774 seine Tochter diese einzelnen Aufsätze in 4 Bänden herausgab, wußte sie und ihr Vater, dem Werke keinen schicklichern Namen als den: Patriotische Phantasien zu geben.

Möser hatte seine eigene Art, die Geschichte zu behandlen: er dachte sich die Menschen vergangener Zeit, gerade wie diejenige, die er vorfand; weil er meinte, daß die menschliche Natur von Anbeginn an dieselbe gewesen sey, und daß nur die Verhältnisse unter denen dieses Geschöpf lebe, sein Thun und Lassen bestimmen.

Diese Verhältnisse aufzufinden, und sie in ihrem Geiste zu entwickeln, war daher sein Bestreben.

Als Advocat, dann als ritterschaftlicher Syndicus und als Advocatus Patriae hatte er manchen Gegenstand in rechtlicher Beziehung zu bearbeiten, zu dessen Ergründung er bis zu seiner Entstehung hinauf steigen mußte.

Da aber der Beweis, den der Richter fordert, nicht jene Geschichts-Construction duldet, wodurch eine gewisse Schule das Studium der Geschichte sich leicht zu machen suchte, so blieb ihm nichts übrig, als alte, gedruckte und ungedruckte Urkunden zu Rathe zu ziehen, seine Beweise auf jene zu stützen und ganz auf praktische Weise zu verfahren; eine Methode, welche er auch auf seine blos schriftstellerischen Werke anwandte, wodurch seine Schriften eine innere Wahrheit erhalten haben, welche von Tag zu Tag mehr erkannt wird, und er selber jetzt noch unübertroffen, nicht einmal erreicht dasteht, — während so manches andere Geschichtswerk, das bei seinem Erscheinen seinem Verfasser einen ewigen Nachruhm versprach, in Vergessenheit gerathen ist.

Den Verfasser des nachstehenden Aufsatzes hat sein Schicksal stets in das praktische Leben hineingeworfen, ohnerachtet seine Neigungen ihn mehr zum Spekulativen trieben.

Die von vielen Schriftstellern seines Vaterlands versuchte Auflösung des Räthsels: woher das schnelle und kräftige Wachsen des Regentenhauses, das, wie neuerlich wieder, der Geheime Archivar Scheffer erwies, erst von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an, die fortlaufende Reihe seiner Häupter urkundlich angeben kann, hat den Verfasser oft beschäftigt.

Das angebliche Judenprellen, die angeschuldigten Steigerungen der Reichssteuern und Vogtei-Gebühren bei den Reichsstädten, welche unter den, von dem Kaiser den Grafen verliehenen, Landvogteien standen, Verkäufe des Beitritts der Grafen auf diese oder jene Seite bei mehrfachen Reichs-Oberhäuptern, dünkte ihm ein schlechter

Erklärungs-Grund: denn wer wird einem Regentenhause mehr als einmal viel borgen, das nicht Treu und Glauben hält? Der Geldbesitzer aus Israels Stamm gewiß am wenigsten!

Die Landvogtei über Reichsstädte, und der Grafen von Württemberg Anschließen an einen Kaiser, der mit einem Gegner zu kämpfen hatte, verwickelte sie in so heftige blutige Fehden, daß die Kriegskosten und Verheerungen ihrer Burgen, Städte, Dörfer und Fluren, all jenen angeblichen Ertrag bei weitem hätten übersteigen müßen.

Richtiger erschienen dem Verfasser die Gründe, welche in der im würtembergischen Volksfreund Nro. 41, 42, 43. abgedruckten Recension des Uebelen'schen Werkes: über die Entstehung der Landstände, angegeben sind.

So vielen Menschenkindern erscheint jedoch eine Schlußfolge von dem Vergangenen auf die Gegenwart phantastisch, wenn gleich der Geist, welcher so viele wackere verständige Männer in ganz Teutschland, vorzüglich aber unter den Völkern, welche Preußens Fahnen folgten, vor wenigen Jahren zu Thaten des edelsten Alterthums würdig entflammte, und derjenige Geist, welcher die Ur-Würtemberger freiwillig in die Schlachten, die ihre Grafen schlugen, trieb, ein und derselbe ist.

Wer doch diesen Geist durch, dem Bedürfniß und dem reinmenschlichen Gefühle der Vaterlandsliebe entsprechende, Staatseinrichtungen fest zu erhalten verstände!

Der Verfasser hat mehrere Stimmen über den Vor-

schlag, den das fragliche Werk zur Organisation der Justiz-Stellen enthält, vernommen. Diejenigen, welche dabei Anstellungen zu erhalten hoffen, und ihre Freunde, so wie diejenigen, welche nicht weiter als auf das Mechanische des Geschäftsganges, wie er eben einmal derzeit ist, ihr Augenmerk richten, fanden den Vorschlag gut; doch ist Manchem, seit im schwäbischen Volksfreund, der mit Scharfsinn, Witz und Laune geschriebene Aufsatz, über denselben Gegenstand erschien, welcher die Menge Widersprüche des Schriftstellers in ihrer Blöße zeigt, ein Licht aufgegangen, das ihn auf andere Gedanken brachte.

Allein dennoch möchten Vielen manche Aeußerungen der nachstehenden Blätter als Phantasien erscheinen. Läßt man aber denselben nur das Beiwort „gutgemeinte,“ so ist ihr Verfasser zufrieden.

Die Richtung dieses Aufsatzes geht vorzüglich dahin: aus der Geschichte der ächt altwürttembergischen Landesverfassung, ohne Leidenschaft und ohne alle beleidigende Absicht, die Frage zu erörtern: ob wohl, wenn der Erfolg den Bestrebungen entsprochen hätte, Kanzler Enslins, oder des Juden Süß Oppenheimers, oder des Grafen Montmartins Angriffe auf die altwürttembergische Staatsverfassung, so sehr das ganze Fundament derselben untergraben hätten, als geschehen würde, wenn die Vorschläge, welche ein Mann vertheidigt, den das In- und Ausland unter die größten Patrioten zählte, und dessen Refrain stets: die alte Verfassung war, zur Ausführung kommen sollten.

Dinge dieser Art haben jedoch das Gute, daß sie täglich mehr die dringende Nothwendigkeit

einer ächten Volksstellvertretung, und das Bedürfniß der Fortdauer der Preßfreyheit selbst den Feinden derselben anschaulich machen. Fürstliche Räthe, so trefflich sie auch seyn mögen, können vom Volke gewählte Männer nun und nimmermehr ersetzen; sonst wäre der 13te Artikel der Bundes-Acte eine wahre Satyre auf seine Verfasser. Preßfreiheit ist aber deshalb höchst nothwendig, damit nicht mehr unter dem Vorwand alt-würtembergischen Rechts, Forderungen gemacht werden, bei welchen weder des Fürsten noch des Volkes Wohl gedeihen kann, und damit man nicht mehr Männer als Volksfeinde zu verläumden vermag, welche zeigen, daß wenn eine monarchische Staatsverfassung nicht von der Art ist, daß sie auch den guten Fürsten behagt, das Wohl des Volkes nun und nimmermehr gefördert wird. Man hat so manche Ansprüche, unter dem Vorwand, daß sie altwürttembergischen Rechtes seyen, durchzusetzen gesucht, welche der Geschichte nach, dem aufmerksamen selbstdenkenden Beobachter als wahre Mißbräuche zum Vortheile derer eingeführt erscheinen, welche das Ruder im Namen des Volkes lenkten.

Nur keine Volks-Repräsentanten, welche das Volk unter dem Vorwand des alten Rechts bevormunden, und sich daher ein vom Volke unabhängiges Daseyn verschaffen wollen, durch eigene geheime Kassen — und wenn diese auch nur 20,000 Gulden jährlich betragen, so wie durch fortdauernde Stellen derselben Personen in Ausschüssen.

Jede Anordnung, welche den Fürsten als ein vom Volke getrenntes Wesen, und beide als zwei sich wider-

streitende Parteien darstellet, ist der uraltwürtembergischen Verfassung entgegen.

Dagegen zeugt aber auch die ganze alte und neue würtembergische Geschichte unwiderlegbar, laut und klar:, daß jede, auch die bestgemeinte Staats-Einrichtung, welche der Fürst ohne Wissen, Rath und Willen des Volkes unternimmt — dem ächt altwürtembergischen Rechte, dem uralten würtembergischen Regenten- und Volks-Geiste geradezu widerspricht; daher sang auch bei vollem Becherklang, der Uraltwürtemberger aus der Fülle seines Herzens:

Es gebe Herr und Lande wohl!
Und Jedem der drauf trinken soll!!

Geschrieben im Christmonat, zwei Jahre nach König Wilhelms Thron-Besteigung.

Jener berüchtigte Ausruf:

„Nun gottlob sie fängt an witzig zu werden!"

findet nun zwar in jener Beziehung hier keine Anwendung, allein mit vollstem Recht darf der Vaterlands-Freund mit dem Ausrufe beginnen:

„Nun gottlob man fängt an öffentlich zu sprechen!"

Welchem wahren Verehrer seines hochherzigen Königes, welchem Mann in dessen Busen ein warmes Herz für das Wohl seiner Brüder schlägt, — war dieses Herz nicht recht sehr beklommen, bei der Heimlichkeit mit welcher es schien, daß ein Werk bis zu seiner Erhebung zum Gesetz wolle betrieben werden, das so tief in die innersten Verhältnisse der alten vaterländischen Staatseinrichtungen eingreift, als irgend eine Veränderung, welche unser entschlafener König Friederich, oder einer seiner Vorfahren, oder derselben Diener, unternahm.

Denn es scheint die große Frage: ob unsern Gemeinden die Selbst-Gerichtsbarkeit wieder gegeb en werden soll welche Gerichtsbarkeit, als eines der sichersten Zeichen bürgerlicher Freiheit, die Geschichte aller Völker germanischen Ursprungs bewährt, verneinend entschieden werden soll.

Ehe unsere Altväter von den Franken bei Zülpich im Jahr, 497 geschlagen wurden, und ihr Land eine Pro-

vinz jener großen Monarchie geworden ist, wählten sie sowohl ihre Gerichtsvorsteher als die Beisitzer derselben selbst. Mit jener Niederlage erhielten sie von dem Eroberer gesetzte Herzoge, Grafen und Vögte; doch waren die Mitglieder der Gerichte, welchen diese Beamten vorstanden, von den Gemeinden selbst gewählt, und die Gerichts-Vorsteher waren an die Weisungen ihrer Gerichtsbeisitzer gebunden.

Jeder wurde nur von Seinesgleichen gerichtet. Der Proceß war mündlich und öffentlich.

Groß und herzerhebend war die Zeit, als diese Gerichtseinrichtungen noch in voller Kraft bestanden; denn mit diesen Gerichtseinrichtungen waren auch so viele andere, die bürgerliche Freiheit begünstigende Staats-Institute verbunden.

Vor vielen andern Regentenhäusern im Lande Schwaben, waren die Grafen von Würtemberg die Erhalter und Beförderer dieser staatsbürgerlichen Einrichtungen, noch zur Zeit als die Grafen- und Vogts-Gewalt bereits längst erblich war, und daher war auch die Anhänglichkeit ihrer Amtsuntergebenen, hörigen und eigenen Leute, so groß, daß sie andern Völkern sogar zu weit getrieben dünkte.

Groß und stark wurde aber dadurch dieses Haus zu einer Zeit, wo viele andere früher mächtigere Regentengeschlechter — in Befolgung des Edelmannsystems, das keine Staatsbürger, sondern Unterthanen und Hintersaßen will, das daher auch diesem System entsprechende Beamten-Gerichte verlangt, — von ihrer Höhe herabstiegen.

Wie sich aber von Eberhard II. Zeiten an, so vieles

von den guten alten Einrichtungen änderte; wie von dort an, eine eigene vom Bürgerthum getrennte Beamten-Welt entstand, — dieses ist in den beiden im würtembergischen Volksfreund abgedruckten Abhandlungen Nro. 36 — 43. über die Landämter-Organisation und vorzüglich über die Gerichts- und Proceß-Einrichtung, und in der Beurtheilung der Uebelen'schen Abhandlung: Entstehung der Landstände des ehemaligen Herzogthums Würtemberg, dargethan. Was noch von der alten Gerichtsbarkeit der Gemeinden nach dem Jahr 1811 übrig blieb, war allerdings nur noch ein Schatten; war aber auch je eine Bitte der Stände gegründet, so war es die, welcher die fragliche Schrift S. 44 erwähnt.

Stand je ein Regent dem würtembergischen Volke vor, der es mit ihm treu und redlich meinte, so ist es König Wilhelm. Wäre es also wohl denkbar, daß gerade unter ihm, die Würtemberger ihre alten theuersten Rechte verlieren sollten? Sollte des Vaterlandes bester Freund, dieses geschehen lassen?

Als Preußens Friederich, der Einzige von Vielen genannt, ein neues Gesetzbuch hatte bearbeiten lassen, gab er bekanntlich den von seiner Commission gemachten Entwurf in das große, denkende, in- und ausländische Publikum, um darüber auch dessen Stimme zu vernehmen — ehe er einen Endbeschluß darüber fassen wollte; ja er setzte sogar für die besten Bemerkungen Preise aus, bei welchen unser gelehrter und scharfsinnige Landsmann, — der seit kurzer Zeit auf seine Bitte zur Ruhe gesetzte Ober-Justizrath Röslin — sich Lorbeeren um seine Stirne wand.

Daß nun auch eine ähnliche Aufforderung durch die Schrift, welche zu den gegenwärtigen Bemerkungen Veranlassung gibt, beabsichtigt werde, ist doch wohl aus folgenden Gründen anzunehmen.

Für das Erste war der Entwurf der Organisations-Commission im Publikum bisher nicht so weit bekannt, um ihn beurtheilen zu können; was man wußte, waren nur Bruchstücke, auf welche sich nur Vermuthungen bauen liessen. — Für das Zweite verbietet das Preßfreiheit-Edikt im §. 16. dem Staatsdiener jede Bekanntmachung ohne besondere Erlaubniß, von Gegenständen die nur auf amtlichem Wege erfahren werden können. — Für das Dritte erkennt man seinen Verfasser, der ohne höhere Erlaubniß jene Notitzen nicht in das Publikum durch die Hofbuchdruckerei hätte bringen können, wenn auch der Buchstabe Y, welcher das Vorwort unterzeichnet, nicht da stünde — in demjenigen was über Rechnungswesen und Theilungskenntnisse durch die Praxis in den Stadt- und Amtsschreibereien erworben, S. 17 und 18. und in andern Stellen, dann in dem was von einem gewissen Dorfgerichte, gesagt ist, in welchem das wegen seiner Unterpfands-Bestellungs-Geschichte bekannte Dorf Korb vor das Gedächtniß tritt.

Heil dem Könige! Heil und heißen Dank Jedem der dazu beitrug, daß diese Bekanntmachung zu einer Zeit erfolgte — wo die Stimme des denkenden Publikums noch Gehör finden kann.

Es ist eine alte von Sallust schon ausgesprochene Staats-Klugheits-Regel:

> Daß nur durch dieselben Mittel eine Regierung leicht erhalten werden kann, durch welche sie erworben ward.

War je eine Zeit, wo die Befolgung dieser Maximen räthlich war, so ist es die gegenwärtige.

Nur ein Staat der sich selbst zu schützen vermag, hat die Bürgschaft seiner Fortdauer. Dieses ist aber ohneradtet des heiligen Bundes, (der doch nur auf der Persönlichkeit des großen Alexanders beruht), und der aus 38 Souverainitäten bestehenden teutschen Bundes-Verfassung (bei welcher das Alte: Viele Köpfe, vielerlei Sinn; keine dauernde Eintracht weissagt), für Staaten von dem Umfang Würtembergs, in der Nachbarschaft von 29—30 Millionen unruhiger Gallier, nur dadurch möglich, daß so wie, durch den König, des Vaterlands Stimme seine Söhne zu den Waffen ruft, der größte Theil der rüstigen Männer schlachtfertig dasteht, die Waffen gut zu führen weiß, und in dem vollsten Gefühl: daß unter keiner Regierung und Staatsverfassung es dem Lande besser werden könne, von dem Feuereifer beseelt, sich schlägt, welcher, wie die Geschichte lehrt, kleinen Freistaaten die Macht verlieh, sich mitglücklichem Erfolg der Angriffe großer Menschen- und Landreicher Staaten zu erwehren.

In des berühmten Göttinger Professors Michaelis Mosaischem Recht 3r Bd. §. 177. wird das Verhältniß der Zahl der Manns-Personen, welche die Waffen zu tragen im Stande sich befinden, zu der Summe der sämmtlichen Innwohner eines Staats in seinem natürlichen Zustande, wie 1 zu 4 berechnet. Nach diesem Maßstabe würde das Königreich Würtemberg, seine Inwohner in einer runden Summe zu 1,400,000 angenommen, 350,000 Mann einem Feinde, der es angreifen wollte, entgegen zu stellen vermögen, — wenn seine Staats- und Kriegs-

Verfassung auf ächt altwürttembergische Weise hergestellt werden könnte und hergestellt würde.

Wer will die Möglichkeit läugnen, da, wo die Geschichte die Wirklichkeit, wenn gleich eine lange vergangene, bezeugt?

Noch im Jahr 1504 — wie auch schon in der im würtembergischen Archiv II. Band 4s Heft enthaltenen Abhandlung: „Wer hat recht? — Der König oder die „Landstände Würtembergs?" mit Sattlers Zeugniß erwiesen ist, — zog Herzog Ulrich mit 20,000 Mann rüstigen Fußvolks, 800 Reutern und einem stattlichen Zug Geschützes, sogar außer Landes zu einem Executions-Krieg, durch welchen er die größte Eroberung machte, die dem würtembergischen Regentenhause mit eigenen Kräften glückte; und nach aller Wahrscheinlichkeit ist Ulrich nicht mit allen seinen Kriegern ausgezogen.

Spittler berechnet in Meusels historischen Untersuchungen, 1r B. 1s St. Nro. II. S. 36, die Bevölkerung des Herzogthums Würtemberg, vor dem 30jährigen Krieg im Jahr 1622, auf 267,356 oder höchstens 300,000 Innwohner; und Häusleutner, der ihn zu berichtigen sucht, bringt in dem schwäbischen Archiv I. Band S. 25. nicht mehr als 441,438 heraus.

Zieht man aber von dieser Zahl die großen Erwerbungen ab, welche Herzog Ulrich durch jenen Feldzug im Jahr 1504 machte, die vielen Acquisitionen von jenem Jahr bis zum Jahr 1622, die vermehrte Bevölkerung inner jenen größtentheils friedlichen 118 Jahren, so darf man annehmen, daß zur Zeit als Ulrich jenen Feldzug unternahm, das damalige Würtemberg nicht

wohl mehr als jene 267,356 zählte, welche Spittler für das Jahr 1622 berechnet; Würtemberg hatte also im Jahr 1504 ohngefähr den fünften Theil der derzeitigen Bewohnerzahl.

Nach jenem Maßstab und bei Wiederherstellung ähnlicher Staatseinrichtungen könnte daher Würtemberg über die beträchtliche Zahl waffenfähiger Männer, welche zum Schutze des Landes zurükbleiben; mit mehr als 100,000 Mann zu seiner Vertheidigung den Krieg in des Feindes Staaten tragen.

Jede unterlassene Vereinfachung der Staatseinrichtungen, jede unnöthige Ausgabe, vermindert die Mittel zum Streit. Jede Anordnung, welche nicht zugleich auf die Belebung der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten wirkt, ist eine Verminderung der Vertheidigungskraft.

Drei Hauptübel drücken Europens Völker.

Das erste besteht in den vielen lästigen Ueberbleibseln der Einrichtungen, welche durch den stehenden, mit Gütern und Gefällen besoldeten Krieger und die alte Beamtenwelt, (den Adel) welche die Natural-Steuern in Privat-Eigenthum verwandelten, ihren Ursprung erhielten; Einrichtungen welche jedoch das Gute für den übrigen Theil des Volks bewirkten, daß es seinen friedlichen Beschäftigungen sich widmen konnte, und der größte Theil seiner Leistungen durch Verträge fixirt war. Alles dieses hat aber, seit jene sogenannten Grund- und Gutsherrn die Bedingung nicht mehr erfüllen, unter welcher sie jenes Eigenthum und jene Gefälle bezogen, sich zum Nachtheil des übrigen Volkes recht sehr geändert.

Das Eigenthum an jenen Rechten ist daher ursprüng-

lich nur ein bedingtes, und durch keinen Volksbeschluß zum unbedingten erhoben.

Diesen Knoten haben Frankreichs Völker mit dem Schwerdt durchhauen, so wie er auch durch das Schwerdt geknüpft wurde.

Auf friedliche Weise läßt er sich aber nur durch einen Loskauf in sehr mäßigen Preisen lösen. Ob dieses in unserm Vaterlande der Fall ist, mag ein künftiger Landtag, wenn er in seiner Mitte eine ziemliche Zahl verständiger Landleute sieht, entscheiden.

Das zweite Uebel ist die große Zahl stehender, vom Staate mit Geld besoldeter Krieger, deren Unterhaltung einen großen Theil der Kräfte im Frieden verzehrt, welche die Führung eines wahren National-Kriegs erfordert.

Das dritte Uebel, welches mit dem zweiten viele Aehnlichkeit hat, ein Uebel das sich nur, wenn die beiden andern gehoben sind, entfernen läßt, ist die Civil-Beamten-Welt, welche gleichfalls einen eigenen von den Bürgern getrennten Stand geschaffen hat, der eine eben solche Scheidewand zwischen Regenten und Regierten bildet, als diejenige ist, welche der erbliche Aemter- und Soldatenstand „Adel" genannt, hervorgebracht hat; wodurch nicht nur die alte Herzlichkeit zwischen Regent und Volk, welche unter den Grafen Würtembergs beide so enge vereinigte, verlohren gieng: sondern zugleich auch manche kostspielige Einrichtung verursachte, welche gleich der Unterhaltung des stehenden Kriegers einen großen Theil der Staatskräfte verschlingt, die zur Vertheidigung nöthig sind.

In großen Staaten sind diese Uebel nicht von den nachtheiligen Folgen, wie in den kleinen. Die Menge ihrer

Bewohner und die Hülfsquellen aller Art, bieten ihnen immerhin Mittel genug für den Vertheidigungs- und für den Angriffs-Krieg.

Kleine Staaten hingegen, welche die großen zum Muster nehmen, ja die sogar im Verhältniß zu den großen, noch kostspieligere Staats-Verwaltungen haben, können sich nur durch die Eifersucht der größern Mächte, welche die Wegnahme der kleinen sich gegenseitig streitig machen, erhalten. Wie aber das Gleichgewicht der größern Mächte gestört wird, sind sie leicht verlohren. Warum sollten die seit dem Lüneviller Frieden geschehenen sogenannten Mediatisirungen nicht als schreckende Beispiele dienen? Dieses Bewußtseyn der Völker, kann der Vaterlands-liebe unmöglich günstig seyn.

Die beiden letzt genannten Uebel haben die weiteren nachtheiligen Folgen, daß sie so viele geistige und körperliche Kräfte, der National-Industrie entziehen, welche nie da groß gedeihen kann, wo ihr nicht auch die Kinder der gebildeteren Stände mit freiem Willen durch eigenen Nutzen und Ehre getrieben, ihre Talente und Vermögen weihen.

Dieses wird aber nie geschehen, so lange der Staatsdienst mehr Ehre und Vermögen bringt.

Ferner: ist der Soldaten- und Beamtenstand schlecht belohnt, so muß der größere Theil sich der Ehe entziehen, wodurch Lastern aller Art, Thür und Thor geöffnet werden; gewähren solche Stellen aber ein so gutes Einkommen, daß sie die Ehe dieser Stände befördern, so entsteht eine sich stets vermehrende Zahl Menschen, die wieder nur von dem Staate leben wollen; denn in der Regel, so wie der Edelmann nur einen Edelmann oder

ein Edelfräulein zeugt, von denen sich nicht leicht ein Glied bürgerlichen Gewerben widmet, so erzeugt der Militär- und Civilbeamte in der Ehe auch nur wieder Kinder für seinen Stand.

Der katholische Theil Europens hat sich früher durch Manns- und Frauenklöster, durch Domstifter, Malthe-ser- und Johanniter-Orden u. s. w., und durch das Cölibat seiner Geistlichen zu helfen gesucht. Eine Hilfe, welche bekanntlich den Protestanten ganz fehlt, bei den Katholiken aber in neuerer Zeit sehr vermindert ist.

Wie alt wurden vor der neuen Umwälzungszeit nicht die würtembergischen Magister bis sie Spartam und Martham erhielten? wie viele alte Substituten und Advocaten, die nach Aemter schmachteten, — waren zu jener Zeit in Württemberg zu zählen?

Das Conscriptionswesen der neueren Zeit hat die Zahl der Aemter-Candidaten vermindert, und die vielen neuen Aemter, haben Jünglingen Anstellungen gegeben, welche in früherer Zeit der gestandene Mann oft vergebens suchte.

Geht diese Periode der geringen Zahl für die Staats-Aemter Erzogener unbenutzt vorüber, so läßt sich ohne große Bedrückung des Nachwuchses keine Hilfe mehr schaffen.

Die ganze Aufgabe läßt sich aber nur dadurch lösen, daß alle Staatsgeschäfte so einfach als möglich gemacht, und was dann noch davon übrig bleibt, ohne die dringendste Noth nicht von Männern, die ihren ganzen Lebensunterhalt nur von Besoldungen beziehen, besorgt werden.

Wie dieses ohne Nachtheil des Staates geschehen kann, lehrt uns Nordamerika, wo die Stellen, welche

gleichsam wie beim Militär den Generalstab im Civilwesen bilden, und die Stellen der niedern Dienerschaft ausgenommen, von den Bürgern selbst ohne Besoldung versehen werden.

Auch in England sind die Beamten, welche das, was unsere Ober- und Unter-Amtleute, besorgen, aus den Bürgerschaften selbst, und dienen in der Regel ohne Besoldung.

Ja, wir dürfen nicht einmal in der Ferne die Beispiele suchen, unsere vaterländische Geschichte liefert sie.

Bis zu den, bald nach dem Tübinger Vertrag, erhöhten Besoldungen, war der Vogt und der Keller aus den Bürgerschaften zu denen sie gehörten, von den Herren von Würtemberg gewählt, wie dieses unwidersprechbar aus Sattlers würt. Geschichte unter den Grafen, 4. Theil, S. 91 und 132 ersehen werden kann. Diese würt. Staats-Beamten waren in ihrem Wohnbezirk angesessene vermögliche Männer, welche mehr von ihrem Vermögen, als von ihrem Amtseinkommen ihren Unterhalt zogen, wie noch jetzt in unserm Vaterlande die Schultheißen und Bürgermeister, — welche jedoch in unsern Tagen mehr Verwaltungs- und Regierungs-Geschäfte zu besorgen haben, als ehemals die Vögte und Keller, und in neuerer Zeit, vor den sogenannten Mediatisirungen, die edelmännischen Beamten; von welchen Geschäften der größere Theil, doch nur von dem vielen Regieren der obern Stellen herrührt.

Ein weiteres Beispiel liefern uns die erst im Jahr 1803 aufgelösten reichsstädtischen Einrichtungen.

Z. B. ein Bürgermeister in Heilbronn der zum Theil

von Adel, zum Theil auch nicht, allein in jedem Fall ein so guter Gelehrter als irgend einer war, hatte 505 fl.
der zweite 504 fl.
der dritte 503 fl.
Besoldung, und sein ganzes jährliches Amtseinkommen belief sich gewiß nicht höher als auf 800 fl., und noch weniger bezog ein Mitglied des Senats und des Stadt-Gerichts deren größere Zahl gleichfalls Gelehrte waren, und dennoch waren sie, ohne Belästigung ihrer Mitbürger in einem bessern Wohlstand als der größte Theil der mit viel größerm Gehalt angestellten churfürstlichen und königlichen Staatsdiener.

Fragt man nach der Ursache dieses bessern Vermögensstandes, so findet man sie in der ganzen ökonomischen Einrichtung.

Der Mann der seinen festen eigenen Wohnsitz hat, kann sein Vermögen auf Weinhandel, Güterbesitz, Viehzucht u. s. w. verwenden, und wenn er auch dieses nicht zu einem Erwerb benutzt, so kann er seine ganze Haushaltung viel wohlfeiler einrichten. Man nehme nur z. B. den Erkauf des Weines der in so vielen Haushaltungen Würtembergs einen Haupt-Consumtions-Artikel beträgt. Im Jahr 1812 konnte der Mann der einen festen eigenen Wohnsitz hatte, den würtembergischen Aimer guten Weins von jenem Jahr um einige und 20 — und um 60 — 70 fl. guten 1811er Wein in seinen Keller bringen, und sich so auf viele Jahre seinen Bedarf erkaufen; was der Beamte der inner dieser Zeit nie seines Wohnsitzes sicher war, nicht vermochte, und daher jene Weine in den Jahren 1815, 1816, 1817, und bis im Sommer 1818 zu 100 bis 300 fl. erkaufen mußte, ohne

ihrer Aechtheit versichert zu seyn. Der Nutzen der bei stärkerer Weineinlage durch den Verkauf zu machen war, entging den in Diensten Befindlichen ohnedieß ganz. So bringt eine auf festem eigenen Wohnsitz gegründete Haushaltung durch alle Rubriken Vortheile, derer der Beamte, der nicht zugleich angesessener Bürger ist, ermangeln muß. Vorzüglich wirkt die nicht bürgerliche Angesessenheit auch auf die Bildung der Frauen und ihrer Töchter.

Bei jenen bürgerlichen Haushaltungen müssen die Frauen überall mit Hand anlegen, mitdenken, mitwirken; es bildet sich dadurch ein ökonomischer Sinn, der was Küche und Keller erfordert, selbst erzieht, der Bettzeug, Leinwand und den Zeug zu so mancher Kleidung auf eine wohlfeilere Weise entweder selbst fertigen lehrt, oder durch geschickte Meister dauerhaft fertigen läßt. Diese stete häusliche Beschäftigung, diese Aufmerksamkeit auf jede Kleinigkeit erzeugt einen Sparsamkeits-Sinn der Alles zum Besten zu kehren weiß, und gibt dem Geist der Frauen eine Beschäftigung, welche das Wohl des Hauses, die Kinderzucht und Ordnung bei weitem mehr befördert, als eine Haushaltungs-Einrichtung, wo den größten Theil der Bedürfnisse nur der Markt, der Fleischer, der Becker, der Kaufmann, der Gastwirth liefert; wobei Mägde und Bediente den Einkauf besorgen, deren gutem Willen und deren Einsicht daher die Hausfrau Preis gegeben ist.

Dadurch entsteht auch ein Mangel an nützlicher Beschäftigung für die Frauen und ihre Töchter; Romanenlesen, Musik, Zeichnen, Sticken, Concerte — Gesellschafts-Besuche u. s. w. müssen die Stunden ausfüllen, welche der,

von der Natur oder durch die Erziehung nicht verwahrloste Mensch nicht müßig zubringen kann. Durch solche Beschäftigungen wird aber nicht nur nichts für die Haushaltung erworben, sondern sie erzeugen bei den Frauen zugleich ein Mißbehagen, einen Ekel an jener Menge Kleinigkeiten, ohne deren Beobachtung und Besorgung mit Lust und Liebe, keine bürgerliche Haushaltung gedeihen kann.

Ein weiteres Uebel des Systems, das seine Beamte nicht unter den angesessenen gebildeten Bürgern gleich den Reichsstädten und in dem alten, vor dem Tübinger Vertrag bestandenen Würtemberg sucht, ist aber auch das, daß es einen eigenen von dem Bürger getrennten Stand, und dadurch jene große Kluft zwischen Beamten und Regierten bildet, wodurch in erstern die Idee entsteht, daß die Regierten eine dumme ungeschickte Menschengattung sey, nur zum Gehorchen vorhanden, der man daher ihre theuersten Interessen nicht anvertrauen dürfe.

Dadurch entsteht ferner eine solche gegenseitige Entfernung beider Theile, daß jene auf diese herabsehen, und diese jene stets beneiden; wodurch ein Mißtrauen erzeugt wird, das gegenseitige Liebe und wechselseitiges Vertrauen nicht gedeihen läßt.

Auch lernet solcher Beamte nicht einmal die Leiden und Freuden seiner Untergebenen und aller ihrer Verhältnisse, für welche er doch Berichte erstatten und Anordnungen machen soll, gehörig kennen, weil er in seinem Interesse keine stete Aufforderung darzu erhält.

Er nimmt an keinem Handel Theil, treibet kein Gewerbe, besitzt keine oder doch nicht mehr liegende Güter

als er des Vergnügens, nicht des Nutzens wegen verlangt. Ihn treffen daher auch Industrie hemmende Accis-, Gewerb- und Grundsteuersysteme nicht; eben so nicht der Zunftzwang; und vor Capitalsteuern, wie sie in den guten Reichsstädten und zur Zeit als Alt-Würtemberg noch ähnliche Einrichtungen hatte, auch in Alt-Würtemberg bestanden, sichert ihn das gleiche Interesse, der höhere Einfluß der mächtigern, höhern starken Beamten.

Ein reicher Handels- und Gewerbstand kann ihm sogar nicht angenehm seyn; weil das Ansehen und das Wohlbehagen, die der Reichthum unabhängigen Männern gibt, mit jenem beschränkten Amtseinkommen gerne in Streit geräth, und der sogenannten Amts- und Standes-Ehre so leicht in den Weg tritt. Daher auch in Monarchien, deren Grundlagen nicht wie in England auf republikanischen Gemeinde- und Reichsverfassungen ruhen, ein angesehener Handels- und Gewerbstand vergebens gesucht wird.

Es ist in der That auffallend, und nichts weniger als Lob, daß man Monarchien nicht unter freie Staaten (Republiken) zählen will; da doch England ein auffallendes Beispiel liefert, daß auch die Monarchie, wenn sie gut eingerichtet ist, gerade eine Republik (res publica) seyn muß. Dieß kennt der Beherrscher so vieler zahllosen Völker, durch Polens neueste Staats-Verfassung unumwunden an. Er spricht es selbst aus: daß der beste Einzelherrscher ohne republikanische Staats-Verfassung nur ein glücklicher Zufall ist. Alles gedeiht aber auch, was dieser große Mann beginnt!

Unter seinen Grafen und Herzogen war Würtemberg auch wirklich so lange eine wahre monarchische

Republik als jene Reichsstädtischen Einrichtungen bestanden, Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, Gemeinde- Stadt- und Amtsvermögens-Verwaltung, nicht nur dem Namen, sondern der Sache nach, von den Bürgerschaften gewählte Magistrate ausgeübt wurden; der herrschaftliche Vogt und Keller noch ein Bürger unter Bürgern war; nur solche mit den Bürgerschaften gleiches Interesse theilende, von den Gemeinden und Magistraten gewählte Abgeordnete, auf den Landtägen erschienen; und es noch keine beständige, den Nepotismus und die damit verbundene Familien-Herrschaft begünstigende, sich selbst ergänzende landschaftliche Ausschüsse gab.

Der Vogt, der Amtmann, so von der Landschaft ist, der von jeder Stadt des Fürstenthums, sogar noch nach Herzog Ulrichs Vidimus über Kaiser Maximilians Confirmation des Tübinger Vertrags, mit beim Landtag erscheinen sollte, bezeichnet offenbar keinen andern als einen Beamten, der eben so gut ein Bürger, und in seinem Bezirk angesessen war, als das Mitglied des Gerichts und Raths, das mit zum Landtag einberufen wurde.

Die Monarchie Würtemberg war sogar vor Herzog Eberhard II. Zeiten, noch mehr Republik (res publica) als die benachbarten Reichsstädte: weil die kräftigen Regenten Würtembergs jene Privatfamilien-Herrschaften nicht aufkommen liessen, welche den Patriotismus der Reichsstädter schwächten, und bei vielen derselben jenen Zankapfel zwischen Magistrate und Bürgerschaften warfen,

der namentlich in Eßlingen so viel Unheil verursacht hat — worüber Kellers Geschichte von Eßlingen (in der That ein schönes Werk!) manchen Aufschluß gibt. Es lag nämlich der Hauptgrund dieses Zwistes darin: daß Kaiser Carl. V. in Eßlingen und so auch in Ulm, in Gmünd, in Hall das Recht der Magistratswahlen und die Theilnahme an der Staats-Verwaltung den Bürgerschaften entzog, wodurch der Nepotismus die reichlichste Nahrung fand.

Von dem großen Denker Kant besitzen wir eine Abhandlung, welche die Ueberschrift führt: Beantwortung der Frage: „Was ist Aufklärung?" Diese Abhandlung ist aber nur in wenigen Händen, und wird noch viel weniger gelesen, obgleich der Weltweise uns hier nicht in die Tiefen metaphysischer Forschungen führt, sondern hell und in faßlicher Klarheit uns den Zustand der jetzigen Welt darstellt. Es wird daher nicht unzweckmäßig befunden werden, wenn wir aus der treflichen Abhandlung hier folgendes einschalten.

Seine Worte sind diese:

„Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines Anderen zu bedienen. Selbst, verschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht an Mangel des Verstandes, sondern der Entschließung und des Muthes liegt, sich seiner ohne Leitung eines Andern zu bedienen. Sapere aude! Habe Muth dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung."

„Faulheit und Feigheit sind die Ursachen, warum ein

so großer Theil der Menschen, nachdem sie die Natur längst von fremder Leitung frei gesprochen (naturaliter majorennes), dennoch gerne Zeitlebens unmündig bleiben; und warum es Anderen so leicht wird, sich zu deren Vormündern aufzuwerfen. Es ist so bequem, unmündig zu seyn. Habe ich ein Buch, das für mich Verstand hat, einen Seelsorger, der für mich Gewissen hat, einen Arzt, der für mich die Diät beurtheilt, u. s. w. so brauche ich mich ja nicht selbst zu bemühen. Ich habe nicht nöthig zu denken, wenn ich nur bezahlen kann; Andere werden das verdrießliche Geschäft schon für mich übernehmen. Daß der bei weitem größte Theil der Menschen (darunter das ganze schöne Geschlecht) den Schritt zur Mündigkeit, ausser dem daß er beschwerlich ist, auch für sehr gefährlich halte: dafür sorgen schon jene Vormünder, die die Oberaufsicht über sie gütigst auf sich genommen haben. Nachdem sie ihr Hausvieh zuerst dumm gemacht haben, und sorgfältig verhüteten, daß diese ruhigen Geschöpfe ja keinen Schritt ausser dem Gängelwagen, darin sie sie einsperreten, wagen durften; so zeigen sie ihnen nachher die Gefahr, die ihnen drohet, wenn sie es versuchen, allein zu gehen. Nun ist diese Gefahr zwar eben so groß nicht, denn sie würden durch einigemal Fallen wohl endlich gehen lernen; allein ein Beispiel von der Art macht doch schüchtern, und schreckt gemeiniglich von allen ferneren Versuchen ab."

„Es ist also für jeden einzelnen Menschen schwer, sich aus der ihm beinahe zur Natur gewordenen Unmündigkeit herauszuarbeiten. Er hat sie sogar lieb gewonnen, und ist vor der Hand wirklich unfähig, sich seines eigenen Verstandes zu bedienen, weil man ihn niemals den

Versuch davon machen ließ. Satzungen und Formeln, diese mechanischen Werkzeuge eines vernünftigen Gebrauchs oder vielmehr Mißbrauchs seiner Naturgaben, sind die Fußschellen einer immerwährenden Unmündigkeit. Wer sie auch abwürfe, würde dennoch auch über den schmalesten Graben einen nur unsicheren Sprung thun, weil er zu dergleichen freier Bewegung nicht gewöhnt ist. Daher gibt es nur Wenige, denen es gelungen ist, durch eigene Bearbeitung ihres Geistes sich aus der Unmündigkeit heraus zu wickeln, und dennoch einen sichern Gang zu thun."

„Daß aber ein Publikum sich selbst aufkläre, ist eher möglich; ja es ist, wenn man ihm nur Freiheit läßt, beinahe unausbleiblich. Denn da werden sich immer einige Selbstdenkende, sogar unter den eingesetzten Vormündern des großen Haufens, finden, welche, nachdem sie das Joch der Unmündigkeit selbst abgeworfen haben, den Geist einer vernünftigen Schätzung des eigenen Werths und des Berufs jedes Menschen selbst zu denken, um sich verbreiten werden. Besonders ist hiebei: daß das Publikum, welches zuvor von ihnen unter dieses Joch gebracht worden, sie hernach selbst zwingt darunter zu bleiben, wenn es von einigen seiner Vormünder, die selbst aller Aufklärung unfähig sind, dazu aufgewiegelt worden; so schädlich ist es Vorurtheile zu pflanzen, weil sie sich zuletzt an denen selbst rächen, die, oder deren Vorgänger, ihre Urheber gewesen sind. Daher kann ein Publikum nur langsam zur Aufklärung gelangen. Durch eine Revolution wird vielleicht wohl ein Abfall von persönlichem Despotism und gewinnsüchtiger oder herrschsüchtiger Bedrückung, aber niemals wahre Re-

form der Denkungsart zu Stande kommen; sondern neue Vorurtheile werden, eben sowohl als die alten, zum Leitbande des gedankenlosen großen Haufens dienen."

„Zu dieser Aufklärung aber wird nichts erfordert als Freiheit; und zwar die unschädlichste unter allem, was nur Freiheit heißen mag, nämlich die: von seiner Vernunft in allen Stücken öffentlichen Gebrauch zu machen. Nun höre ich aber von allen Seiten rufen: räsonnirt nicht! Der Offizier sagt: räsonnirt nicht, sondern exercirt! Der Finanzrath: räsonnirt nicht, sondern bezahlt! Der Geistliche: räsonnirt nicht, sondern glaubt! (Nur ein einziger Herr in der Welt sagt: räsonnirt, so viel ihr wollt, und worüber ihr wollt; aber gehorcht!) Hier ist überall Einschränkung der Freiheit. Welche Einschränkung aber ist der Aufklärung hinderlich? welche nicht, sondern ihr wohl gar beförderlich? — Ich antworte: der öffentliche Gebrauch seiner Vernunft muß jederzeit frei seyn, und der allein kann Aufklärung unter Menschen zu Stande bringen; der Privatgebrauch derselben aber darf öfters sehr enge eingeschränkt seyn, ohne doch darum den Fortschritt der Aufklärung sonderlich zu hindern. Ich verstehe aber unter dem öffentlichen Gebrauche seiner eigenen Vernunft denjenigen, den jemand als Gelehrter von ihr vor dem ganzen Publikum der Leserwelt macht. Den Privatgebrauch nenne ich denjenigen, den er in einem gewissen ihm anvertrauten bürgerlichen Posten, oder Amte, von seiner Vernunft machen darf. Nun ist zu manchen Geschäften, die in das Interesse des gemeinen Wesens laufen, ein gewisser Mechanism nothwendig, vermittelst dessen einige Glieder des gemeinen Wesens

sich blos passiv verhalten müssen, um durch eine künstliche Einhelligkeit von der Regierung zu öffentlichen Zwecken gerichtet, oder wenigstens von der Zerstörung dieser Zwecke abgehalten zu werden. Hier ist es, nun freilich nicht erlaubt, zu räsonniren; sondern man muß gehorchen. So fern sich aber dieser Theil der Maschine zugleich als Glied eines ganzen gemeinen Wesens, ja sogar der Weltbürgergesellschaft ansieht, mithin in der Qualität eines Gelehrten, der sich an ein Publikum im eigentlichen Verstande durch Schriften wendet; kann er allerdings räsonniren, ohne daß dadurch die Geschäfte leiden, zu denen er zum Theile als passives Glied angesetzt ist. So würde es sehr verderblich seyn, wenn ein Offizier, dem von seinem Oberen etwas anbefohlen wird, im Dienste über die Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit dieses Befehls laut vernünfteln wollte; er muß gehorchen. Es kann ihm aber billigermassen nicht verwehrt werden, als Gelehrter, über die Fehler im Kriegsdienste Anmerkungen zu machen, und diese seinem Publikum zur Beurtheilung vorzulegen. Der Bürger kann sich nicht weigern, die ihm auferlegten Abgaben zu leisten; sogar kann ein vorwitziger Tadel solcher Auflagen, wenn sie von ihm geleistet werden sollen, als ein Skandal (das allgemeine Widersetzlichkeiten veranlassen könnte) bestraft werden. Eben derselbe handelt demohngeachtet der Pflicht eines Bürgers nicht entgegen, wenn er, als Gelehrter, wider die Unschicklichkeit oder auch Ungerechtigkeit solcher Ausschreibungen öffentlich seine Gedanken äußert."

Dann verbreitet der große Wahrheitsfreund sich vorzüglich über die Freiheit des Denkens in Religions-Angelegenheiten, und schließt endlich mit folgenden Worten:

„Ich habe den Hauptpunkt der Aufklärung, die des Ausganges der Menschen aus ihrer selbst verschuldeten Unmündigkeit, vorzüglich in Religionsachen gesetzt: weil in Ansehung der Künste und Wissenschaften unsere Beherrscher kein Interesse haben, den Vormund über ihre Unterthanen zu spielen; überdem auch jene Unmündigkeit, so wie die schädlichste, also auch die entehrendste unter allen ist. Aber die Denkungsart eines Staatsoberhaupts, der die erstere begünstigt, geht noch weiter, und sieht ein: daß selbst in Ansehung seiner Gesetzgebung es ohne Gefahr sey, seinen Unterthanen zu erlauben von ihrer eigenen Vernunft öffentlichen Gebrauch zu machen, und ihre Gedanken über eine bessere Abfassung derselben, sogar mit einer freimüthigen Kritik der schon gegebenen, der Welt öffentlich vorzulegen; davon wir ein glänzendes Beispiel haben, wodurch noch kein Monarch demjenigen vorging, welchen wir verehren."

„Aber auch nur derjenige, der, selbst aufgeklärt, sich nicht vor Schatten fürchtet, zugleich aber ein wohldisciplinirtes zahlreiches Heer zum Bürgen der öffentlichen Ruhe zur Hand hat, — kann das sagen, was ein Freistaat nicht wagen darf: räsonnirt so viel ihr wollt, und worüber ihr wollt; nur gehorcht! So zeigt sich hier ein befremdlicher nicht erwarteter Gang menschlicher Dinge; so wie auch sonst, wenn man ihn im Großen betrachtet, darin fast alles paradox ist. Ein größerer Grad bürgerlicher Freiheit scheint der Freiheit des Geistes des Volks vortheilhaft, und setzt ihr doch unübersteigliche Schranken; ein Grad weniger von jener verschaft hingegen diesem Raum, sich nach allem seinen Vermögen auszubreiten. Wenn denn die Natur unter

dieser harten Hülle den Keim, für den sie am zärtlichsten sorgt, nämlich den Hang und Beruf zum freien Denken, ausgewickelt hat; so wirkt dieser allmählig zurück auf die Sinnesart des Volks (wodurch dieses der Freiheit zu handeln nach und nach fähiger wird), und endlich auch sogar auf die Grundsätze der Regierung, die es ihr selbst zuträglich findet, den Menschen, der nun mehr als Maschine ist, seiner Würde gemäß zu behandeln."

Wohl uns Würtembergern, daß unser Friederich Wilhelm über die Freiheit der Presse und über Aufklärung denkt und handelt, — wie Preußens großer Friederich!

Die Aufgabe für unsere Zeit, in Beurtheilung und Behandlung der Staatseinrichtungen, ist folgende:

Wir sollen das Gute der alten Zeit, wozu unsere Voraltern instinktartig kamen, aus Vernunftgründen festhalten und vernünftgemäß der Gegenwart aneignen.

Was hilft uns die Kenntniß so vieler Sprachen, der Besitz des belehrenden Reichthums der Geschichte, und die emsige Bearbeitung so vieler Zweige des menschlichen Wissens, wenn wir keine praktische Anwendung davon zu machen wissen? — Oder sollte die Frau von Stael in ihrem Werk über Teutschland, recht haben: „daß dem Teutschen diese Gabe ermangle?"

Sollen aber unsere neuen Anordnungen nicht das Werk gewagter Theorien seyn; so können diejenige, welche sich damit befassen, der Geschichte nicht entbehren.

Wir sind germanischen Ursprungs. So viel auch durch unrichtige Anwendung römischer Rechtslehrer unsere

Ur-Einrichtungen Abänderungen erlitten haben, so finden sich dennoch noch viele Spuren derselben, — und zwar eben in unserm Vaterlande, mehr als in jedem andern teutschen Staate, was sogar Ausländer selbst in unserm Landrechte gefunden haben, wie namentlich der berühmte preußische Kanzler Ludewig in seiner Abhandlung: de praerogativis Ducatus Würtemb. Sect. I. Cap. 20. Kanzler Böhmer in epist. gratulat. ad disput. de statu donat. inter vir. et uxor. antiquo et hod.

Mit Recht sagt Struben, einer der gelehrtesten und scharfsinnigsten Bearbeiter teutscher Rechtsinstitute, in seinen Nebenstunden V. Band, XXXII. Ab. §. 25. daß die heutigen Gerichtsverfassungen aus den teutschen Rechten zu erläutern seyn. Da aber das Aeltere mit dem Neueren im engsten Zusammenhange steht; so bleibt nichts übrig als mit dem Schriftsteller anzufangen, der uns vom ältesten Teutschland, die durch die Ueberbleibsel aus jener Zeit verbürgten sichersten Nachrichten hinterlassen hat. Dieser hat nun in seinem bekannten Werk über die Gebräuche der Teutschen (Tacitus de moribus germanorum) folgende bekannte Stelle:

„Eliguntur in iisdem conciliis et principes (Vorsteher), qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas adsunt."

Tacitus, der Römer, schrieb für seine Landsleute; er gebrauchte daher auch für teutsche Gegenstände solche lateinische Ausdrücke, welche Aehnlichkeiten seines Vaterlandes bezeichneten, und auch teutsche Worte mit lateinischer Fügung. Daß Teutschland in Gauen einge-

theilt war, wissen wir ohne Tacitus Zeugnisse, und eben so sind uns Cent- oder vielmehr Sendgerichte bekannt.

Die Gauen wurden gewöhnlich nach laufenden Wassern benannt, für welche ehe das aus dem lateinischen Worte „Flumen" entstandene Wort „Fluß" für große Ströme allgemein gebraucht wurde, das Wort „Bach" auch bei großen Flüssen, wenigstens für einzelne Flußstrecken (wie z. B. das Rheingau), der allgemeine Ausdruck seyn mochte. Auch weiß der gemeine Landmann oft nicht den Namen des Baches, der durch seine Fluren lauft, sondern spricht ohne Beisatz, nur von seinem Bach; der gemeine Ausdruck möchte daher wohl Bachgau gewesen seyn, welche Benennung Tacitus in Pagus verwandelte *). Mit dem Worte „Comes" bezeichnete der Lateiner, ehe dieses Wort ein Amtsname wurde, einen Gesellschafter, Begleiter, Gehülfen, und der Teutsche nannte die Gehülfen der Gerichtsmänner „Graven," wahrscheinlich, — wie häufig angenommen wird — von dem Wort „grau" abgeleitet; weil ältere erfahrene Männer gewöhnlich dazu erwählt waren.

Daß aber das Wort „Cent" nicht von „hundert," sondern von „Send" hergeleitet werden dürfte, möchte sich daraus ergeben, daß wo noch Centgerichte bestanden, wie z. B. in Möckmühl, keine hundert Richter waren, sondern, daß wie aus Gerstlachers Abhandlung von den mancherlei Arten der peinlichen Gerichts-

*) Sorber in der Abh. de comitiis veterum, C. VII. §. 127. p. 66. ist derselben Meinung, daß Pagus von Bach herzuleiten sey; da er aber das Wort „Gau" nicht dazu setzt, so hegt Sattler in der Gesch. Würt. S. 512. noch einigen Zweifel.

barkeit, im 2ten Theil seiner Sammlung würtembergischer Gesetze, §. 8. S. 57 — 67 zu ersehen ist, so bestand in Möckmühl das Centgericht neben dem Centgrafen aus 36 bis 37 Centrichtern oder Schöppen, welche 16 Orte zum Sendgerichte nach Möckmühl abordneten, oder absandten. In dem Bißthum Würzburg, wohin in alten Zeiten Möckmühl gehörte, war nach Gerstlachers Zeugniß zur Zeit als er jenes schrieb, fast bei jedem Amt auch eine Send, gleichwie in dem Churmainzischen, Churpfälzischen, und vielen andern Ländern, und nirgends keine hundert Richter. Ferner würde der Teutsche — eine Ureinrichtung seines Vaterlandes nicht mit dem lateinischen Wort: centum bezeichnet haben; so wenig als der Engländer seine Eintheilung nach Hunderten Centen nannte. Nach Senden, später Städten und Aemtern, welche in unserm Vaterland auch noch ihre Abgesandte auf Städte- und Aemter-Versammlungen haben, waren diesem allemnach die Gerichtsbezirke in den frühsten Zeiten eingetheilt, so wie noch vor nicht langer Zeit das obere Wallis, in sieben Senden, Zenten oder Landgerichte eingetheilt war.

(S. Basler Lexicon unter dem Worte „Wallis“); wie auch Sattler in seiner Geschichte des Herzogthums Würtemberg S. 476 dieselbe Ableitung als die richtige darthut.

Daß übrigens der Ausdruck „Gräfen“ auch von den Beisitzern des Sendgerichts gebraucht wurde, ist aus Rebstocks im Jahr 1693 verfaßten kurzen Beschreibung des Herzogthums Würtemberg zu ersehen; wo er von Möckmühl also schreibt: „Allhier hat es vor Zeiten ein Centgericht gehabt; allwo die 30 Centgrafen zusammen-

kamen, und alle Vierteljahr das Centgericht gehalten.“ Das Wort Gesendeter, lautet kurz ausgesprochen: der Gsendt.

Auch änderte sich stets die Zahl der Mitglieder einzelner Gemeinden; und die Lage derselben an Gebürgen, Flüssen u. s. w. wie in unserm Vaterlande, läßt ohnedieß keine gleiche Eintheilung für einen Gau, wie für den andern zu, wenn man nicht auf das Unnatürlichste die Eintheilung der Amtsbezirke machen will; wozu die Alten zu klug waren. Aus Gelegenheit dessen was unten von der peinlichen Gerichtsbarkeit gesagt ist, wird sich dieses noch näher ergeben.

Das Wort „Bürger“ leiten viele von Burgen her, und meinen, daß es vor Errichtung der Städte, keine Bürger gegeben habe; allein Tacitus spricht ja schon von „civitas“ (nunquam in civitate sey der Leibeigene und Freigelassene,) zu einer Zeit, von der jener Schriftsteller selbst sagt, daß die Teutschen nicht zusammen gewohnt haben:

> „Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est; ne pati quidem inter se junctas sedes.“

wenn sie gleich in eine Gemeinde zusammengehörige Wohner hatten. Das Wort „vicus“ bezeichnet aber solche zu einer Gemeinde gehörigen Wohner; — wovon noch jetzt die Dörfer Weiler und Tannenbronn in dem ehmaligen Amt Hornberg, welche sich, wie auch Sattler in seiner Geschichte des Herzogthums Würtemberg S. 92 anführt, auf mehr als eine Stunde erstrecken, und Dörfer sind, und Dörfer heissen — ein

anschauendes Beispiel geben. Pagus ist daher ein Gau in welchem mehrere einzelne Gemeinden, civitates, sind.

Solche freie Gemeinden bildeten zusammen eine Genossenschaft, eine Gesellschaft.

Struben in seinen Nebenstunden V. Theil, 38. Ab. §. IV. äußert sich daher auch also:

„Der Geographus Ravennatensis thut verschiedener civitatum alemanicarum Meldung. Es bedeutet aber bekanntermaßen dieses Wort nicht immer einen befestigten Ort, sondern vielfältig incolas in unum, societate junctas.“

Diese standen gegen Dritte als eine Gesammtbürgerschaft da. Wie namentlich in Hinsicht auf Genugthuung zugefügter Unbilden, Möser in seiner Osnabrückischen Geschichte 1r Theil, S. 353 n. c. mit Gesetzes Worten bezeugt.

So findet sich auch bei den Angelsachsen eine Rechtsverbürgung, der in eine Gemeinde zusammengehörigen freien Männer, woher diese den Namen Freibürger erhielten. L.L. Edovardi vom Jahr 1041 bis 1066. C. 20. Canciani Barbarorum leges antiquae. Vol. IV. Leges in Anglia conditae. Cap. XX. „Praeterea est quaedam summa et maxima securitas per quam omnes statu firmissimo sustinentur, videlicet, ut unusquisque stabiliat sub fideijussionis securitate, quam Angli vocant Freborges (Freibürger).“

Daher sagt auch Savigny in der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, (Heidelberg 1815) 1r Bd. Kap. IV. „Germanische Gerichtsverfassung:“

„Endlich bei den Angelsachsen war es Regel, daß jeder Freie (Freymann) nicht blos in einer Hundrede, sondern auch noch besonders in der Verbindung der Zehenmänner leben mußte, welche letztere untereinander in einem Verhältniß gegenseitiger Rechtsverbürgung standen: der Leibeigene dagegen wurde von seinem Herrn verbürgt oder vertreten. Offenbar ist hier die Rechtsgenossenschaft noch durch eine eigene Form ausgedrückt, und befestigt."

„Diese Gesellschaft hieß in manchen Gegenden Tien Manna tala (Zehenmännerzahl) häufiger aber Freoborges oder Freyborgus (Verbrüderung der Freien); ja die Freien selbst führten daher den Namen Friborgi. Dieser Name dient zugleich zur Erklärung der (in den Capitularien der fränkischen Könige oft vorkommenden Rachinburgen) auch diese führten den Namen von einer ähnlichen Rechtsbürgerschaft oder Genossenschaft."

Das Wort „Rache" ist sehr wahrscheinlich mit vindicta gleich bedeutend: sich rächen, Rache über einen rufen, sind ja noch jetzt vorkommende Ausdrücke.

Savigny fährt fort:

„zum Schluß dieser Untersuchung über die altgermanischen Freien sind noch einige Verwandtschaften dieses Begriffs und seiner Bezeichnung zu bemerken. In einer solchen Verwandtschaft steht der Heerbann. Schon Möser hat die Bemerkung gemacht, daß mannire und bannire dem Grundbegriff nach eines seyen, nur mit einiger Modification nach der veränderten Verfassung. Daraus folgert er sehr richtig die Identität von Heermannie (Arimannie) und Heerbann. Allein er leitet beides von Heer ab, so daß die Arimannen Heermän-

ner und der Heerbann das Aufgebot des Heeres wäre. Da aber für die Arimannen vielmehr die Ableitung von Ehre erwiesen worden ist, so schließe ich gerade umgekehrt aus dieser Uebereinstimmung, daß auch der Heerbann vielmehr das Aufgebot der Ehren, d. h. der Freien, ist. Und diese Annahme wird gewiß durch die verschiedene Schreibart des Wortes sehr unterstützt: denn auch der Heerbann heißt Arribannus, Arbannum, Airbannum, Haribannum, Hairbannum, also ungefähr mit denselben Varietäten, welche eben bei den Arimannen bemerkt worden sind; und eine wichtige Bestätigung davon ist noch in dem französischen Arriere-Bann übrig geblieben, den man blos aus Unkunde dieser Wurzel von einem zweiten oder letzten Aufgebot, einer Reserve, erklärt hat, obgleich es nichts anders als der gewöhnliche Heerbann ist, und ein solches zweites Aufgebot gar kein anderes Zeugniß als diese falsche Etymologie aufzuweisen hat. Sogar Halbannum und französisch Hautban kommt in derselben Bedeutung vor, wie Heribannum, nämlich bald für die Geldleistungen der Freien aus der alten Verfassung (wie oben Arimannia), bald für die Versammlung der Freien, insbesondere für das allgemeine Placitum, welches in jeder Grafschaft regelmäßig dreimal im Jahr gehalten wurde: und da sich dieses Placitum mehr auf Gerichte und andere friedliche Geschäfte als auf den Krieg bezog, so liegt ein neuer Grund darin, unter dem Heerbann zunächst weniger das Aufgebot des Heeres als auf das der Ehren oder Freien zu denken!"

Daß aber, wer das Recht hatte zum Heere zu ziehen, auch ein Ehrenmann war, Heermann und Ehren-

mann daher gleichbedeutend sind, je nachdem es für den Krieg oder Frieden gebraucht wurde, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, und so hätten, Savigny und Möser, beide Recht.

An diesem Wort „Arimann" das eine hohe Ehrenbenennung war, zur Zeit als der Beneficien — (Gaben) und Lehendienst oder kurzweg die Dienstehre noch nicht die Ehre des nicht im Dienste stehenden freien Teutschen, durch des Dienstmannes Gewalt und das dadurch entstandene Ansehen — herabgedruckt hatte, kann man recht sehr die Wahrheit des Möserischen Ausspruchs in seiner Vorrede zur Osnabrückischen Geschichte erkennen: „daß unsere Sprache eine Verrätherin der edlen Freiheit geworden sey." Mit dem Wort: „Arimann" verband man in unserm Vaterlande — als die Dienstehre die Ehre des freien Mannes verdrungen hatte, den nichts weniger als Ehre bringenden Namen: „armer Mann," „arme Leute."

Unter andern mag Folgendes den Beweis dieser Behauptung führen.

In dem zu Frankfurt durch Compromiß auf den Kaiserlichen Delegirten und zwei gräflichen den 29. Oct. 1490 entschiedenen Vergleich (Sattlers Geschichte von Würtemberg unter den Grafen, IV. Theil, S. 10. der Beilagen) war bestimmt, daß der (zur Verschwendung geneigte) Graf Eberhard der Jüngere: Prälaten und alle geistliche Stände, desgleichen die armen Leute in Städten und Dörfern, sowohl seines Landtheils als auch der andern Hälfte, wenn sie ihm anfallen würde, bei ihren Gnaden, Freiheiten, Rechten und altem Herkommen jedes in seiner Gestalt, und auch die armen

Leute bei ihren gewöhnlichen Steuern, Zinsen, Gülten und Diensten ohne weitere Beschwerung und Gedräng bleiben lassen solle."

Des Landes Adel hatte damalen wegen seiner persönlichen Kriegs- und andern Diensten — keine Steuern zu geben; es werden daher nur geistliche Stände und im Gegensatz von diesen und dem Adel, alle übrigen Landesinwohner unter dem Namen (Arimänner) arme Leute genannt. Auch Savigny führt für diese Ansicht vollgültige Belege in dem zweiten Bande der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter (Heidelberg 1816) in den Verbesserungen und Zusätzen zum ersten Band, S. XVII und XVIII an. Nachdem er einige unrichtige Ansichten eines Müllers und Liruti über die Arimannen berichtigt hat, fährt er also fort:

„Das Merkwürdigste ist die bloße Ueberschrift einer Urkunde von 1280, welche Liruti in seiner Abhandlung de villa Fredda de servis medii aevi in Forojulii, Rom 1752. 8. Cap. 4. p. 48. eingerückt hat."

Terminatio quod Glemonenses vocati Arimanni seu Edelengi non graventur ultra quam pro G. L. libris facta in 1280. 4. Julii.

„Offenbar" spricht Savigny weiter: „sind hier Arimanni (Freie) und Edelingi gerade so nebeneinander gestellt, wie bei Nithardt die Sächsischen Frilingi und Edhilingi, und es liegt darin einer der entscheidensten Beweise für die wahre Bedeutung des Ausdrucks Arimannus."

Ferner hat Savigny folgende Stelle S. XXI.

„Noch häufiger kommen vor arme Leute, z. B. in Meusels Geschichtsforscher, Th. 7. S. 219 (Jahr 1364).

„seine Diener, Burger (Burgeois) und Armleute," vergl. ebendaselbst S. 228. 235. (Jahr 1401. 1414.) da nämlich dieses hier und in ähnlichen Stellen als Bezeichnung eines Standes vorkommt, so halte ich es blos für eine auf mißverstandener Etymologie beruhende Auflösung von Armann." Darzu bestimmt mich vorzüglich eine von Scherz angeführte Urkunde von 1406, worin von demselben Wölflin, der zuerst Armann genannt war, gleich nachher gesagt wird: den Armen Mann wider in ir gericht zu entwurtende."

Auch Klüber in der Abhandlung de Arimannia Com. 1. und 2. Erlangae 1785. hält die Arimannen für freie Leute, und ihr Recht am Boden für wahres Eigenthum, leitet den Ausdruck von Heer ab, und erklärt ihn daher durch Kriegsmann mit vollstem Grunde.

Diese Arimänner waren, weil sie zu wenig Grundeigenthum, keine 3 oder 4 Manshaus=Gerechtigkeiten (Mansos) besaßen, um den gewöhnlichen Kriegsdienst auf ihre Kosten zu versehen, an die Herren, welche für sie Kriegsdienste leisteten, allerdings Zinse, Gülten und gemeine Dienste schuldig. Da man aber den Ursprung davon vergaß, und diese Abgaben und Leistungen, besonders seit Einführung des römischen Rechts, als eine Folge des Obereigenthums (dominii directi) oder gar der Leibeigenschaft ansah, so machte man auch keinen Unterschied mehr zwischen freien Arimännern und Leibeigenen, und warf beide in eine Classe unter dem Namen: arme Leute. Die Arimänner waren nun wegen jener Leistungen ihrer Güter und ihrer Person, in gewöhnlichem Kriege auch nicht schuldig,

Kriegsdienste zu verrichten. Allein weil Noth kein Gesetz kennt, so mußten sie in solchen Ausnahmsfällen auch daran, und daher haben die Franzosen nicht so unrecht, wie Savigny meint, wenn sie aus Heerbann, Aribann, Arriere-Ban, gemacht haben.

Die klugen und tapferen würtembergischen Grafen, die kräftigen Eberhardte und Ulriche aber begriffen gar wohl: daß wenn sie das damalige System der großen Staaten mit Dienstmannschaften nachahmen wollten, sie eine kleine Rolle nicht nur spielen würden, sondern sich und ihr Land nicht schützen könnten; sie gebrauchten daher, ihre Arimänner nicht nur als Arriere-Ban, sondern bildeten ihre Haupt-Kriegsmacht aus denselben, wie die alte Geschichte unsers Vaterlandes klar bezeugt; denn erwiesen ist es: daß vorzüglich die Bürger-Krieger es waren, welche im Jahr 1286 Stuttgart und die Burgen um Stuttgart, so tapfer gegen Kaiser Rudolph I. vertheidigten; von welchen Bürgerkriegern Kaiser Heinrich VII. im Jahr 1309 also sprach:

„Die Grafen von Würtemberg haben Unterthanen „und Bürger, welche in den Waffen wohl geübt, und „die besten Kriegsleute sind" (Sattlers Würtemberg. Geschichte unter den Grafen, 1r Theil, S. 64); und daß noch Herzog Ulrich im Jahr 1504 mit einer großen Macht Bürger-Krieger die kaiserliche Acht gegen den Churfürsten von der Pfalz vollzog, ist oben schon bemerkt, so wie überhaupt darüber noch viele Beweise beigebracht werden sollen, wenn je ein Zweifel darüber obwalten könnte. Bürger-Krieger wären aber in jener alten Zeit, ehe es Geld-Soldaten gab, nicht möglich gewesen, wenn der Ur-Würtemberger nicht die alte teut-

sche Männer-Freiheit durch die Freibürgerschaft und die damit verbundene Gemeinde- und Gerichts-Verfassung behauptet hätte: denn nur der freie Mann durfte zu jener Zeit Waffen tragen; daher war dem, der ohne den Beisatz, „Bürger und Bauer" schlechthin, Bauer genannt wurde, das Recht Waffen zu tragen, bei schwerer Strafe, nach teutschen Rechten untersagt. Kaiser Friederich I. gab deshalb Feud. II. XXVII. §. 4. folgendes Gesetz: si quis rusticus arma vel lanceam portaverit vel gladium: judex in cujus potestate repertus fuerit, vel arma tollat vel viginti solidos pro ipsis recipiat a rustico. Der Beisatz den wir unserm alt-würtembergischen zu einer freien Gemeinde gehörigen Baueren „Bürger und Bauer," ohne oft zu wissen warum, bei Urkunden-Niederschreibung geben, hat daher seinen recht guten geschichtlichen, große Rechte bezeichnenden Grund. Daher durfte auch, wie noch die Landesordnung vom Jahr 1567. Tit. II. §. I. verordnet, keiner zu einem Bürger angenommen werden, der nicht sein Mannrecht beibringen konnte. Mannrecht aber ist wie der Freiherr von Selchow in den Electis juris Germanorum publici ac privati, Cap. I. de Statu ingenuorum §. VII. erweist, nichts anders als der urkundliche Beweis: daß jemand ein freier Mann, nicht Leibeigener oder Wachszinsig sey. Auch Lindenspür sagt mit vollstem Recht in seinem Commentar unserer Landsordnung, S. 5.

„Mannrecht autem est testimonium libertatis, quia olim illi solum Mann dicebantur, qui liberi erant: qui vero servi vel libertinae conditionis, Leut, seu Leydes."

Die Grafen Würtembergs sahen auf rüstige Streiter; ihnen galt der alte Satz: so viel Bürger, so viel

Krieger; daher enthält sogar noch jene Landesordnung Tit. 110. §. 12., — wenn gleich Herzog Ulrich und Christoph, wie jene Ordnung Tit. XI. selbst angibt, das Recht Waffen zu tragen, recht sehr beschränkt hatten, — daß neuangenommenen Bürgern, Wehr und Waffen zu haben und sauber zu halten, auferlegt werden soll. Burger ist ein Burgbewohner, Bürger ein Mitglied einer freien Gemeinde. Daher auch die Franzosen, Burgeois und Citoyen unterscheiden. Bürger kann daher der freie Mann so gut in Dörfern als in Städten seyn, und daher trägt auch seit den ältesten Zeiten bis jetzt in unserm Vaterlande, das active freie Mitglied einer freien Dorfs-Gemeinde eben so gut den Namen Bürger, wie ein Mitglied der Stadt-Gemeinde.

Derjenige Teutsche, der ein persönlich freier Mann und ein Mitglied einer freien Gemeinde war, der in die Kriege seines Vaterlandes mit eigenem Harnisch und eigener Wehr zog, wahrte daher die uralte Ingenuität, ob er ein Bauer, Handwerker oder Ritter war; denn wie eben gezeigt wurde, und Selchow in der obenangeführten Abhandlung §. XXVIII. ausführt, so war es ein teutscher Rechtssatz: Solus ingenuus miles, (nur der freie Mann ist Krieger).

Der ganze rechtliche Unterschied zwischen dem sogenannten niedern Adel und dem freien Bürger bestand daher nur darin: daß jener als der Reichere — als der Besitzer von 12 Mannshäusern und dazugehörigen Gerechtigkeiten, oder daß er für solche 12 Hausgerechtigkeiten, welche ihm Zinse, Gülten und Frohnen leisteten, zu Pferde diente, und für seine Dienste einen fixen Sold empfieng; wogegen der Würtemberger Bürger-Krieger in der Regel zu

Fuß auszog, und keinen Sold, hingegen die Munition und die Verpflegung im Felde von seinem Grafen erhielt. Auch war es von den ältesten Zeiten das Recht der freien Teutschen, daß ihre Oberhäupter keine Kriege beginnen konnten, wenn sie den Beistand ihrer Untergebenen verlangten, und wenn sie nicht zuvor dieser Zustimmung erhalten hatten. Daher ist es nichts als alt teutsches Recht freier Männer, wenn der Tübinger Vertrag vom Jahr 1514 sich also ausdrückt: (Landes-Grund-Verfassung, S. 23.)

„;Der Hauptkrieg halben so die zu rettung Lannd, Leut, und seiner Hertzog Vlrichs verwandten zu Handthabung seiner Ober vnd Herrlichkeit, auch Gerechtigkait Hilff vnnd Halltung siner Aynung Bisher angenomen vnnd beschlossen, vnnd der Jhenen so er fürtter seines Gefallens, dem Fürstenthumb zu gut Annemen vnnd thun mag, fürgenomen wölten werden, So soll das geschehen mit Rat vnndt Wißen Gemeiner Landtschafft, Würde aber Hertzog Vlrich vßerhalb der obgemellten stuck, ainich Krieg fürnehmen, vnnd yemand vß Freundschafft, oder Gunst Fürschub oder Hilff thun, so soll daßelbig geschehen mit Rath Wissen vnnd Willen gemainer Landschaft, sover anders Hertzog Vlrich von Jnen Hilf haben wölt, vnnd soll Jnn allen Stücken Hertzog Vlrich wie sine VorEltern die Lieferung geben deßglychen die Landschafft mit Jhren Lyben, furung vnnd anderm dieñe, wie von Alter Herkoñen, vnnd bei Hertzog Vlrichs VorElltern auch geschehen ist alles vngevarlich.“

Ein vorzügliches Recht, das aus der Freibürgerschaft floß, war auch das der Selbstge-

richtsbarkeit der Gemeinden; im Gegensatz zu der Gerichtsbarkeit des Herrn über seine Leibeigene oder hörige Leute.

Obgleich der Graf und der Vogt der Richter hieß, wie bei dem aufgelösten Kammergerichte, der Kammerrichter allein den Namen Richter trug, und nur an ihn die Anrede und Bitte gerichtet wurde, und wie auch der Schluß unserer Proceßschriften: desuper nobile domini judicis etc. in der einfachen Zahl, zeigt, so war im freien Teutschland und in dessen Theil dem freien alten Würtemberg, der Richter, der Graf und der Vogt an die Aussprüche der Gerichtsbeisitzer, der Schöppen gebunden. Er selbst hatte sogar lange Zeit keine Stimme, wie mit Recht, Möser und Andere daraus folgern: daß die Capitularen Karl des Großen, die Zahl sieben für die Gerichtsbeisitzer bestimmen.

Da für Viele solche Angaben ohne Autoritäten nichts erweisen, ja da sogar unser Landsmann Archivar Sattler hierinn nicht klar sahe, gegen den daher Struben schrieb, so möge aus des letzteren Nebenstunden folgende Stelle hier ihren Platz finden: Theil VI. Abh. 45. §. 27. S. 327. „aus des Cammergerichts-Assessors von Harpprecht Staats-Archiv des Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts P. II. p. 69. führt er folgende Stelle an:

„In ältern Zeiten hatte der Richter bei den Gerichten keine Stimme. Die Kayser selbst wenn sie zu Gericht gesessen, waren Frager und Mahner. Sie fragten die Fürsten des Rechten, und ermahnten sie, recht in der Sache zu erkennen, und die Fürsten erkannten auf ihren Eyd, was billig war, nach des Reiches

Recht und Gewohnheit, dergleichen unverwerfliche Zeugnisse in dem I. Theil des Cammergerichtlichen Staats-Archivs aus einer Menge Urkunden klärlich erhellen. Eine gleiche Bewandtniß hatte es auch mit dem Reichs-Hofrichter. Ja er mußte sogar darauf schwören, daß er nicht anders erkennen wolle, dann ihm durch Urtheile ertheilet werde, und eben daher mußten die Beisitzer und Urtheiler die Urthel erfinden, und also waren überhaupt bei allen teutschen Gerichten die Richter Urtheil-frager, und die Urtheiler dessen Finder." Sattler irret also, wenn er §. 29. p. 137. behaupten will, es hätten nur einige Städte per modum privilegii oder transactionis dieses erhalten, daß der Reichsvogt es bei den Urtheilen des Gerichts müßen bewenden lassen."

Die Zahl 7 *) setzte Kaiser Ludwig der Fromme im Jahr 819 auf 12 **), welche Zahl 12 sich in unsern Stadt- und Dorfgerichten bis zu der neusten Umsturzes-Zeit erhalten hat; bei welcher gleichen Zahl Gerichtsbeisitzer, bekanntlich dem Vogt, Amtmann, Ober-Amt-

*) Ut nullus ad placitum banniatur, nisi qui causam suam quaerit, aut si alter ei quaerere debet; exceptis scabinis septem, qui ad omnia placita esse debent. Canciani Capit. Reg. Franc. L. 40. Tom. IV. p. 190.

**) Cap. Ludovici pii de anno 819. Baluz., §. 2. Tom. I. Vult Dominus Imperator ut in tale placitum, quale ille nunc jusserit, veniat unusquisque comes et adducat secum duodecim scabinos, si tanti fuerint, sin autem, de melioribus hominibus illius comitatus suppleat numerum duodenarium.

mann Würtembergs nur dann eine Stimme zustand, wenn die Stimmenzahl der Beisitzer gleich war.

Wenn daher die Grafen- und Vogts-Gerichtsbarkeit über freie Gemeindsmitglieder, jemand erwarb; so erwarb er sich dadurch nichts als das Directorium in Gerichtssachen, keineswegs aber das Recht Urtheile nach seinem Gutdünken zu fällen.

Die sogenannte Patrimonial-Gerichtsbarkeit heist daher nichts anders: als das Erbpräsidium bei einem Gerichte. Dieses Erbpräsidium verwandelte sich aber im Edelmanns- und Gutsherrn-System in eine Gewalt des Herrn über seine Leibeigenen und Knechte; indem der Herr nicht mehr nach den Weisungen von den Gemeinden gewählter Schöppen entschied, sondern nach seiner eigenen Weisheit: die Herrengewalt gab keine Gerichtsbarkeit, wenn auch gleich der Herr seinen Leibeigenen und Dienstboten gering bestrafen, und zu Leistungen anhalten konnte, (Struben V. C. XXXIV. Abh. S. 129.) wie dieses noch heutzutage von den Dienstherrn geschieht, wenn die Dienstleute damit zufrieden sind: weshalb selbst die Gerichtsbarkeit über eigene Leute nur dadurch erlangt wurde, daß der Vogt als Beamter, dieses Amt entweder mit der Zeit ohne besondere neue Verleihung erblich machte, oder besonders damit belehnt werden mußte; — welches auch Struben in der eben angeführten Abhandlung §. 1. S. 123 und 124, wovon ein Auszug im würtembergischen Volksfreund Nro. 41. S. 327. abgedruckt ist, ausdrücklich bezeugt.

„Die Teutschen" sagt Möser in seiner Osnabrücki-

schen Geschichte §. 32. Anm. e. S. 366. „bedienen sich des Worts „Grundherrn" anstatt des Ausdrucks: Supremus ordinarius; jenes ist auch anstößiger als dieses, und beides bedeutet im Grunde denjenigen, der zum allgemeinen Besten, während der Zeit jeder blos auf seinen Theil sieht, das Ganze übersehen und erhalten soll." Damit stimmt auch Archivar Sattler in der Geschichte des Herzogth. Würt. S. 654. §. 35. in folgenden Worten überein: „die Landvögte in Schwaben wurden auch Advocati terrae genannt; weil sie ihre Unterthanen zu schützen verbunden waren: vid. Diploma Imp. Rudolphi pro tutela monast. in Pfullingen ao. 1275 nobili domino Alberto Comiti, Advocato terrae in Suevia demandata." — Der teutschen Geschichte unkundige römische Juristen haben aber aus dem Wort „Grundherr," „dominus terrae" einen wahren Eigenthümer des Grund und Bodens, über welchen seine vogteiliche Gerichtsbarkeit sich erstreckte, im Sinne des römischen dominii angenommen, und daher gewaltig nachtheilige Folgen gegen den Baurenstand gezogen, namentlich auch in der Lehre von der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Wie das Wort „Herr" gebraucht zu werden pflegte, können wir noch daraus erkennen, daß auf dem Lande die Magistratsmitglieder: die Herren, ohne Beisatz, genannt werden; die erste Magistratsperson, welche die vogteiliche Gerichtsbarkeit als Gerichts-Vorstand besorgte, hies daher um so mehr der Herr, und da der Orts-Name darzu kam, um solchen Herrn von diesem oder jenem Orte zu unterscheiden, so war der „Herr von" geschaffen, der, durch die römischen Juristen verleitet, sich gar als den wahren Orts-Eigenthümer ansah, und so

das Wort „Grundherrschaft" bis auf diese Stunde noch in einem durchaus unrichtigen Sinne nahm.

Dieser kleine Beamte, der Edelvogt, dieser Herr hatte aber kein Interesse an dem freien Bürger sich einen Bürger-Krieger zu ziehen; auch verträgt sich der freien Bürger Sinn nicht mit der Auszeichnungs- und Respekts-Einnahme-Lust, welcher kleine Herren, ob sie von Adel oder Nichtadel sind, sich so gerne überlassen. Mit einigen Knappen versah er daher lieber den Kriegsdienst auch für seine Amtsuntergebenen selbst, ließ sich als Herrn verehren, und von seinen Amtsuntergebenen dafür in Naturalien und Frohnen bezahlen; jene um des Kriegsdienstes überhoben zu seyn, waren es auch zufrieden, und ließen sich daher auch andere Rechte des freien Mannes, mit denen keine Ehre und kein Einkommen verbunden war, nicht ungern entziehen, was auch dadurch um so leichter geschah, weil mancher Inwohner in Edelmanns Orten, leibeigen oder als Freier gewöhnlich wie jener arm war, und sich daher vom Leibeigenen wenig unterschied. Wo Hechte sind, gedeihen die Fische anderer Art nicht!

So verlor manche, früher freie Gemeinde Schwabens auch die Selbstgerichtsbarkeit. Der geborene Vogt sah sich nach und nach als den Eigenthümer von Land und Leuten an, nannte sich Freiherr, Grundherr, und als ihm sein Richteramt lästig wurde, setzte er einen Beamten, der an seiner Statt richtete, und im besten Falle zog dieser noch einige Scabinen dazu.

Wie ganz anders verfuhren hingegen die alten würtembergischen Grafen, mit den unter ihre Aufsicht gekommenen freien Gemeinden in Städten und Dörfern!

Ihre neuen Erwerbungen organisirten sie nach den Einrichtungen ihrer alten Besitzungen. Die Civil-Gerechtigkeits-Pflege liessen sie unter der Leitung des von ihnen gesetzten Vogts in den Städten, und in den Dörfern unter dem Vorsitz eines von den Gemeinden selbst gewählten Vorstehers besorgen; bei beiden Gerichten aber waren die Beisitzer anfangs von den Gemeinden selbst, später von den Magistraten gewählt; — welche Dorfvorsteher in den obern Landesgegenden häufig Vögte, in den unteren Gegenden aber gewöhnlich Schultheißen genannt werden; die ganze peinliche Gerichtsbarkeit aber mit dem Recht über Leben und Tod zu richten, liessen sie von den städtischen Magistraten unter dem Vorsitz eines Mitglieds desselben Gerichts ausüben. Nie war auch die peinliche Gerichtsbarkeit ein Herrenrecht in den alten freien teutschen Landen; — sondern die Leitung hatte Anfangs der König in Person, oder der besondere königliche Abgeordnete, oder übertrug er sein Leitungsrecht bald dem Herzoge, bald dem Grafen; den Beamten einzelner Orte aber, war diese richterliche Gewalt in dem Capitular Caroli M. de anno 811. c. 4. ganz untersagt: ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem neque ad libertatem suam amittendam aut res reddendas vel mancipia judicetur, sed ista aut in praesentia comitis vel nostrorum missorum judicentur. (Canciani Vol. III. Capit. reg. Francorum, Lib. III. §. 79. S. 194.) Dieses Gesetz gibt überhaupt folgenden Aufschluß:

Wie schon oben bemerkt wurde, so wurde das alte Deutschland in Gauen eingetheilt, welchen ein Graf vor-

gesetzt war; dieser oder jener von Carl dem Großen besonders Abgeordnete, der aber bald nach ihm wieder in Abgang kam, übte sein Richteramt auf Senden, Synoden aus, diese Senden aus den Abgeordneten, Gesandten (kurz ausgesprochen Gsendten), einzelner zu der Grafschaft gehörigen Gemeinden, waren nach aller Wahrscheinlichkeit so gut die Vorsteher jeder Gemeinde, wenn sie auch nicht nothwendig von den zur Gesandschaft — (Send) berechtigten freien Gemeinden gewählt werden mußten, als noch nach dem Tübinger Vertrag, auf unsern Stadt- und Amtsversammlungen, die Dorfsvögte und Schultheißen als die Abgeordneten (die Gesandten) ihrer Gemeinden erschienen, und auf unsern alten Landtägen die Bürgermeister, wenn gleich das Gesetz die Wahl unter den Magistratsgliedern frei ließ. Diese Gesandten (Centenarien) waren also in der Regel die Vorsteher der Gerichte der einzelnen Gemeinden, und erschienen auf den Versammlungen der Grafen — oder wie wir heutzutage in unserm Vaterlande sprechen würden, auf den Stadt- und Amtsversammlungen, welche man aber, so lange sie noch eine Gerichtsbarkeit unter ihren Grafen hatten, — Landgerichte, auch Landtag hieß.

Diese Einrichtung der Landgerichte folgte einzig aus der alten teutschen Genossenschaft, aus dem Recht nur von seines Gleichen gerichtet zu werden: denn indem diese Landgerichte den Blutbann nicht nur über einzelne, sondern über alle zu denselben gehörigen Gemeinden ausübten, so mußten auch Gesandte (Centenarii) von allen einzelnen Gemeinden dabei erscheinen.

Daß aus diesen alten unter einem Grafen bestande-

nen Sendbezirken aber, welche in unserm Vaterlande, in den Stadt- und Amts-Versammlungen noch fortdauern, gerade eben diese Verbindung der Städte und Aemter bestand, darüber waltet unter den würtembergischen Geschichtsforschern kein Streit ob. — (Man sehe Sattler in der Geschichte des Herzogthums Würt. S. 405. §. 64.) Auch Struben in den Nebenstunden, I. Theil, S. 289. §. 4. leitet von den ehemaligen Grafschaften die Entstehung der Aemter ab.

Da nun erwiesenermaßen die Grafen nur das Directorium in den teutschen Gerichten, denen sie vorsaßen, hatten, und sich ganz und gar nach den Weisungen der Gerichtsbeisitzer, Schöppen, Schöpfen richten mußten, so folgte: daß mit der Belehnung des Blutbanns an eine einzelne Person, kein anderes Recht, als das Directorium bei den Gerichten, und nicht die Befugniß nach eigenem Gutdünken zu sprechen, gegeben wurde.

Ganz unrecht hat daher Gerstlacher (in seiner Abhandlung von den mancherlei Arten der peinlichen Gerichtsbarkeit, in seinem 2. Theile der würtembergischen Gesetzessammlungen, S. 31), wenn er mit Hofrath Kreß und Andern, den Satz allgemein aufstellt: daß die teutschen Landstädte die peinliche Gerichtsbarkeit erst von ihren Fürsten erhalten hätten.

Was die würtembergischen Städte betrifft, so bekennt jedoch Gerstlacher, S. 33., daß er nicht eigentlich bestimmen könne, wie sie zur peinlichen Gerichtsbarkeit gekommen seyen, unstreitig seye es jedoch, daß dieselben von 300 Jahren her, (und er schrieb im Jahr 1760) in dem Besitz der peinlichen Gerichtsbarkeit sich befinden. Von den

alten würtembergischen Städten kann man, wenn man richtig sprechen will, nicht mehr sagen, als: die würtembergischen Regenten haben die Städte, welche der Sitz einer Grafschaft oder eines Landgerichts waren, die nach alt germanischem Rechte Stadt und Amt zustehende peinliche Gerichtsbarkeit in der Maßen ausüben lassen, daß statt früher die zur Stadt gehörigen Aemter, durch ihre Gesandten, unter den Grafen oder ihren besonders darzu ernannten Stellvertretern, mit der Stadt Abgeordneten Theil nahmen, die Städte ohne Amts-Deputation und ohne den Grafen oder einen besonders in seinem Namen Abgeordneten, diese Gerichtsbarkeit handhabten, und an des Grafen Statt, der Commissarius ordinarius das älteste Mitglied des Stadtgerichts, oder wen dieses mit Einwilligung des übrigen Gerichts darzu ernennen wollte, da war.

Dieser Vorsitzer, dieser Mann, der in des Grafen Namen saß, dieser commissarius perpetuus hieß bekanntlich in Altwürtemberg „der Stabhalter,“ und die übrigen Mitglieder die „Urtheilsprecher;“ wie die Formel der Urtheile vieler Consilien der Tübinger Juristen-Facultät, welche in der bekannten Sammlung derselben abgedruckt sind, beweisen.

Auch hierin zeigt sich das Altgermanische, daß der Stabhalter, der in des Grafen Namen saß, und vor sich das Schwerdt aufgepflanzt hatte, welche alte Sitte vor dem Jahr 1806 noch häufig an peinlichen öffentlichen Rechtstagen beobachtet wurde, nicht als Urtheilssprecher aufgeführt wird.

Bekanntlich stand aber dem Vogt und nachherigen Oberamtmann der Stab in peinlichen Sachen nicht zu,

sondern dieser (denen welche die alte Verfassung nicht kennen, sey es gesagt) hatte zwar die nöthige Vorbereitung im Inquisitions-Verfahren, bei dem darauf gefolgten gerichtlichen Verfahren aber, nur die Anklage; so daß dieser bei demselben Gerichte bei dem er in Civilsachen den Vorsitz und die Direction führte, eben so gut wie der beklagte Theil, den Legitimations-Punct berichtigen, das Gericht um Erkenntniß bitten und kurz ganz als Parthei verfahren mußte.

Wie die Aemter um die Theilnahme an dem peinlichen Gericht, das sich auch über sie erstreckte, gekommen sind, sagen die Geschichtsbücher nicht geradezu; allein es läßt sich leicht aus bekannten Umständen schließen.

So wie der alte Gesandte, der Centenarius, auch häufig Advocatus, Vogt, so wie auf unsern Stadt- und Amts-Versammlungen der Dorfsvogt oder Schultheiß der Amtsdeputirte genannt, diese Stelle erblich machte, und Ein und der Andere durch den Erwerb mehrerer solcher erblichen Vogteien mächtig wurde, so stand er nicht mehr gerne unter einem Grafen. Er übergab daher sein Eigenthum dem Könige, nahm es als Lehen mit der Verpflichtung zu besondern Kriegsdiensten zurück, und ließ sich dazu das Grafenrecht über seinen ganzen Vogteibezirk ertheilen.

Dadurch wurde das Gaugrafenamt gewaltig durchlöchert, konnte daher keinen großen Reiz mehr haben, weshalb auch der Gaugraf, das Grafenamt über die Orte, in welchen ihm das Sendamt, die Vogtei zustand, auf gleiche Weise, wie der bloße Centenarius, zu erwerben suchte, wodurch die alten Landgerichte zerrissen wurden, und der einzelne Vogt, dessen Besitzungen zu

klein waren, um sich mit der Grafenwürde belehnen zu lassen, endlich allein stehen blieb.

Die neuste teutsche Geschichte gibt uns dasselbe Beispiel in Oestreichs Fundirung der Kaiserwürde (deren Glanz und Ansehen das hohe Haus doch nicht gerne verlor,) auf seine Erbstaaten, als die teutsche Kaiserwürde mit dem Reichshaupt-Deputationsschluß vom Jahr 1803 die alte Macht, und den frühern Reiz verloren hatte, und in der aus gleichen, ja noch vermehrten Gründen ausgeschlagenen Wiederannahme des selbst aufgegebenen Kaiseramts, als es solches nach der Niederlage des großen Völkerdrängers hätte wieder erhalten können; von welchem Mangel eines Oberhauptes die 38 teutschen Souverainitäten eine weitere nothwendige Folge waren.

Da wo noch einige Zeit der Erbgesandte, der Erb-Centenarius auf solchen Landgerichten erschien, wie noch im Jahre 1331 auf dem Landgerichte zu Canstadt, bei welchem nach Sattlers top. Geschichte des Herzogthums Würtemberg, S. 95. Albrecht von Greyffstein im Namen Graf Ulrichs von Würtemberg den Vorsitz führte, oder als Pfalzgraf Rudolph von Tübingen im Jahr 1320 bei Herrenberg Landgericht hielt, mag es solchem vornehmen Erbvogt ganz unheimisch geworden seyn, mit dem gewählten Gsendt, mit einem gemeinen Bürger, Dorfs-Vogt oder Schultheißen oder Bürgermeister in einem Collegium zu sitzen, und so blieb er nach und nach entweder ganz hinweg, oder sandte einen von ihm aufgestellten Beamten.

Kam der vornehmere Centenarius nicht mehr in Per-

son, so blieb auch der Graf und am Ende dessen besonderer vornehmer Stellvertreter aus.

Der würtembergische Dorfbewohner verarmte bei den beständigen, größtentheils nur auf Verbrennung der Dörfer und Verheerungen ihrer Fluren gerichteten Fehden der Reichsstädte mit den Grafen von Würtemberg; er war daher froh, wenn er auf solchen Landgerichten nicht erscheinen mußte; — wogegen die Städte durch ihre Befestigungen größtentheils gesichert, und deren Bewohner durch Handel und Gewerb reich und mit dem Reichthum angesehen wurden. Daher ein städtischer Bürgermeister jener Zeit, ein eben so angesehener Mann als ein Edelmann, und ohnedieß ein eben so angesehener Mann als der herrschaftliche Vogt war; es würden sonst die Grafen von Würtemberg die Stelle, welche sie früher in eigener Person bei den peinlichen Gerichten versahen, nicht in der Grafen Namen auszuüben, ihnen übertragen haben; und so erhielt auch das ganze Stadtgericht, das aus gleichen Männern bestand — ein solches Ansehen, daß die Dorf-Gemeinden dem Magistrate ihrer Amtsstadt, die Ausübung ihres alten Rechts übertragen haben mögen, und ihres Gleichen waren sie ja auch, und in den weniger oft nothwendigen, jedoch fortbestehenden Stadt- und Amtsversammlungen für andere allgemeine Angelegenheiten, bewahrten die Dorfgemeinden ohnedieß ihre übrigen alten Rechte.

Die Civil- und peinliche Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des Stabs, also das eigentliche Rechtsprechen ist daher nach altgermanischem, nach altwürtembergischem Recht ein Genossenschafts-Recht freier teutscher Männer und kein Ausfluß der höchsten Staatsgewalt.

Wer daher dem Würtemberger das Recht entzieht, sich von selbst gewählten Richtern richten zu lassen, der nimmt ihm ein ächt altwürtembergisches Recht, und zwar ein bedeutenderes Recht als das der landschaftlichen Ausschüsse, ein wichtigeres Recht als das der eigenen Casse: denn es war eine Zeit in Würtemberg, wo es weder beständige sich selbst ergänzende landschaftliche Ausschüsse, noch eine eigene Landschafts-Casse gab, und wo es in Würtemberg besser stand, als nach beider Begründung.

Noch jetzt kennt man in dem Lande, dessen Verfassung so oft als Muster gepriesen wird, beide Institute nicht, und wünscht sie auch nicht; hingegen würde man ihm seine geschworenen Gerichte, seinen öffentlichen und mündlichen Proceß entziehen, so würde die ganze Nation die Volksfreiheit für verloren erachten.

Daher sagt auch mit vollstem Rechte, Möser in seiner Osnabrückischen Geschichte, S. 250. Anm. d. „Hätten die Schöpfen von dem Richter (dem Vogt, Grafen, Oberamtmann, Stadt- und Landrichter) abgehangen, so wäre gar schlecht für die Freiheit gesorgt gewesen.“ Ferner §. 44. S. 221. Anm. c. „die wahre Freiheit leidet nicht, sich durch andere, als seine eigene gekührte (erwählte) Mitgenossen in vorkommenden Fällen verurtheilen und taxiren zu lassen. — Daß eine Nation dieses Recht verliere, ohne es zu fühlen, und ohne darüber einen Seufzer auszustoßen, dieses ist zu bewundern.“

Unsere Voraltern zur Zeit des Tübinger Vertrags, waren also nach Mösers Ansicht wohl verständigere, klü-

gere Männer, als die Patrioten der neuern Zeit, welche ihren Landsleuten eine Gerichts-Einrichtung anpreisen wollen, wodurch auch noch der letzte Rest der alten ächten würtembergischen Volks-Freiheit vollends nothwendiger Weise verloren gehen müßte.

Wie Sattler in der würtembergischen Geschichte unter den Herzogen, 1r Theil, S. 162 bezeugt, so sprachen unsere Voraltern sich im Jahr 1514 bestimmt gegen die fremden Doctoren aus, ob sie in den niedern Gerichten oder in dem Hofgericht sitzen wollten, wenn ihre Sprüche die Bürger binden sollten. „Wenn der Streit, Adel, Klöster oder fremde Personen betreffe, so möge der Herzog Doctoren dazu ziehen.“ Sie sprachen in demselben Sinne, wie Möser die Sachsen in der Osnabrückischen Geschichte S. 220. §. 44. sprechen läßt, als Karl der Große den Richter (das heißt: den Gerichts-Vorstand) ihnen setzte:

„Zwar möge es scheinen, daß man dem Kaiser die Ernennung des Richters als eine Kronehre gar wohl gönnen könne, weil er keine Urtheile zu weisen, sondern nur die Weisthümer eingeborner, redlicher und weiser Männer zu bestätigen habe; daher und so lange ihnen dieses Recht bliebe, so lange der Kaiser jeder Gemeinheit die Wahl ihrer Urthelsfinder oder Schöpfen ließe, ein Saße den Richter nicht sonderlich fürchten dürfe. Allein er verlange auch die Bestätigung der Schöpfen, und behaupte das Recht, Leute, die es nicht wären, schöppenbar zu machen; dieß erwecke großes Nachdenken, und wenn der Kaiser gleich keinen schöppenbar mache, der nicht wenigstens hinlängliche Güter besitze, und also in seiner Reihe eben das Recht wider

sich gelten lassen müsse, was er andern weise, gleich keinen zum Schöpfen in seinem Volke bestätige, der nicht Gerichtsgenoß sey, so sey dieses doch eine Billigkeit, welche seine Nachfolger am Throne leicht vergessen könnten. Dann aber sey ein Menge von Gesetzen der nothwendige Fehler großer Verfassungen. Dazu würden in Italien schon eigne Leute erfordert, welche die Erlernung derselben ihr ganzes Geschäfte seyn liessen, und der Wehr sey gewiß der Letzte, welcher seinen Hof verlassen, und die Geschicklichkeit erwerben würde. Daher sey es sehr zu befürchten, daß das Amt der Schöpfen bald solchen unangesessenen und wohl gar mit der Zeit fremden Gelehrten zu Theil werden, und Ehre, Leib und Leben eines Mannes von der rechtlichen Meinung eines Miethlings abhangen würde." — Carl aber auch wegen solchen klugen Einrichtungen, und nicht blos von seinen gewonnenen Schlachten, der Große genannt, nahm auch besondere Rücksicht, auf solche gegründete Vorstellungen, und ließ sogar, — wie Möser in der Note zu dem eben angeführten § mit diesen Worten bemerkt: „die Schöpfen nicht durch die Richter oder Grafen (Gerichtsvorstände), sondern durch seinen besondern Gesandten wählen und bestätigen, um die Schöpfen (Gerichtsbeisitzer) nicht in die Abhängigkeit des Richters zu setzen."

„Ut missi nostri scabineos per singula loca eligant et eorum nomina quando reversi fuerint, secum scripta deferant, (Canciani Tom. IV. Cap. C. M. 33. S. 189.) hieß Carls Verordnung, und sein Nachfolger Ludwig erläu-

terte diese Stelle noch mehr in den Worten: „ut missi nostri cum totius populi consensu in locum malorum scabinorum bonos eligant.“ (Canc. l. c. add. CV. S. 401.) Der königliche Commissar berief, und dirigirte also nur die Wahlversammlungen.

Wie Pfister in seinem historischen Bericht S. 34. in der Note bezeugt, so wurden in Würtemberg lange noch, die Gerichte jährlich von den Bürgerschaften gewählt; und als diese Wahlart aufhörte, und die Magistrate sich selbst ergänzten, so dirigirte der Obervogt immer noch, und nicht der Vogt, die Gerichts- und Raths-Wahlen, wie später noch mehr gezeigt werden wird.

Als die Gerichte Würtembergs noch in großem Ansehen standen, waren auch die angesehnsten Männer Mitglieder der städtischen Magistrate und Gerichte, weshalb diese Männer auch noch zur Zeit Herzog Ulrichs — „die Ehrbarkeit“ genannt wurden.

Durch dieses Ansehen, das die Stelle eines Gerichts-Mitgliedes ertheilte, fanden sich selbst zu der Zeit, als die neuen Landrechte, bei deren Mischung mit römischem Recht, ein besonderes Studium erforderten — viele der Rechte kundige Männer in den würtembergischen Stadtgerichten; weil sonst die Verordnung, welche unser der zeitiges Landrecht vom Jahr 1610 im 1sten Theil, Tit. II. S. 2. von Gelehrten, und der Gesetze kundigen Personen enthält, zu einer Zeit, wo dem Vogt in der Regel nicht einmal eine Stimme in Rechtssachen zugestanden ward, eine leere Formel gewesen wäre.

„Wir ordnen und wollen,“ sind die Gesetzes Worte,

„daß alle und jede Unsers Herzogthumbs Würtemberg Gerichte, mit frommen, Gottesförchtigen, erfahrenen, verständigen, ehrlichen und unverläumbden, auch (wo es seyn kann) gelahrten Personen, welche ihr vollkommen Alter erreicht, besetzt, und vom Gericht mit folgendem Eyd verpflichtet werden."

„Der Richter Eyde."

„Ich N. gelobe und schwöre zu Gott dem Herrn, daß ich deß Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn N. Hertzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgardt, Herrn zu Heydenheim, ꝛc. ꝛc. meines gnädigsten Fürsten und Herrn Gericht allhie zu N. getreulich und mit allem Fleiß ob seyn, der Partheien und männiglichs, so an dem Gericht zu schaffen hat, fürbringen hören und vernehmen, rechtmäßige Bescheid und Urtheil, nach J. F. Gn. gemeinen Satzungen, Land-Rechte und Ordnungen, auch (in den darin nicht begriffenen Fällen) sonderbahren, Erbaren Statuten und Gewohnheiten, so die Gerichtlich fürgebracht, und bewiesen werden, oder wo die nicht vorhanden, nach gemeinenen geschrieben und des H. Reichs Rechten, meiner besten Verständnis zu sprechen, gleich dem Hohen und Niederen, Reichen und Armen."

Der gelehrte Geheimerath Ludwig Christoph Vischer, sprach sich daher darüber in seiner einst sehr geschätzten, im Jahr 1752 geschriebenen, jedoch nicht ganz vollendeten und nicht gedruckten Abhandlung:

von dem Dienst und den Pflichten eines würtembergischen Staatsbeamten,

nachdem er die oben ausgehobene landrechtliche Stelle angeführt hat, mit folgenden Worten aus:

„Ob und in wie fern aber, was allhier von Bestellung, wo möglich, gelahrter Richter verordnet, auch auf die Stabsbeamten zu extendiren, und wirklich extendiret werde, das verdienet allhier noch mit wenigem berührt zu werden. Es ist ex historia patriae bekannt, daß in alten Zeiten hin und wieder in denen Städten sich viele Gelehrte befunden, die meistens von ihren eignen Mitteln gelebt, und sich nicht entzogen Richter-Stellen anzunehmen, und dieses mag Gelegenheit gegeben haben, daß die Passage von Bestellung wo möglich gelehrter Richter dem allegato titulo 2. P. 1. Fürstl. Land-Rechts einverleibet worden. Besiehet man aber den heutigen Statum der Gerichten in dem Land, so wird man wohl keinen einzigen gelehrten Richter mehr finden, man wollte dann hieher ziehen die drey gelehrten Bürgermeister in denen drey Hauptstädten, Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg, die zugleich Richter sind; Und also ist es auch mit denen Stabsbeamtungen beschaffen, deren viele mit solchen subjectis versehen, die sich nicht auf die Studia applicirt, sondern in denen Schreibereyen die Fürstl. Würtembergische Landesgesetze und Ordnungen bekannt gemacht; wiewohl es meistens geringe Beamtungen, wobey mehr auf die Oeconomie und Rechnungswesen, als Stabs-Sachen zu respiciren ist. Temporibus Sereniss. Eberhardi Ludov. & Caroli Alexand. gehörte unter die Requisita eines F. W. St. Beamten, auch daß er im Stand seyn mußte, chatoul und addreß gelder zu erlegen, und kamen er-

stere in die F. Chatoul, letztere aber gewißen F. Räthen und Unterhändlern zu; zu andern Zeiten aber mußte der Candidatus ein Vetter gewißer ansehnlicher Familien seyn, oder darein heurathen."

Es gab also eine Zeit im Lande Würtemberg, wo selbst nach Einführung des römischen Rechts noch viele Rechtsgelehrte in den würtembergischen Gerichten und Magistraten saßen, und Bürger unter Bürger, und in ihren Wohnorten wohl angesessen waren, mehr von ihrem Vermögen, als von Besoldungen lebend, gleich in den wohlgeordneten Reichsstädten.

Wer, dem es wirklich um Volksfreiheit zu thun ist, sollte nicht einstimmen, daß die Wiederherstellung dieser ächt altwürtembergischen Gerichtsverfassung besser als jede andere wäre?

Der Engländer hat nun allerdings seine geschwornen Gerichte; allein offenbar ist diese Einrichtung doch nur ein Nothbehelf, um nicht ganz in die Hände königlicher Beamten zu fallen, welche die Denkungs- und Lebensweise, die Sitten und die Sprache des Volks gar oft nicht kennen, einen vornehmen gebieterischen Ton führen; ausser ihnen und ihres Gleichen Niemand etwas gelten lassen, und kurz — um doch noch von Seines Gleichen so viel als immer möglich — nach dem Eindringen des fremden Rechts, gerichtet zu werden.

Der Verfasser dieser Abhandlung sprach einen rechtschaffenen helldenkenden Mann, der zur Zeit der französischen Gerichts-Einrichtung auch öfters Mitglied des geschworenen

Gerichts der Stadt Amsterdam, jedoch kein Rechtsgelehrter war; dieser versicherte ihn, daß er gar oft in der größten Verlegenheit gewesen sey, wenn er, sein „schuldig" oder „nicht schuldig," hätte aussprechen sollen, und eben so sey es seinen Collegen ergangen.

Er habe den Mangel an Rechtskenntniß und an Uebung in der Auffassung aller kleinen und großen zusammengreifenden Momente recht sehr gefühlt, woraus seine und seiner Collegen Unentschlossenheit entstanden sey, und so hätten sie häufig auf gut Glück ihren Ausspruch mit selbst zweifelhaftem Gemüthe gegeben.

In der That, wie ist dieses auch anders möglich?

Wer das Gesetz nicht kennt, kann auch die Thatsache nicht so richtig beurtheilen, auf welche das Gesetz angewandt werden soll. Stets stehen beide in Beziehung auf einander. Beider öftere Betrachtung schärft die Urtheilskraft. Und wer will es läugnen, daß zu Allem in der Welt, was man recht treiben soll, lange Uebung erforderlich ist. Daher das Sprichwort: die Uebung macht den Meister.

Nicht einmal seine Schuhe läßt man ja gerne von Lehrlingen machen; und über Leben und Tod, Armuth und Reichthum sollen Ungeübte entscheiden?

Niebuhr, der Herausgeber des bekannten Werks des Königl. Preußischen Oberpräsidenten Freiherrn von Vincke: „Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens" dieser große Verehrer Englands erlaubt sich daher auch S. 123. folgende Anmerkung:

„Ueber den Werth der Schöffengerichte absprechen zu wollen, würde um so mehr vermessen seyn für einen

Layen in der Jurisprudenz, als deren altteutscher Ursprung, deren unveränderte Fortdauer in Großbritannien, deren Uebergang in den Staat von Nord-Amerika und in alle brittische Besitzungen, deren neuerliche Einführung in die Criminalordnung Frankreichs und deren gleichmäßige Verbreitung in alle diesem Reiche unterthänige Länder, ein günstiges Vorurtheil für sie begründen muß. Aber schlicht bekennen darf ich, nach der in England geschöpften Ansicht von dem Verfahren mit Jurys in Civil- und Criminalsachen, daß ich sehr vielmal lieber den Ausspruch über mein Leben und Eigenthum einem preußischen Gerichtshofe, als einem brittischen Richter mit zwölf Schöffen unterwerfen möchte: daß mir diese Form unpassend scheint, für den gegenwärtigen Zustand der Kultur in den meisten europäischen Staaten, in welchen wissenschaftliche Vorbereitung, Thätigkeit und unbestechliche Redlichkeit von den Richtern gefordert, durch angemessenes Einkommen, Prüfung und Controlle gesichert werden, und wo gegen ihre Irrthümer ein ordentlicher Instanzenzug Schutz gewährt; daß jedoch, wenn ich den Nachtheil ganz beseitige, welchen einzelne Individuen bey Schöffengerichten ausgesetzt sind, mir ein und allerdings ein sehr bedeutender Gewinn für das allgemeine Beste darin erscheint, daß dadurch sehr wohlthätig auf die Bildung des politischen Charakters gewirkt, den Menschen Gefühl ihrer Bürgerwürde und Gemeinsinn eingeflößt, sie zur nützlicheren und thätigeren Mitwirkung für allgemeine Zwecke in andern Geschäften angezogen werden können. Denn wer berufen wird, die wichtigsten Interessen

seiner Mitbürger als Richter zu entscheiden, muß sich selbst nothwendig achtungswerther erscheinen, und das Geschäft selbst prüft und bildet sein Urtheil. Aber dann muß das brittische Vorbild nicht blos in der Form, sondern in seinem ganzen Wesen nachgebildet werden."

Wer übrigens in der Meinung steht, als ob es altteutschen Ursprungs sey, daß die Gerichtsbeisitzer nur über die Thatsachen und nicht über das Recht zugleich sprechen, hat höchst unrecht.

Man denkt sich gar oft die alten Teutschen, als unwissende Menschen, welche nur so in Tag hinein ihre Urtheile nach Gutdünken gegeben hätten.

Allein sie hatten so gut ihre Gesetze nach denen sie ihre Urtheile fällten, wie unsere Zeit, und auch sie nahmen keine der Rechte nicht kundige Männer zu Richtern. Sie waren aber weiser als ihre Nachkommen; sie hatten ihr eignes aus ihren Verhältnissen hervorgegangenes Recht; ihre Nachkommen aber hatten nicht so viel Verstand um das Gute des fremden Rechts, in teutsche Sprache und teutsche Form zu bringen.

Die Franken hatten ja schon zu Anfang des fünften Jahrhunderts (christl. Zeitr.) geschriebene, in einen Codex gebrachte Gesetze: die legem salicam. Die Alemannen nahmen mit der Eroberung von Chlodowig vieles davon auf, und ein besonderes alemannisches Gesetzbuch findet sich ja auch schon zu Anfang des fünften Jahrhunderts. Dazu kamen geschriebene Ortsrechte und Ortsgebräuche. Agathias scholast., (bei Eccard rer. Franc. Tom. I. Lit. I. der im sechsten Jahrhundert gleicher Zeitrechnung lebte), schreibt daher mit Recht

von den Alemannen, von denen die Bewohner Würtembergs ihre Abstammung haben:

„*Huic genti legitima quaedam et patria sunt instituta. Siquidem in rebus publicis administrandis et magistratibus, Francorum politicam sectantur et leges.*“

Auch war es dem Richter in den Capitularien, welches die allgemeine Reichsgesetze, die Leges aber die besonderen Gesetze der einzelnen Völker waren, ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die Gesetze und Capitularien kennen zu lernen, und nach diesen zu richten. (Cap. B. I. c. 62.)

„Primum namque judici discenda est lex a sapientibus populi composita, ne per ignorantiam a via veritatis aberret. Legem suam pleniter discant, quae in capitularibus mandata, ea agere, discere, observare et in consuetudine habere debent.“ Später hatten die Schwaben ja ihr Landrechtsbuch, kaiserliches Landrecht, von Goldast zuerst Schwabenspiegel genannt, und so viele Dorf- und Stadtrechte. Teutschen Rechts ist es also gewiß nicht: daß die Schöpfen nur über die Thatsachen und nicht auch über das Recht sprachen; Rechtsweiser, Urtheiler sollten ja gerade die Schöpfen seyn.

Savigny äußert sich daher in der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 1r Band, S. 214. die Schöffen. „Zum Schluß dieser Untersuchung über die Schöffen: mögen hier noch einige allgemeine Bemerkungen über dieselben folgen. Es ist gleich Anfangs bemerkt, und in vielen Beispielen gezeigt worden, daß die Schöffen stets unter dem Vorsitz der Grafen oder einer andern obrigkeitlichen Person richteten. Man muß sich aber wohl hüten, sie als die bloßen Rath-

geber dieser Obrigkeit zu denken, in deren Händen also die eigentliche Richtergewalt gewesen wäre: nicht einmal Theilnahme an dem Urtheilspruch kam dieser Obrigkeit zu. Ihr Amt war, die Schöffen zu berufen, und das Geschäft zu leiten, dann aber, wenn die Schöffen gesprochen hatten, die Execution. Ein Beweis dieser Ansicht liegt schon im Salischen und Ripuarischen Gesetz, nach welchen das Urtheil lediglich von den Rachinburgen gesprochen und von ihnen gefordert wird, so daß man gegen sie, und gegen sie allein, eine Klage hat, wenn kein Urtheil erlangt werden kann. Auch wird im Salischen Gesetz ausdrücklich dem Grafen die Exekution des Urtheils aufgetragen, welches die Rachinburgen gesprochen haben. In den Capitularien wird von dem Grafen und seinem Stellvertreter Rechtskenntniß gefordert, und zwar nicht damit sie selbst gerecht richten können, sondern um darauf zu halten, daß vor ihnen (von den Schöffen) recht gerichtet werde. Ebenso sagen die Capitularien, daß der Graf und sein Stellvertreter das Urtheil der Scabinen pünktlich vollziehen sollen, ohne sich eine Milderung zu erlauben. Die ungleiche Zahl der sieben Urtheiler läßt gleichfalls schließen, daß der Vorsitzer keine Stimme gehabt habe, indem sonst durch ihn, Gleichheit der Stimmen möglich geworden wäre, die man bequemer durch eine andere Zahl vermieden haben würde. Und endlich werden in einer großen Anzahl von Formeln und wirklichen Urtheilssprüchen, ausdrücklich und allein die Schöffen als richtend aufgeführt, während vom Gra-

fen bemerkt wird, daß alles in seiner Gegenwart verhandelt worden sey. Demnach war das ganze richterliche Geschäft ungetheilt in der Hand der Schöffen: sie hatten zugleich die Thatsache zu prüfen, und die Rechtsregel festzustellen und anzuwenden, wie sich denn unstreitig hierauf der Ausdruck des Salischen und Ripuarischen Gesetzes bezieht: legem salicam s. ripuariam *dicere.* Hierin weicht das Gericht der Schöffen wesentlich ab von der alten Gerichtsverfassung der Römer, welche ganz auf Vertheilung des Richteramts beruhte, so daß die Rechtsregel vom Prätor bestimmt, die Thatsache aber vom Juder ausgemittelt wurde. Es ist sehr merkwürdig, daß das Geschworenengericht der Engländer, welches so natürlich aus dem allgemein Germanischen Schöffengericht entstanden zu seyn scheint, in diesem wesentlichen Stück nicht mit der germanischen Gerichtsverfassung, sondern vielmehr mit der römischen übereinstimmt, und ich weiß diese Uebereinstimmung nicht zu erklären."

In der Note 112 führte Savigny jedoch an: „nach Eichhorns Vermuthung würde die Entstehung der Geschworenen aus dem gelehrt und unvolksmäßig gewordenen Recht zu erklären seyn, wozu die alte Einrichtung nicht mehr paßte; in Teutschland half man sich durch gelehrte Schöffen, und in England hätte man umgekehrt einen gelehrten Richter angesetzt."

Allein, daß die englischen 12 Schöpfen (von dem Richtereid, den sie ablegen müssen, Geschworene genannt,) nicht blos über Thatsachen, sondern über das Recht auch urtheilen dürfen, bezeugt Schmalz in der Staatsverfassung Großbritanniens, S. 163:

„Sie mögen aber nicht blos über die Wahrheit der Thatsachen, und ob sie diese für erwiesen oder nicht erwiesen, annehmen achten; sondern selbst über das Recht ihr Verdikt (Ausspruch) geben. Doch wo die Rechtsfrage den Ungelehrten zu verwickelt ist, da stellen sie solche dem Richter anheim, sprechen nur über den Beweis, und fügen die Formel hinzu: daß sie im Weiteren die Beurtheilung der Herren Richter erbäten. (De caetero petimus discretionem dominorum justitiariorum). Kosten, Bußen und Schadenersatz ermißt die Jury auch.“

Diese sogenannten Geschwornen, diese wahren Schöpfen urtheilen aber nicht nur in Strafsachen, sondern auch in nicht liquiden und nicht zu geringfügigen Real- und Personal-Klagen, und nur ihre Rechtsunwissenheit ist die Ursache, wenn sie nicht auch über das Recht selbst sprechen.

Da sie aber nicht vom Volke selbst auf urteutsche Weise gewählt werden, sondern sie der Sherif ernennt; so mußte ihre Zahl so groß und ihre Eigenschaften mußten besonders bestimmt, und die Wahl aus denselben den Partheien überlassen werden.

Der Sherif ist ein vom Könige über mehrere Aemter gesetzter Beamter, gleich unsern ehemaligen Obervögten, wenn er auch gleich ein Bürger unter Bürgern ist, gleich unsern Vögten vor dem Tübinger Vertrag. Schmalz gibt von ihm S. 115 der angeführten Schrift die Beschreibung:

„In den Shires ist von Alters her, seit das Ansehen der Grafen in ihnen aufgehört hat, der Sherif die

erste Magistrats-Person. Fast kein Zweig der Staatsgeschäfte ist seinem Amte fremd, das überall bestimmt ist, die Befehle der Regierung zu vollziehen. Viel hat er für die Justiz, viel für die Finanzen, das Meiste für die Policei der Shires zu besorgen. Alle Befehle in bürgerlichen Sachen gehen an ihn, und er befiehlt den andern Beamten. Alle Jahr am Martini-Tag treten der Großkanzler, der Kanzler der Schatzkammer und die zwölf Oberrichter zusammen, um, nach einem altfranzösischen Eide rechtlicher Wahl, aus den angesehenern Grundeigenthümern jedes Shires, die nicht im Dienst der Krone oder der Gerechtigkeit sind, drei Personen zu wählen, welche sie dem Könige vorlegen, aus ihnen den Sherif zu ernennen. So wechselt das Amt jährlich, und nur nach drei Jahren kann derselbe wiederum ernannt werden. Wer aber sich weigert, büßt die Schuld der Weigerung, und kauft Befreiung von der Last mit fünfhundert Pfund Sterling."

Da Vielen die Geschworenen-Einrichtung unbekannt seyn möchte, so wird eine Beschreibung derselben hier nicht am unrechten Platze stehen.

Schmalz äußert sich darüber in der angeführten Schrift, S. 161 in folgenden Worten: „Eigenthümlich ist der großbritannischen Gerichts-Verfassung, daß die Beurtheilung des Beweises in Sachen at common law (im Gegensatz von den Parlaments-Acten) nicht dem Richter allein überlassen ist, sondern zwölf Geschworenen oder Schöppen, Eingesessenen des Shires, in welchem der Beklagte wohnt, oder das angesprochene Grundstück liegt. Der Sherif erhält deshab den Befehl, freie, schöffenbare Männer zu bestellen, welche

dann nach Westmünster kommen müßten, wenn nicht die reisenden Richter in das Shire kämen, und jenen die Reise ersparten. Es soll aber ein Schöffenbarer oder Freeholder seyn, oder Copyholder (ein durch eine Schrift, Urkunde, vom Fallleben-Bauren zum wahren Erbeigenthümer gewordener, ehemaliger Höriger) oder der liegende Gründe wenigstens auf Lebenszeit in Pacht hält, und soll zwanzig Pfund Sterling reines Einkommen haben. Aus dem Verzeichnisse aller solcher Männer in der Grafschaft schreibt der Sherif nicht unter acht und vierzig, nicht über zwei und siebenzig solcher Männer auf eine Liste (Array) für die ganze Dauer der Sitzung des Assissen-Gerichts in den Shire. Zwölf davon mag jede Parthei ohne Gründe verwerfen, die übrigen nur aus Gründen, als propter honoris respectum, wenn sie Lords, propter defectum, wenn sie nicht schöffenbar, propter affectum, wenn sie partheiisch, propter delictum, wenn sie eines Verbrechens bezüchtigt sind. So kann man einzelne Geschworene verwerfen (challenge to the polls); aber auch, wenn der Sherif der Partheilichkeit verdächtig ist, die ganze Liste (challenge to the array). Ueber die Gründe der Verwerfung Einzelner urtheilen die nicht Verworfenen, oder vom Gericht ernannte schöffenbare Triors. Für die Verworfenen werden dann wieder andere auf die Liste gesetzt. Die Namen der Verzeichneten werden in ein Glas gethan, und dann als Loos zwölf für jede Sache herausgezogen, welche mit den reisenden Richtern zu Gericht sitzen. Doch können die Streitenden um eine besondere Jury bei den Gerichten zu Westmünster bitten. Dann werden aus dem allgemeinen Verzeichnisse der Schöffenbaren eines

Shires, welches der Sherif einsendet, vom Protonotarius des Gerichts vor beiden Partheien acht und vierzig gewählt, von denen jede Parthei wieder zwölfe streicht. Aus den übrigen auf einer Liste (Panel) zurückgeschickten, werden dann zwölf durchs Loos gezogen. Fremde können zur Jury die Hälfte von Ausländer verlangen (Jury de medietate linguae). Vor dem Richter und den mit ihm versammelten Geschworenen erzählt der Sachwalter den Hergang der Sache, und der Sachwalter des Beklagten antwortet ihm. Die vorgeführten Zeugen werden vereidet und befragt vom Richter, von den Geschworenen, von den Partheien, von den Sachwaltern. Nach der Vorlegung aller Beweise reden noch die Sachwalter beider Theile, und glänzen hier vornehmlich durch Beredsamkeit, Kenntniß und Gewandheit. Aber der Richter faßt nun die Sache in einen kurzen Vortrag, bestimmt die zu entscheidenden Punkte, belehrt die Geschworenen der Rechte, und überläßt ihnen dann das Urtheil. In einem Nebenzimmer berathen sich diese dann, unter einem aus ihnen und von ihnen gewählten Vorsitzer. Das Gesetz will ihre Einstimmigkeit, in Schottland nur eine Mehrheit von zwei Drittel; und bis sie dahin sich vergleichen, darf der Richter ihnen Essen und Trinken, Licht und Heitzung versagen: auch wenn die Assisen geendigt sind, sie auf einem Karren mit sich führen. Haben sie sich geeint, so tritt der Vorsitzer mit ihnen vor den Richter, und gibt ihr Verdikt, wie ihr Ausspruch genannt wird."

Dann folgt die oben ausgehobene Stelle bei Schmalz. Da unsere altwürt. Gerichtsbeisitzer auch den Eid, ge-

recht zu richten, ablegen, so sind sie so gut Geschworene wie die englischen, und wenn sie von den Gemeinden selbst und zwar jährlich gewählt werden, wie dieses der Fall in unserm Vaterlande vor dem Tübinger Vertrag war, so bedarf es die englische Weitläufigkeit und Umständlichkeit nicht, um uns gleiche volksthümliche, die Freiheit sichernde, Gerichte wieder zu geben.

Was sich ganze Gemeinden gefallen lassen, dem unterwirft sich in der Regel auch das einzelne Mitglied, und hat dieses irgend einen Argwohn gegen einzelne Gerichtsbesitzer, so erlauben ja unsere Gesetze ihre Verwerfung.

Daß man keine bestimmte Angabe absolut verlangen soll, wenn eine Parthei den Verwerfungs-Eid ablegt (juramentum perhorrescentiae), will ja ohnedieß das Gesetz.

Denn der englische reisende Richter dem bei geschworenen Gerichten der Vorsitz und die Leitung gebührt, ist der alte teutsche königliche Abgesandte, der Carolingische missus regius; der deshalb in England fortdauerte, weil der englische Graf durch die von Zeit zu Zeit vom Könige und nicht von den Grafen ernannten bürgerlichen Stellvertreter der Grafen, die Sherifs, nicht die große Gewalt der teutschen Grafen behaupten konnte, und daher sein Amt zu einem bloßen Titel herabsank.

Daß dieser missus regius aber in England das Recht spricht, und sich dasselbe nicht wie im alten Teutschland und wie in Altwürtemberg zur guten Zeit, von den 12 Schöpfen weisen läßt, hat allerdings, wie Eichhorn annimmt, seinen Grund in der Schöpfen-Unkunde des Rechts. Da diese Schöpfen den Richter aber ausdrück-

lich um das Rechtsprechen bitten, wie die oben angeführte Formel erweist, so hat er diese Befugniß nur Auftragshalber (vi commissionis) der Schöpfen.

Wir haben also nicht wie Savigny, unsere Zuflucht zu der römischen Rechtsweisung des Prätors oder zu der römischen Verfahrungsweise in gewissen peinlichen Vergehen (in judiciis publicis) zu nehmen, um den Erklärungs-Grund der englischen Gerichtseinrichtung zu finden.

Daß aber eine solche Gerichtseinrichtung wie die englische in allen Ländern, wo die bürgerliche und politische Freiheit gesichert seyn soll, höchst nothwendig ist, wenn die Gerichtsbeisitzer nicht, wie in Altwürtemberg zu seiner guten Zeit, von dem Volke aus seiner Mitte, gewählt und der Rechte kundig sind, wird kein Menschenkenner widersprechen. Nicht nur ein Watson, sondern mancher rechtschaffene für die Volksfreiheit sprechende Mann, wäre des Hochverraths schuldig erklärt, mancher Parlaments-Redner durch Injurienklagen geschreckt worden, und überdieß Englands Preßfreiheit schon längst zu Grabe gegangen, wenn königliche Richter die Urtheilsweisung über die Thatsache zu geben gehabt hätten.

In freien Staaten sind die Ministerstellen die gefährlichsten. Um sich zu halten, würde ihr Einfluß nachtheilig auf königliche Richter wirken.

Gerichtspersonen, welche Beförderung suchen, Besoldungs-Zulagen verlangen, welche ihnen nur der Minister Gnade verleihen kann, sind keine freie Männer. Auch haben solche über das Volk erhabene, von diesem nicht abhängige Gerichte, eine besondere reizbare Natur.

Jede Beschwerde gegen sie, sehen sie als eine Verletzung ihrer Amtsehre an.

Kaum weiß eine Parthei oder ihr Rechtsfreund sich genug in Acht zu nehmen, um nicht Verweise von ihnen zu erhalten, oder gar gestraft zu werden. Manche freie Aeußerung, welche die Vertheidigung vieler Sachen erfordert, wird leicht zur Injurie dem hohen Richteramte zugefügt.

Haben nicht schon Justiz-Collegien sogar, es mit dem richterlichen Ansehen nicht für vereinbar erachtet, sich der gesetzlichen Appellation stehenden Fußes, gleich nach ausgesprochenem Urtheile zu bedienen? Und haben sie deshalb nicht aus eigener Macht, ohne Genehmigung des Gesetzgebers, diese gesetzliche Appellationsweise ganz verboten?

Daß solche Richter einen eigenen vom Volke getrennten Stand bilden, und so viele daraus entstehende nachtheilige Folgen, sind im Eingang dieser Schrift gezeigt. — Auch spricht Herr Y. S. 19 seiner Schrift mit vollstem Recht von solchen Gerichten: „Wenn wir uns die Gesetzgebung nicht in einem gar zu unvollkommenen Zustande denken, worin sollte das wahre Verdienst des Richters bestehen? in der Aufklärung und Beurtheilung des *Factums*, oder in der Aufklärung des *Rechtsatzes*, unter welchen dasselbe gebracht werden soll? Gewiß vorzüglich in jener; daher hatte es für mich immer etwas befremdendes, wenn man glaubte, daß ein Collegium aus eigentlichen Gelehrten von Profession bestehend, am besten, oder wohl ausschließend geeignet seyn müsse, über Rechtsstreitigkeiten jeder Art, also über die Absichten und Handlungen der Menschen zu urthei-

len; sie, welche gewöhnlich die Menschen am wenigsten kennen, und von dem was in der wirklichen Welt vorgeht, oft ganz seltsame Vorstellungen sich machen?" — Und eben so wahr äußert er sich S. 16, wie dem Richter oft Kenntnisse der verschiedenen Verhältnisse des menschlichen Lebens, der Personen, welcher Streitigkeiten er entscheiden soll, höchst nothwendig seyen; — welche Kenntnisse, Männer von dem Volke getrennt, über dessen Angelegenheiten sie urtheilen sollen, sich unmöglich gehörig zu erwerben vermögen.

Allein wie beinahe überall, so geräth Herr Y. auch hier in Widerspruch mit sich selbst, S. 7 sagt er:

„Es ist unstreitig, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Factum und Rechtssatz viel schwerer sich trennen läßt, als in peinlichen. Ebendeswegen kann bei jenen auch Instruction und Entscheidung nur mit großen Nachtheilen in verschiedene Hände gegeben werden. Wer einen Proceß ganz zweckmäßig soll instruiren können, muß nothwendig wissen, von welchen Momenten die Entscheidung abhängt." Haben nun aus all diesen Gründen, und wegen der sehr weislichen Beförderung der öffentlichen Theilnahme des Volkes und dessen Erhebung zu demjenigen Selbstgefühl das alle freie Völker bezeichnet, die Engländer recht wohl daran gethan, vom Könige aufgestellten und bezahlten Richtern, das Rechtsprechen sowohl in Civil- als peinlichen Sachen, wenigstens was die Beurtheilung der Thatsachen betrifft, nicht anzuvertrauen; so würde ihre Gerichtseinrichtung doch noch besser seyn, wenn rechtskundige Bürger ihren Mitbürgern die Urtheile sprächen, und nur in soweit ist die ausgehobene Bemerkung Niebuhrs wahr. Bei

Niebuhr aber, der in einem Lande lebt, dem zur Zeit als er jene Note schrieb, politische und bürgerliche Freiheit unbekannt war, konnte der Gedanke an Bürger-Rechtsgelehrte nicht entstehen.

Frankreichs Völker haben nun gleichfalls, aus politischen Gründen vorzüglich, die Nothwendigkeit der englischen Geschworenen-Gerichte eingesehen, und sie in Criminalsachen eingeführt; allein auf Civil-Streitigkeiten haben sie dieselbe bis jetzt nicht angewandt, — wodurch sie aber nur einen Beweis geben, daß sie das eigentliche freie Bürgerthum noch nicht ganz begriffen haben.

Ein Hauptübel Frankreichs ist gleich in so vielen andern europäischen Ländern, seine große vom Volke getrennte Beamten-Zahl; worüber bekanntlich auch Frau von Stael sich stark geäußert hat.

Dabei begriffen aber Frankreichs Gesetzgeber mit ihrem gesunden praktischen Verstande, daß ohne Oeffentlichkeit der Verhandlungen, und ohne einen lebendigen freien Vortrag, der den Zuhörern und Richtern nicht lange Weile, wie unser Dictiren macht, auch in Civilstreitigkeiten, und ohne daß mehrere kundige Richter das Urtheil sprechen, die Erhaltung der Freiheit und die öffentliche Theilnahme gar nicht möglich ist.

Eben so nothwendig ward die Oeffentlichkeit der Verhandlung und der freie mündliche Vortrag bei den Römern erachtet, deren Gerichtswesen übrigens zu vielen Förmlichkeiten unterworfen war. Jenem Staate klebte stets seine ursprüngliche auf Eroberungssucht gegründete Einrichtung an. Die Gewalt, welche der Begründer jenes Raub-Staates haben mußte, gieng auf seine Nachfol-

ger über. „Omnia manu a regibus gubernabantur,“ hieß es von der ersten römischen Gerichts-Einrichtung. — Die Vertreibung der Könige war das Werk der Aristokraten, welche sich auch in die königliche Gewalt theilten. Die Consuln traten an die Stelle des Königes, doch sprachen sie öffentlich Recht, und ihre Gewalt daurte nur ein Jahr; sie sprachen über das Recht und die Thatsachen; doch gieng die Appellation bald an das Volk. Als die richterliche von der Regierungs-Gewalt getrennt wurde, so erhielt ein Prätor die erstere, und als die Volkszahl und mit ihr die Rechtsstreitigkeiten wuchsen, und er nicht mehr allein fertig werden konnte, so sprach er, — liquide Thatsachen, den Besitzstand und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ausgenommen, — in der Regel nur was Rechtens war, in bestimmten Formeln aus; die Erörterung der Thatsache aber, überließ er in gewöhnlichen Fällen einem eigenen Manne, welcher den Namen Richter (judex) erhielt, mit dem Beinamen „pedaneus,“ wahrscheinlich — wie Gellius in den attischen Nächten III. Buch 18. Cap. als die Meinung des Bassus anführt, — deshalb also genannt: weil dieser Richter nicht wie der Prätor, der Aedil u. s. w. auf das Rathhaus fahren, sondern nur zu Fuß sich dahin begeben durfte. — Daß auch noch andere Gerichte Statt fanden, als: für Markt- und Policeisachen, Aedilitische Gerichte; daß für besondere wichtige Angelegenheiten der Prätor mehreren Personen denselben Auftrag ertheilte, den sonst der judex pedaneus erhielt, welche je nach dem Streit-Gegenstande, „recuperatores, oder nach ihrer Zahl, „decemviri“ genannt wurden, ist bekannt. Allein wie der judex pedaneus nach

den Anweisungen des Prätors über Thatsachen nur zu erkennen hatte), so gieng dieser Gerichte Befugniß auch nicht weiter. Wenn aber der Prätor eine Klage für nöthig hielt, jedoch solche allein zu geben es sich nicht getraute, so brachte er die Sache vor das Gericht der hundert Männer, was jedoch als Ausnahme nicht hieher gehört. Wer daher einen Prozeß anfangen wollte, der gieng zum Prätor, und wenn dieser die Partheien mit oder ohne Advokaten so weit gehört hatte, als nöthig war, um zu wissen über welches Rechts-Geschäft der Streit seyn sollte, so entschied er zuerst darüber: ob das Civil-Recht eine Klage zuließ; weil nicht alle natürliche Verbindlichkeiten ein Klagrecht begründeten. Fand er die Klage civilrechtlich begründet, so gab er eine bestimmte Klageformel; und in Fällen des strengen Rechtes, auf Verlangen des Beklagten nach vorangegangenem gleichem Verfahren wie bei der Klage, — die Einrede. Für alle die Fälle aber, bei denen, wenn sie auch erwiesen gewesen wären, kein Klagrecht Statt fand, sprach er die Abweisung ohne weiteres aus.

Für die Fälle aber, die wenn sie erwiesen gewesen wären, ein Klagrecht begründet war, gab er aus einer großen Zahl Aufgestellter, einen Richter, welcher die Thatsache zu untersuchen hatte. Der Prätor gab daher sowohl für Klage als Einrede einen bedingten Ausspruch, und der Richter hatte nur darüber zu erkennen, ob die Bedingung vorhanden war.

Die Partheien konnten sich über die Person des Richters, aus der auf dem Prätorischen Verzeichniß enthaltenen Zahl, vergleichen; wurden sie nicht einig, so entschied der Prätor; in jedem Fall gab er ihnen den Richter, wenn sie nicht förmlich compromittirten.

Diese Formeln oder Rechtssprüche des Prätors waren zweierlei Art. Entweder nach strengem Rechte, nach dem Wortlaut, zu erkennen: dann hieß der Richter „judex“ oder so, daß des Prätors Ausspruch dem Richter überließ, auch auf die Billigkeits-Gründe Rücksicht zu nehmen; daher hießen die Klagen und Einreden der ersten Art, stricti juris, die der zweiten bonae fidei, und der Richter in letztern Fällen arbiter. Sowohl wenn über das Recht als über die Thatsache gestritten wurde, durften sich die Partheien der Advokaten bedienen, und die Zeugen wurden in Gegenwart der Partheien abgehört.

Bei dem Mangel einer gehörig geordneten Gesetzgebungsstelle, würde bei veränderten Zeiten und Einsichten, der Einzelne oft übel daran gewesen seyn, wenn der Prätor nicht die Macht gehabt hätte, der Gesetzgebung durch seine Auslegungen nachzuhelfen. Damit er aber diese Gewalt so wenig als möglich mißbrauchen konnte, so war er gehalten, jedes Jahr bei seinem Amts-Antritt durch einen öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, wie er in denen von dem Gesetz nicht genau genug bestimmten Fällen urtheilen werde; welcher Anschlag das jährliche prätorische Edikt hieß. Eine Verfahrungsweise, welche auch noch bei uns, in so weit Statt finden sollte, daß die Gerichtshöfe bekannt machen, wie sie in von den Gesetzen nicht bestimmten Fällen Recht sprechen werden. Was der gegebene Richter nach dem, von dem Prätor ausgesprochenen, Rechtsprinzip entschied, hieß das ordentliche Gericht; was der Prätor aber definitiv für sich abmachte, trug den Namen des außerordentlichen Gerichts. Diebstahl, Raub, Beschädigungen und Injurien wurden als Privatsache auf dieselbe Weise wie

andere Streitigkeiten gerichtlich behandelt. Bei solchen Vergehungen hingegen, welche die Gesetze als öffentliche erklärten, fand ein ähnliches Verfahren wie in England, und in den Ländern welche hierin England nachahmten, Statt. Siccama de judicio centumvirali Lib. I. Cap. V. S. 39 hat darüber folgende Stelle: „Lectio per Praetorem urbanum aut peregrinum juratum fiebat, iique Judices selecti dicebantur. Cicero in or. pro A. Cluentio Cap. 43. Praetores urbani, qui jurati, optimum quemque in selectos judices referre debent. Ubi vero judicium erat constitutum, selecti illi judices legebantur, primum sortitione, cum judex aut praetor nomina eorum in urnam coniicebat, ac sorte numerum lege praescriptum educebat, quo facto dabatur accusatori, et reo potestas reiiciendi, quos parum sibi idoneos existimabant, in quorum locum Praetor aut Judex deinde alios subsortiebatur."

Und Bach in Historia jurisprudentiae romanae Edit. IV. setzt Lib. II. Cap. I. § XXII. S. 95. hinzu: „Noluerunt enim Romani quemquam judicare, nisi qui inter eos, quorum res ageretur et causa, convenisset." Ferner §. XXIV. S. 99 „Poena non a judicibus irrogabatur, qui an factum crimen esset, solummodo cognoscerent, sed in singula crimina erat legibus statuta." Dieses ist der Grund, warum Savigny in der Meinung steht, daß die Engländer die römische Gerichts-Verfahrungsweise angenommen hätten.

Unter der Kaiser-Regierung hörte der vom Volke gewählte jährlich wechselnde Prätor, und mit ihm auch der Thatsachen-Richter nach und nach auf; an des Prätors Stelle trat ein kaiserlicher Beamter, und wenn

auch gleich die Gerichts-Beisitzer, die Decurionen, bis zu Tiberius Regierung vom Volke gewählt wurden, so gieng nunmehr ihre Wahl an das Decurionen-Collegium selbst über; diese freuten sich Anfangs dieses Vorrechts, um dem Volke kein gutes Wort mehr wegen der Wahl geben zu dürfen. Die Appellationen giengen aber an die kaiserlichen Statthalter, welche mit ihren gleichfalls von dem Kaiser ernannten Beamten nach und nach sowohl in Gerichtssachen als in der Verwaltung und Regierung, die Gemeinde-Collegien immer mehr beschränkten, ihnen aber manche Last liessen, so daß die früher, von den angesehensten Männern der Gemeinden, so sehr gesuchten Raths- und Magistratsstellen weder durch Bestrafungen noch Belohnungen mehr Liebhaber finden konnten.

„Aber" — nachdem Savigny S. 23 im 1sten Theil des angeführten Werks, die vormalige Macht und das daher entstandene Ansehen der römischen Decurionen geschildert hatte, — fährt er fort: „als der Despotismus alles öffentliche Leben vernichtet hatte, war auch der Zustand der Decurionen höchst kläglich, und man kann keinen deutlichern Begriff von der innern Zerrüttung des Reichs unter den christlichen Kaisern erhalten, als aus den vielen Constitutionen über die Decurionen im Theodosischen Coder. Die Plebejer vermeiden den Eintritt in diesen Stand, und die Decurionen selbst suchen ihrer Würde auf alle Weise zu entfliehen. In den Kriegsdienst, ja selbst in Leibeigenschaft begeben sich Viele, um sich zu verbergen, aber auch hier werden sie aufgesucht, und mit Gewalt der Curie zurückgegeben. Verbrecher werden dazu ver-

dammt, Decurionen zu werden, was erst durch Gesetze der Kaiser verboten werden muß. Juden und Ketzer sollen wie alle Andere, Decurionen werden: erst Justinian legt ihnen blos die Lasten auf, ohne ihnen die Ehre zu gestatten. Der freiwillige Entschluß zur Curie endlich muß durch mancherlei Vorzüge befördert werden, z. B. indem das uneheliche Kind durch den Eintritt in diesen Stand legitimirt wird, u. s. w."

Die städtische Verfassung des freien Italiens dauerte daher der Form nach fort; allein die kaiserlichen Beamten, welche die Gemeinden wie ihre Senate und Magistrate überall bevormundeten, und Stimmen erhielten, wo ihnen nur die Direction hätte zugestanden werden sollen, verdrängten die Volksrichter, und mit ihnen alles öffentliche Leben der Gemeinden. Daher kam es auch, daß unerachtet der römische Staat einige und achtzig Jahre hintereinander Regenten zählte, wie sie die Welt nie besser sah, er dennoch unaufhaltsam seinem Untergang zueilte: denn bekanntlich folgten vom Jahr 94. nach Christi Geburt bis zum Jahr 180 sich ununterbrochen der Volksfreund Nerva, Trajan mit dem Beinahmen der beste Fürst (optimus princeps), der thätige Adrian, der fromme Antonin und der weise Antonin.

Warum sollten gleiche Ursachen nicht auch ähnliche Wirkungen hervorbringen? Sollten wir also nicht auf ähnlichem Wege seyn, wenn der vom Könige gesetzte Oberamtsrichter, — statt daß er vorher nur die Leitung hatte, und der Gerichts-Actuar, dessen Sache das Schreiben war, — Stimmen überhaupt, geschweige wenn sie überwiegende Stimmen erhalten? Doch scheint es nicht, daß Herr Y. derzeit schon seinen Gerichts-

Actuarien eine Stimme geben wolle. Allein auch angenommen, der Oberamtsgerichts-Actuar habe auch eine Stimme, so müßte es sonderbar zugehen, wenn der Actuar anders als sein Vorgesetzter stimmen sollte.

Wenn nun auch durch den dritten Oberamtsgerichts-Beisitzer, der Fall der Stimmen Gleichheit und somit die Nothwendigkeit einer weitern Stimme für den Oberamts-Richter nicht eintreten sollte, so würde derselbe dennoch nicht nur zwei Stimmen, sondern er würde in der Wirklichkeit alle haben; denn welcher Mann von Kenntnissen, Vermögen und Selbstgefühl wird wohl eine Stelle suchen, wo er nur je über die dritte Sitzung anwesend seyn darf? Eine Stelle, die so wenig Besoldung eintragen soll, daß eben deshalb die Abwechslung unter 6 Personen vorgeschlagen wird? Eine Stelle deren Lästigkeit Herr V. S. 28 f. Sch. selbst in den Worten anerkennt: „ohne einen gewissen Turnus würde auch der Dienst“ (Frohn freilich, munus und onus, wie bei den römischen herabgewürdigten Decurionen, nicht honor, wie bei den römischen kaiserlichen Beamten) „Manchem zu lästig seyn.“

Hat nicht bereits die Erfahrung gelehrt, daß in nur etwas bedeutenden Orten, nicht einmal Magistrats-Personen Scabinenstellen annehmen, bei der Weise, wie sie seit einigen Jahren bei den Criminal-Untersuchungen bestehen? welcher Scabinen Zahl gewöhnlich ebenfalls 6 ist, und von denen auch je zwei einer Untersuchung anwohnen, deren reizende Belohnung in 6 kr., sage sechs Kreuzer, per Mann und per Stunde ihrer Anwesenheit bei solchen Verhandlungen, bei denen sie

wahre Figuranten sind, besteht; — eine Belohnung, welche den Civilgerichts-Scabinen, Herr D. nach S. 22 seiner Schrift, in den Worten: „Sie beziehen in beiden Fällen, die gleiche Belohnung," auch zudenkt.

Nur abgelebte Männer ohne Rechts-Kenntnisse, welche in ihren alten Tagen sonst nichts zu verdienen wissen, verstanden sich dazu. Und wenn die bisherigen Magistrats-Personen gezwungen werden, solche nichtssagende, solche von Einkommen, Macht und Ehre entblößte Stellen annehmen zu müssen; so wird man die Magistratsstellen in Würtemberg eben so sehr fliehen, als die der römischen Decurionen, zur Zeit als die kaiserlichen Beamten mit ihrer Macht überall vorherrschten.

Wie sollten solche Männer je es wagen, anderer Meinung zu seyn, als der allgebietende Herr Oberamts-Richter?

Würden sie je eine andere Stimme führen, so könnte es ihnen leicht ergehen, wie jenes Mitglied der Stände-Versammlung des aufgelösten Königreichs Westphalen von sich selbst sagte: es habe zwar Sitz und Stimme in jener Versammlung, dasselbe Recht habe auch ein gewisser Theil seines Leibes, der aber, wenn er seine Stimme laut werden liesse, zu besorgen gäbe, mit dem ganzen Mann zur Thüre hinaus geworfen zu werden.

Herr D. ist derselben Meinung: indem er S. 33, wo er von, aus Oberamts-Richtern gebildeten, Landgerichten handelt, also spricht: „Jedes Gerichts-Mitglied, außer dem Aktuar, hat eine mitzählende, und außerdem der Landrichter bei Stimmen-Gleichheit eine entscheidende Stimme. Die für Civil-Sachen bestimmten Gerichts-Beisitzer der Stadt, wo das Land-

gericht sich versammelt, können (nicht müssen) zwar, mit berathender Stimme beigezogen werden; aber ihre Stimme, so wie die des Aktuars zählt nicht, um dem Landrichter nicht ein allzu-großes Uebergewicht zu verschaffen." Er setzt also solche willenlose, von aller Selbstständigkeit verlassene Richter voraus, die von der Macht und dem Ansehen ihres eigenen Oberamts-Richters eingeschüchtert, sogar in Gegenwart anderer Oberamts-Richter, nicht einmal so viel Muth zeigen werden, um der richtigeren Meinung beizutreten, wenn sie nicht die ihres eigenen Oberamts-Richters seyn sollte!!!

Diese zwei Scabinen sind daher bei weitem das nicht, was unsere derzeitige Stadtgerichts-Mitglieder in einem Collegium versammelt, waren; und wenn auch noch der dritte Scabin, sey es durch die Wahl der Partheien (welche darin übrigens selten einig werden möchten,) oder durch die Entscheidung des Oberamts-Richters aus einem so herabgewürdigten Gemeinde-Rath darzu kommt, so sind solche zwei oder drei Männer einzig und allein um der leeren Form willen da. Ja sogar verstärken sie die Allmacht des Oberamts-Richters, indem durch ihre leicht zu erhaltende Mitunterschrift seine Geschäfte eine Legalität in der Form erhalten, welche allen seinen Gewaltthätigkeiten den Stempel der Rechtlichkeit durch unumstößliche Beweis-Urkunden aufdrückt. Ein von der Regierung gesetzter, so mächtiger, stimmender Richter, ist aber offenbar nicht mehr als ein edelmännischer Amtmann, ein wahrer Patrimonial-Beamter, unter dem alle Volksfreiheit nothwendigerweise verloren gehen muß. Ja ein solcher königlicher Oberamts-Richter und Ober-

amtmann ist noch mehr zu fürchten, als ein edelmännischer Beamter; weil dieser schon durch seinen leichter zugänglichen Edelmann, durch den königlichen Oberamtmann, durch den geringern Umfang seines Amtes beschränkter ist, und daher auch nicht so gewaltig auf seine Amtsuntergebenen drucken kann.

Wer aber nach Wezlar und Wien sich ehemals wandte, hatte doch nicht leicht in jenen Gerichten seines Herrn Amtmanns Herrn Vetter zu fürchten, deren Zahl in einem kleinen Lande wie Würtemberg, dessen Hauptbeamte nicht vom Volke gesetzte Männer sind, groß seyn muß.

Nicht weil es der Cajus, der Sempronius, der Titius u. s. w. ist, steckt in jedem Oberamtmann ein kleiner Herzog, wie Herr Y. S. 52. von den Oberamtleuten Würtembergs, und zwar nicht zu ihrem Ruhme, sagt; sondern weil er Oberamtmann mit der großen Gewalt ist, wie sie Würtemberg seit der Aufhebung der Obervogteien, und seit der großen Beschränkung der Gemeinden durch Errichtung der Land-Rechnungs-Deputation, Section der Commun-Verwaltung u. s. w. in einer Person vereinigt sah, und weil seine Verbindung mit den Mitgliedern der höhern Stellen häufig darzu kommt, ohne welche er freilich minder mächtig ist.

Je kräftiger aber ein solcher Beamter dasteht, je mehr Kenntnisse er besitzet, je mehr er wirkt, je mehr ist er der gemeinen Freiheit gefährlich.

Seine wirklich gute Anordnuugen machen alle verstummen; er ist dann alles in Allem, und die Andern sind nichts als gehorchende Wesen. Dieses ewige Gehorchen beraubt sie der Gewohnheit des Selbstdenkens,

und bringt jene willenlose Geschöpfe hervor, aus welchen ein großer Theil unserer Magistrate besteht, und nothwendigerweise bestehen, und deren Zahl bei noch größerer Herabwürdigung der Magistrate in furchtbarer Progression immer sich vermehren muß.

Folgt aber dem guten Beamten ein schlechter, so ist die Zerrüttung eines solchen Oberamtes gewiß. Ist er ein Mann von Kopf, so kann er unter Beobachtung der Formen ohnedieß ungestraft nach Gefallen sündigen; manglen ihm aber die Amtstalente, so können auch die Magistrate nicht helfen: denn es fehlen ihnen die selbstdenkenden Köpfe. Mit Recht sagt jener Weise Griechenlands: So wie der Mensch ein Sclave wird, verliert er die Hälfte seines Verstandes.

Und ein Sclave am Verstand ist Jeder, der, durch welche Umstände er auch verhindert seyn mag, nicht selbst denken darf.

Wenn aber die Gerichts-Mitglieder der Städte und Aemter, die Beisitzer der Gemeinde-Räthe, in Angelegenheiten ihrer Aemter nicht oder nicht viel denken dürfen, woher soll man die im Denken über Gemeinde-, Gerichts- und andere dergleichen öffentliche Angelegenheiten geübte, der Landes-Verhältnisse wohl erfahrene Männer zu den Reichsversammlungen erhalten? Sollen sie aus Edelleuten, aus den Angestellten derselben und aus königlichen Beamten, und aus Advokaten und Schreibern bestehen? Sollte der letzte Landtag der von diesen Arten so viele Mitglieder zählte, nicht ein ewig warnendes Beispiel seyn, für Fürst und Volk?

Eine Gerichtseinrichtung wie sie Hr. Y. will, entzieht also:

1) den Dorf-Gemeinden die ihnen nach uraltwürtem-

bergischem Rechte zustehende eigene Gerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit der freien Gemeinde-Mitglieder über ihres Gleichen, ganz: denn nicht mit einem Wort erwähnt er der Wiederherstellung der Dorf-Gerichte.

2) Beschränkt er die uraltwürtembergische auf gleichem Grundsatz ruhende Gerichtsbarkeit der Stadtmagistrate, nur auf unbedeutende Streit-Gegenstände; und will

3) sogar die Mitglieder dieser Magistrate nöthigen, sich als unbedeutende Scabinen von den herrschaftlichen Beamten gebrauchen zu lassen. Statt also das Ansehen der von den Gemeinden gewählten Magistrate zu erhöhen, — sie den uraltwürtembergischen, den Reichsstädtischen Einrichtungen wieder näher zu bringen, vermindert er dieses Ansehen, weil er ihre Gewalt mindert, und macht es daher zu einer wahren psychologischen Unmöglichkeit, daß der Rechte und der Landesverfassung wohlkundige, gut angesessene Gemeinde Mitglieder, wie sie unsere Väter sogar noch nach Einführung des römischen Rechts sahen, wieder in ziemlicher Zahl, Mitglieder der Magistrate werden; — aus welchen Männern ehedem vorzüglich auch die Mitglieder der Landes-Versammlung bestanden.

Er ist es also, der darauf losarbeitet, daß nie wieder ein solcher angesehener hoch geehrter Bürgerstand aufzukommen vermag, welchen die frühern Regenten Würtembergs selbst: „die Ehrbarkeit“ zu nennen alle Ursache hatten, und also nannten. Auf dieser freien Gemeinde-Verfassung, auf der Versammlung solcher Männer bei den Landgerichten und aus der Abordnung kleiner Landgerichte zu den größern, bestand unsere ursprüngliche

altwürtembergische landschaftliche Verfassung, die nicht erst mit dem Jahr 1457 ihren Anfang nahm, wie mehrere der neusten würtembergischen Geschichts-Herausgeber, ohne selbst zu denken, einander nachschreiben. Die Versammlung der Abgeordneten zu den Landgerichten, die unter einem Grafen von Würtemberg standen, ehe der Adel sich vom Bürgerstande getrennt hatte, waren die wahre Landschaft; ein Name, welcher nach jener Trennung, der General-Versammlung der Gemeinde-Abgeordneten ausschließlich geblieben ist.

Viel richtiger als einige neuere Schriftsteller, äußert sich daher Steinhofer im 2ten Theil seiner Chronik, S. 153. schon bei dem Jahr 1271 über das Daseyn der Landstände und Landtäge Würtembergs. Kaiser Ludwigs IV. Privilegium, das er der Stadt Cantstadt, den 11. Dec. 1330 gab, (welches bei Sattler Gesch. Würt. unter den Grafen, 1r Theil, unter Nro. 74. der Beilagen abgedruckt ist,) enthält folgende Worte:

„Wir wöllen och durch besundern Vride und Nutz „derselben Stat daz si den Lantag den sie habent vor „der Stat, haben sullen und mägen von unserm vollem „Gewalt auf den Tag, als er her von Alter vor der „Stat gewesen ist." Dieser Landtag war zugleich ein Landgericht *).

*) Auch Sattler in s. würtemb. Geschichte unter den Graven, IV. §. 33, S. 92 bemerkt: „die Fürsten, Gra„ven und Herren konnten nach der damaligen Beschaf„fenheit ihrer Regierung allein keine Gesetze machen. „Die Stadt- und Landgerichte stellten demnach ihren „Oberrichter (so nenne ich den Landesherrn, weil die

Der Hauptvorwurf, welcher die Vorschläge des Herrn Y. trift, ist daher der: daß sie die Grundvesten der ächt altwürtembergischen auf der Gemeinde und Gerichtseinrichtung beruhenden Staats-Verfassung gänzlich niederreißen; den ohnedieß der allgemeinen Freiheit so nachtheiligen vom Volke getrennten herrschaftlichen Beamtenstand, und zugleich mit ihm die Staatskosten vermehren; viele Talente dem Bürgerstand entziehen; Erwerb und Vertheidigungsmittel schwächen, und dadurch den Staat und dessen Regenten und sein ganzes Haus recht sehr gefährden.

Was wollte dagegen Kanzler Enßlin?

Sein Haupt-Verlangen war: daß bei künftigen Hauptkriegen die Unterthanen nicht nur mit dem Leibe zu dienen verbunden seyn, sondern auch drei Viertel der Unkosten tragen sollten. Jedoch sollte ein Hauptkrieg, zu welchem das Land die Kosten zu reichen habe, nur mit Einwilligung der Stände angefangen werden. — Was war da an der Hauptsache selbst unrecht? — Daß bei veränderter Kriegsweise, bei veränderten Regierungs-Anstalten die Kammer nicht mehr die vollen Kriegskösten aufbringen konnte, war erwiesene Thatsache, und besser war es die Sache genau zu bestimmen, als bei

---

„Landesherrlichkeit ihren eigentlichen Grund in der Vogtey und Gerichten hatte) die Nothdurft vor, über dieses oder jenes ein Gesetz zu machen. Als die mit „Richtern besetzten Canzleyen noch nicht waren, so überlegten die Landesherren, ob und wie fern ein solches „Gesetz zu machen wäre, mit den Stadt- und Landgerichten, und so kam es zu Stande.“

jedem einzelnen Fall, über die Beitrags-Quote zu streiten und zu markten.

Das zweite Hauptansinnen war: daß die Landschaft 1,100,000 fl. Kammerschulden übernehmen sollte. — Was war denn so hart für das Land, daß es Schulden übernehmen sollte, ohne welche Uebernahme die Regierung in allen Gliedern gelähmt war?

Haben die Stände als sie von Herzog Johann Friederich gleich nach seines Vaters Tod wieder in den vorigen Besitz gebracht waren, jene Nothwendigkeit nicht dadurch selbst anerkannt: daß sie die Uebernahme jener 1,100,000 fl. nicht nur nicht widerriefen, sondern sogleich mehrere neue Schulden, und inner Herzog Johann Friederichs zwanzigjähriger Regierungszeit im Ganzen 1,600,000 fl. Cammerschulden mit den Zinsen, neben so vielen andern Kriegsrüstungs- und andern Kosten übernahmen? Die Sache selbst traf der Tadel nicht; sondern die Form mit der jene durchgesetzt wurde.

Was wollte in der Hauptsache ein Jud Süß Oppenheimer? Vorzüglich auf seine Art die unter Herzog Eberhard Ludwigs-Grävenizischer Regierung zerrütteten Finanzen herstellen.

Grund-Prinzipien der landschaftlichen Verfassung griff er nicht an; Gewaltsstreiche lagen ohnedieß nicht in des Juden Natur, und der Landtag von 1739 brachte die alte Ordnung wieder.

Gewaltthätiger war freilich Graf Montmartin; er griff aber glücklicherweise alles so unklug an, daß er selbst seine Niederlage beförderte. Mehr Gewaltacte als Angriffe auf die Grundprinzipien der Verfassung enthält sein Treiben.

Der darauf gefolgte Erbvergleich vom Jahr 1770 gab aber nicht nur das Alte zurück, sondern nahm der Regierung noch mehr Rechte als sie vorher besaß.

Große Besorgnisse erregend ist aber auch noch die Verfahrungsweise selbst, welche nach Herrn Y. Meinung bei seinen Gerichten Statt finden soll.

Nach S. 23 seiner Schrift soll die Verhandlung vor denselben in der Regel mündlich geschehen. — Gegen das mündliche Verfahren, wenn es in rechter Form geschieht, ist nun allerdings nichts einzuwenden. — Allein Advokaten, also gelehrte Rechtsbeiſtände, sollen nicht zugelassen werden.

Der Kläger dürfe zwar die Geschichte des Streits schriftlich vortragen, und der Beklagte dürfe, wenn er Einreden habe, welche auf verwickelten Thatsachen beruhen, schriftlich antworten. —

„Aber immer,“ fährt Herr Y. fort, „müssen die Partheien über das schriftliche Vorbringen noch mündlich gehört werden.“ Nun muß man in der That wenig der Zeugenverhören noch andern Untersuchungen angewohnt haben, um nicht zu wissen, welche große Macht den Dirigirenden zu Gebote steht, den Fragen und Antworten bei den Protokollen die Wendung zu geben, welche ihr Wille verlangt, bei Gerichtsbeisitzern wie sie Herr Y. selbst voraussetzt, bei Partheien, welche der Rechte nicht kundig sind, und dennoch der gelehrten Rechts-Beistände gerade in den wichtigsten entscheidensten Augenblicken entbehren müssen. Gibt solcher Richter vollends Ausdrücke, welche der Leidenschaft einer Parthie schmeichlen, zu Protokoll, so kann er füglich manche — auf die Entscheidung selbst, wesentlichen Ein-

fluß habende Momente, der einen Parthei hinweglassen, der andern hinzusetzen, oder sich solcher Wendungen bedienen, daß der Hauptpunkt der Klage, der Einrede, der Replik u. s. w. zum Vortheil oder Nachtheil einer Parthei verruckt ist, und daß dennoch der Betrogene mit Freuden das Protokoll unterzeichnet. Diese Protokolle sind aber die Grundlagen des ganzen Verfahrens, sowohl in den ersten als in allen weitern Instanzen, und die Allmacht selbst kann gegen sie auf ordentlichem Wege keine Hülfe mehr schaffen.

Was nützt daher die schriftliche Rechts-Ausführung, welche nach S. 24. in verwickelten Fällen, deren Objekt nicht zu unbedeutend ist, nach geendigtem protokollarischen Verfahren noch zugelassen ist? das Protokoll kann sie nicht ändern; was dieses als Zugeständnisse, als Thatsachen aufgenommen hat, bleibt unantastbar stehen. Was sie unterschrieben haben, das haben sie unterschrieben.

Hat nicht erst kürzlich das Verfahren eines Criminalraths, und gerade jetzt, gleichsam um keine Entschuldigung gegen solche Verirrungen zuzulassen, bewiesen, wie Protokolle in Criminalsachen mit des untersuchenden Richters, mit der Angeschuldigten und der Scabinen Unterschrift richtig versehen, an die höhern Stellen eingesandt werden können, — und dennoch unrichtig sind? Und waren es nicht bloße sogenannte Zufälle, daß diese Unrichtigkeiten und zwar spät genug zur Kenntniß der Behörden gelangten? Kamen solche förmliche Unwahrheiten in peinlichen Fällen vor, wo bei dem untersuchenden Richter nicht leicht ein persönliches Interesse vorwaltet, — wie viel mehr Gefahr ist da

zu besorgen, wo, wie unser Landrecht im Richtereid sich ausdrückt: „Lieb oder Leid, Freundschaft, Feindschaft, Sippschaft, Magschaft, Gunst, Furcht, Geld oder Geldeswerth oder irgend etwas das sich einigen Nutzen vergleichen läßt, und des Menschen Sinn erdenken möchte," mit in das Spiel kommen können? Und eben so ist es mit den Zeugenverhören — welche wie Herr Y. will — nicht in Gegenwart der Partheien vorgenommen werden.

Der Verfasser dieser Schrift war einmal Adjunct bei einem Zeugenverhör, wo der Commissär dem scheinbaren Wortlaute nach, jedoch dem Sinne der Zeugen entgegen, sein Protokoll führte, und dennoch wollten die Zeugen nach geschehener Vorlesung geradezu unterschreiben, als der Adjunct dieselben aufmerksam machte, und dadurch den Commissär, der Parthei genommen hatte, zu Abänderung seiner Protokolle zwang.

Herr Y. hat überdieß keinen großen Glauben an die Rechtlichkeit seiner Oberamts-Richter, wenn er S. 70 und 71 sich in folgenden Worten äußert: „Allerdings „ist es sehr zu wünschen, daß die Oberbeamten auch „künftig nicht nur streng rechtlich gesinnte Männer seyen, „sondern auch eine gewisse allgemeine wissenschaftliche „Bildung besitzen mögen. Aber Rechtskenntnisse „auf eine wissenschaftliche Weise sich erworben, und „rechtliche Gesinnung haben, das sind doch wohl, so „offenbar neuerlich beides miteinander verwechselt worden „zu seyn scheint, zwei sehr verschiedene Dinge, und es „steht sehr dahin, ob gerade die Rechtsgelehrten vorzugsweise vor Andern auf den Ruf ausgezeichneter rechtli„cher Gesinnung Anspruch machen können."

Was aber der böse Wille nicht sündigt, kann die Unwissenheit, der Mangel an Scharfsinn eben so gut Nachtheiliges wirken; und doch fürchtet Herr Y. selbst, daß es einem großen Theil seiner Oberamts-Richter an den Fähigkeiten ermanglen möchte, welche zu einem solchen wichtigen Amte höchst nothwendig sind. Seine gerechten Besorgnisse spricht er mehreremal aus, und S. 28 äußert er sich wörtlich dahin:

„Wäre es möglich, alle Stellen der Oberamts-Richter jetzt schon zu besetzen, wie es seyn sollte; so könnte „man gewiß wegen der Folgen der Vorschläge der Commission sehr ruhig seyn. Aber man kann es sich nicht „verläugnen, die Aufgabe, die Oberamts-Richterstellen „ganz zweckmäßig zu besetzen, ist schwer; und Oberamtsrichter und Gerichtsbeisitzer werden sich häufig gegenseitig erst erziehen müssen. — Die Forderungen an den „Oberamts-Richter sind groß; und man kann es kühn „behaupten: wer diesen Forderungen vollkommenes Genüge leistet, der wird jede Stelle in einem höhern Gerichtshofe mit Ehren besetzen. Aber der umgekehrte „Schluß kann wohl nicht mit der gleichen Sicherheit gemacht werden."

Allein nicht nur jetzt, sondern auch in alle Zukunft darf er dieselbe Besorgniß hegen, so lange eigentlich nur aus einem Manne, oder auch aus zweien das ganze Gericht in der Wirklichkeit besteht, und die Menschen-Natur sich nicht ändert. In einem wahren und nicht nur Schein-Collegium ist auch der minder talent- und kenntnißvolle Mann oft ein sehr brauchbares Mitglied, während er, wenn er allein stehet, so viele Furcht erregen muß.

Und sollte Herr Y. nicht sogar durch seine eigene Schrift selbst einen auffallenden Beweis geliefert haben: daß es recht gefährlich ist, selbst Männern seiner Art, eine so große Macht anzuvertrauen, als er seinen Oberamts-Richtern geben will?

Des Herrn Y. Landgerichte, welche er von S. 31 — 33 entwickelt, ersetzen aber die Mängel nicht, welche an seinen Oberamts-Gerichten haften: weil erstens nach S. 32. V. von den Oberamts-Gerichten alle und jede Rechtssachen bis ans Ende verhandelt werden rc., und ebend. nach VII. auch zuvor der status controversiae von dem Oberamtsrichter, vor seinen willenlosen Oberamtsbeisitzern, in Gegenwart gewöhnlich der Rechte unkundiger Partheien, in Abwesenheit der Advokaten festgesetzt werden soll: also die eigentliche Entscheidung, wo kein streitiges Rechtsprinzip zur Sprache kommt, einzig und allein von den Oberamts-Richtern abhängt; — weil zweitens den Verhandlungen der Landgerichte die Protokolle des Oberamts-Richters zu Grunde liegen; — weil drittens diese Landgerichte, welche nicht zugleich instruirende und decernirende Gerichte sind, all die Vorwürfe treffen, welche Herr Y. solchen Gerichten, in andern Stellen seiner Schrift in starken und wahren Ausdrücken macht; — weil viertens bei diesen Landgerichten nur herrschaftliche Diener Stimmen geben sollen, sie also keine Volksgerichte sind.

Auch werden sie in 3 — 4 Tagen, je alle Vierteljahr versammelt, wie Herr Y. S. 35 meint, die vorräthigen, an sie von 5 — 6 Oberämtern, aus denen ein Landgerichts-Bezirk nach S. 31 bestehen soll, gebrachten

Processe, nicht beendigen; denn alle Rechtssachen in welchen am Schlusse des Verfahrens des Oberamts-Gerichts, eine besondere schriftliche Rechts-Ausführung Statt findet, sollen nach §. 32. VI. an die Landgerichte gebracht werden.

Zwar soll nur in verwickelteren Fällen, deren Objekt nicht zu unbedeutend ist, eine solche schriftliche Ausführung zugelassen werden; allein was ist verwickelt? was nicht? was bedeutend? was unbedeutend?

Wer soll entscheiden, wenn eine Parthei das eine oder das andere behauptet? Das Landgericht nicht: weil nach §. 31. IV. keine Art von Rekurs von den Oberamts-Gerichten an das Landgericht Statt findet; also hat der Oberamts-Richter zu entscheiden. Findet keine Appellation gegen ein Erkenntniß über diese bloße Präjudicial-Frage Statt, so sind die Partheien der Willkühr des Oberamts-Richters Preis gegeben.

Wird aber eine Appellation zugelassen, so verursacht ja die Vorfrage allein schon eine den Proceßgang recht sehr hemmende und kostspielige Weitläuftigkeit.

Nimmt man es aber nicht so genau mit der Entscheidung jener Vorfrage, so müßte ein Advokat, der doch die Rechtsausführungs-Schrift wird ausarbeiten dürfen, — (oder soll etwa ein ungelehrter Fürsprecher aus einem herabgewürdigten Gemeinderath solche gelehrte Ausführungen fertigen?) — sein Handwerk schlecht verstehen, wenn er die Sache nicht zweifelhaft sollte machen können. In solchen Fällen wird aber jedesmal diejenige Partheie, welche im Besitze sich befindet und zu unterliegen fürchtet, um Zeit zu gewinnen und den Gegner müde zu machen, zu der schriftlichen Rechtsausfüh-

rung ihre Zuflucht nehmen; wodurch die Landgerichte eine solche Menge Processe zu entscheiden erhalten werden, daß es besser seyn möchte, sie statt alle Vierteljahre zusammen kommen zu lassen, sie lieber permanent zu erklären.

Gegen solche aus bloßen Rechtsgelehrten bestehenden Gerichte macht nun Herr V. S. 75 mehrere zum Theil wohl gegründete Einwendungen; allein sie sind jedoch von der Art, daß sie nicht nur auf die niedern, sondern auf alle und jede, also auch auf die höhern Gerichte ihre volle Anwendung finden, wenn diese, wie der Zeit der Fall ist, mit bloßen Rechtsgelehrten besetzt sind, die nicht zugleich durch Ansäßigkeit, Güterbesitz u. s. w. mit ihren Mitbürgern aller Art, im beständigen Verkehr stehen, und selbst Bürger, also ihres Gleichen sind.

Im Würtembergischen Volksfreund, Nro. 38 und 39, Jahrg. 1818, in einem Aufsatze: Ueber Landämter-Organisation, ist zwar ebenfalls ein Vorschlag zu Bezirks-Gerichten gemacht worden; jedoch ist dort zugleich auf Wiederherstellung der Dorf- und Stadtgerichte, wie sie seit alten Zeiten waren, angetragen; dort ist von Bezirks-Gerichten die Rede, welche neben einem Director und vier vom Könige ernannten gelehrten Beisitzern, acht von dem Bezirke durch seine Amts-Versammlungen und Gemeinde-Deputirten gewählte Männer, von denen jedes Jahr die Hälfte auszutreten habe, zählen sollen; welche Mitglieder übrigens größtentheils, wo nicht alle, Gelehrte seyn dürften, ja seyn sollten, wenn es möglich wäre; nur sollten sie nicht blos von der Gelehrsamkeit leben wollen, in jedem Fall

aber sollten sie Bürger der Gemeinden seyn, von denen sie gewählt werden.

Für diese Bezirks-Gerichte ist jedoch nur concurrirende Gerichtsbarkeit verlangt, und zwar erst dann, wenn von dem Orts- oder Oberamts-Gericht des Beklagten, beide Theile so weit gehört sind, daß Vergleichs-Versuche mit wahrscheinlichem Erfolg gemacht werden können, dieser Versuch aber fruchtlos abgelaufen, und das Verhandelte, jedoch ohne Präjudiz für die Partheien, zu Protokoll gebracht ist; welches Protokoll der Kläger seinem schriftlichen oder mündlichen Gesuch um Erkennung des Processes und der Ladung in Abschrift beilegen soll *).

Nach jenem Vorschlag im Volksfreunde sollten nur Gegenstände deren Streitwerth über 100 fl. beträgt, weil diese Summe, der Kosten wegen, in unsern Tagen doch zu klein ist, um vor mehreren Instanzen verhandelt zu werden, an die Bezirks-Gerichte gelangen dürfen. Solche Concurrenz würde die beste Aufforderung seyn, für die gewöhnlichen alten Orts- und Oberamts-Gerichte Einrichtungen zu treffen, daß sie die Gerechtigkeit eben so gut zu verwalten im Stande wären, als die Bezirks-Gerichte, — was allerdings, wie Herr Y. S. 67 richtig bemerkt, so lange nicht geschehen kann, als der Oberamtmann der gewöhnliche Vorsteher dieser Gerichte ist. Derselbe Fall tritt aber auch bei dem Oberamtsrichter, wie ihn Herr Y. will, ein.

---

*) Auch die französische Prozeß-Ordnung verlangt, daß ein Auszug aus dem Protokoll der Vergleichs-Kammer, der Klage angeschlossen werde.

Wo liegt aber das Hinderniß, daß nicht der Oberamtmann sich wieder in den altwürtembergischen Obervogt, auch Oberamtmann in den alten Gesetzen genannt, verwandle und gleich diesem ehemaligen Obervogt, über mehrere Oberamts-Bezirke die allgemeine Aufsicht habe, — nur einzelne und zwar nur Haupt-Amtsgeschäfte seines vergrößerten Bezirks besorge, — hie und da auch bei den Gerichten und Gemeinderäthen den Vorsitz führe, die Ruggerichte halte, uud zugleich Mitglied einer Provinzial-Regierung sey, in welcher er mündlich referire?

Wie sehr würden dadurch auch diese Regierungen an Personen- und Localkenntnissen gewinnen, und wie sehr der Geschäftsgang beschleunigt werden!

Und warum sollte der Vogt, unter welchem Namen er auch wieder aufleben mag, sey es als Vogt, Amtmann, als Oberbürgermeister, Bürgermeister, Schultheiß u. s. w., der gewöhnliche Gerichts- und Gemeinderaths-Vorstand — nicht aus den angesessenen bürgerlichen kundigen Männern seiner Stadt genommen werden können, so gut als in alten Zeiten?

Und warum sollte er nicht damit er des Herrschens nicht all zu sehr gewohnt werde, und unter seine eigenen Anordnungen zurückfalle, alle 2 oder 3 Jahre mit einem andern rechtschaffenen kundigen Manne seiner Gemeinde wechseln, gleichwie in Altwürtemberg der Vogt, und in den ehemaligen Reichsstädten der Bürgermeister? gleichwie im alten Rom der Consul, der Prätor, der Aedil u. s. w.? gleichwie in der Schweiz der Landammann, in Nordamerika der Präsident der vereinigten Staaten? In Frankreich wird der Friedensrichter auf 10 Jahre an-

gestellt, und die Präsidenten der Tribunale werden alle 3 Jahre gewechselt.

Spricht man, eine solche Stelle erfordere große Kenntnisse und Geschäftsübungen; so würde ja gerade bei einem solchen Wechsel, diese Kenntnisse und diese Uebung allgemein verbreitet; und der Tod eines solchen Mannes würde — nicht einen ungeübten Nachfolger in seine Stelle bringen. Dann wird auch, da wo es nöthig ist, die Trennung in Gericht und Gemeinde-Rath, so wie in den größern ehemaligen Reichsstädten, nicht nachtheilig wirken; denn gewöhnlich mußte dort die höhere Magistrats-Person, alle untere Stellen zuvor durchlaufen haben. Nicht in allen Reichsstädten war übrigens Gericht und Gemeinderath getrennt; und alle Städte Würtembergs haben dieses gewiß nicht nöthig. Wo der Gerichtsgeschäfte wenig sind, warum der Leute so viele, als da wo die Menge dieser Gegenstände die Trennung erheischt?

Es ist hierin ein so großer Unterschied, daß in manchem Oberamte nicht der dritte, der vierte Theil von Criminalfällen sich ereignet, wie in einem andern, und gewöhnlich richtet sich nach demselben Verhältniß auch die Zahl der Civil-Processe.

Glaubt man durch solche gelehrte Männer die Kosten zu vermehren, so bedenke man, daß wenn neben der Beibehaltung der derzeitigen Einrichtung der höhern Justizstellen, ein besonderer Oberamtmann und ein besonderer Oberamtsrichter, und wieder besondere Land-Richter mit ihren Actuarien aufgestellt werden, der ganze Aufwand für die Justiz und die Geschäfte, welche dem Oberamtmann und seinem Gehilfen, dann den Stadt-

und Amtschreibern, unter welchen Namen sie auch fortdauern, bleiben sollen, die Erkaufung und Beibehaltung der Gebäude, die Erhaltung derselben, die Zinsen aus dem Capital, die Steuern und andere Abgaben daraus, das Einheitzen der Amtsstuben, der vermehrten Aufwärwärter-Sold u. s. w. zusammen berechnet, in unserm Vaterlande über eine Million und viermal hundert tausend Gulden jährlich erfordern dürfte.

Nehme man daher sogar für jedes der 65 Oberämter 10 solche gelehrte Männer an, die, wenn sie angesessene Bürger sind, gleichwie in den ehemaligen Reichsstädten, bei Besoldungen von 500 — 1,000 fl. in einem bessern Wohlstand als Oberamtleute und Oberamtsrichter und Justizräthe mit zwei und mehr tausend Gulden leben können; so würde im Durchschnitt auf einen Mann 800 fl. jährliche Besoldung angenommen, der ganze Aufwand nicht höher als zu 520,000 fl. sich belaufen, also noch obendrein weit über die Hälfte gewonnen werden; — bei 7 solcher Männer hingegen für ein Oberamt, der jährliche Aufwand für 65 Oberämter, nicht 400,000 fl. betragen.

Wie bei solcher Einrichtung die derzeitigen höhern Justizstellen aufhören könnten, wird noch gezeigt werden.

Es verstehet sich von selbst — und König Wilhelms Gerechtigkeitsliebe würde dieß ohnehin bei der so wohlthätigen, für die Zukunft Kosten und Aufwand ersparenden, Einrichtung, nicht dulden, — daß irgend jemand an seinem derzeitigen Amtseinkommen verlieren dürfte.

Auch haben die Beamten-Familien seit der großen Umwälzungszeit genug an ihrem Vermögens-Capital verloren, daß ihnen Niemand ihre gegenwärtig erhöhten Besoldungen mißgönnen kann.

Ein großer Unterschied ist aber zwischen fortlaufenden Staats-Ausgaben und zwischen in wenigen Jahren vorübergehenden.

Sollte wohl nicht auch der größte Theil der herrschaftlichen Diener lieber ein selbstständiges festsitzendes Mitglied eines Stadtgerichts und eines Stadtrathes werden, als fernerhin ausgesetzt bleiben, einen steten Wechsel für sich und seine Familie befürchten zu müssen?

Ferner ist im obengenannten Aufsatz im würtembergischen Volksfreunde der Vorschlag gemacht, daß vor diesen Bezirksgerichten der Proceß öffentlich und mündlich, sowohl über Thatsache als Rechtsprinzip geführt werden soll, — wodurch alle die Nachtheile wegfallen würden, welche bei den Landgerichten des Herrn Y. oben gerügt wurden.

Dabei ist als ein Mithauptgrund solcher Gerichts-Einrichtung und solchen Proceßverfahrens angegeben: die Erweckung einer allgemeineren Theilnahme an gerichtlichen Verhandlungen und die Erregung eines Sinnes für volksthümliche Rechtsgesetzgebung, sowohl unter dem Volke überhaupt, als unter den Rechtsgelehrten insbesondere.

Mit dem Daseyn eines volksthümlichen Gesetzbuches aber, sollten jene Bezirks-Gerichte ihr Ende erreichen.

Nun und nimmermehr werden wir ein volksthümliches allgemeinverständliches Gesetzbuch erhalten, so lange nur Juristen vom Handwerke sich damit befassen; ihnen fehlt ja, wie Herr Y. selbst mehrmalen äußert, die genaue Kenntniß des menschlichen Lebens in allen seinen Verhältnissen; auch werden sie sich nie aus ihrer handwerksmäßigen (technischen) Sprache herauszuwinden allein vermögen.

Was ist denn Großes für eine volksthümliche Gesetzgebung in der langen Reihe von Jahren geschehen, seit teutsche Juristen sich mit dem römischen Rechte befassen?

Ein volksthümliches Gesetzbuch muß in der gewöhnlichen teutschen Schrift-Sprache, und zwar so abgefaßt seyn, daß es von Menschen mit gesundem Verstande im Denken und Urtheilen geübt, gefaßt werden kann, wenn sie auch weder griechische noch lateinische Autoren in dieser Sprache lesen können, und ihnen selbst die Geschichte Griechenlands und Roms unbekannte Dinge wären, ob es ihnen gleich gut ansteht, wenn sie diese Kenntnisse besitzen.

Will man auch nicht, wie Kaiser Justinian that, es verbieten Commentarien über das neue Gesetzbuch zu schreiben: so dürfte es doch nothwendig seyn, die subsidiarische Verbindlichkeit des römischen Rechts mit Einführung des neuen Gesetzbuches aufzuheben.

Was daran gut ist, mag, so wie in Frankreich, als geschriebenes Vernunftrecht (raison écrite) und durchaus nicht weiter gelten; dieses möchte der richtige Gesichtspunkt seyn, aus welchem das römische Recht in der Zukunft angesehen werden sollte. Rom holte zwar aus Griechenland seine Tafelgesetze; allein nicht als griechisches, sondern als römisches Recht, faßte auch dieselbe nicht in griechischer, sondern in römischer Sprache, und bildete auf diese Weise die Gesetzgebung immer weiter nach den Umständen aus; so, daß nicht Noth that, auch die griechische Gerichts-Verfassung und Gesetzgebung zu studieren, wenn gleich der Mann der es über das Gewöhnliche bringen wollte, dieses Studium nicht versäumte.

Eine volksthümliche Gesetzgebung wird auch für mögliche Vereinfachung der gerichtlichen Geschäfte Sorge tragen.

So z. B. kennt der englische Gantproceß, nach Vincke S. 125 seines bekannten Werks, keine Classifikation der Gläubiger; „daher werden in England,“ wie Vincke bemerkt; „auch zu Bankerout-Comissionen auf Aufrufung eines oder mehrerer Gläubiger, von dem Großkanzler solche und so viele rechtliche Männer angeordnet, als ihm gutdünkt, und diesen wird ohne eine richterliche Darzwischenkunft das ganze Liquidations- und Austheilungs-Geschäft übertragen, mit ausgedehnter Gewalt, welche sich bis auf Inhaftirung von ihnen zur Auskunft vorgeladener und solche verweigernden Personen erstreckt.“

Auch Frankreichs neues Gesetzbuch kennt keine andere Hypotheken an, als die in den öffentlichen Hypothekenbüchern eingetragen sind; wodurch das Concurs-Verfahren sehr vereinfacht, und mancher Betrug, der auch in unserem Vaterlande mit einfachen Privat-Hypotheken keine Seltenheit ist, verhütet wird.

Mehrere reichsstädtische Statuten, wie z. B. die Eßlinger und Heilbronner liessen auch keine solche Hypotheken zu, und thaten gewiß wohl daran.

Wie vielen Processen und wie vielen Schreibereien würde vorgebogen, durch gesetzliche Wiedereinführung der allgemeinen Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten, wie sie noch jetzt in mehreren ehemaligen mit Würtemberg vereinigten Reichsstädten bei Eheleuten, die sich vor dem 1. Jenner 1807 geheirathet haben, besteht? — „Wer dem Manne traut, traut auch seinen Schulden,“ — war ein altes teutsches Sprüchwort.

Mancher Bankerout würde auch im Keime erstickt, wenn die Ehefrau für die gewagten Spekulationen und für den Leichtsinn, die Trägheit u. s. w. ihres Gatten, oder für die Sünden ihres eigenen Luxus und der vernachläßigten Haushaltung, mit ihrem Eingebrachten haften müßte.

Wer es anders will, kann ja durch Verträge helfen, und gegen eigentliche Verschwender hat überall auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Gesetzgebung schon früher gesorgt.

Auch giebt es noch andere Proceß-Verhütungsmittel. So begründeten bekanntlich bei den Römern die einfachen Verträge kein Civil-Klagrecht, und die französische Gesetzgebung läßt manche Processe nicht zu, wenn dem Rechts-Geschäfte nicht Schriften zu Grunde liegen. Wie viele Streitigkeiten verursachen die vielerlei Formen der Testamente, und die Leichtigkeit ihrer Errichtung bei zwar den Sinnen und dem Verstande nach gesunden Personen, deren Gemüths- und Willenskraft jedoch durch Krankheit und Abspannung in dem Grade geschwächt ist, daß sie der List und der Zudringlichkeit ihrer Umgebungen sich nicht mehr zu erwehren vermögen! Daher war es eine gute alte teutsche Sitte, daß nur der Mann, der noch in voller Rüstung sein Roß besteigen, und nur die Frau, welche noch zur Kirche allein zu gehen vermochte, — Testamentserrichtungsfähig waren.

Ein Gesetzbuch dieser Art in kurzen Sätzen abgefaßt, so wie noch in unsern Tagen — die Kriegsartikel es sind, und in einigen Reichsstädten die Markt-Ordnungen gefaßt waren, würde die im gewöhnlichen Leben am häufigsten vorkommenden Fälle so bestimmen kön-

nen, daß auch Dorfgerichte solche gewöhnliche Rechts-streitigkeiten gut zu verhandeln und zu entscheiden im Stande wären, gleichwie sie vor Einführung des römischen Rechts es waren. Ja Herr Y. liefert S. 27 selbst für unsere Zeiten ein merkwürdiges Beispiel, wie ein Dorfgericht sich so gute Kenntnisse von den verwickelten Rechts-Verhältnissen der Weiber und dem Hypotheken-Wesen erworben habe: „daß man diesem Gerichte die „Behandlung jeder Gant- (Concurs-) Sache, so sicher, „als beinahe irgend einer andern Stelle, hätte überlas-„sen können.“ Und dennoch spricht er nirgends von Wiederherstellung unsrer Dorfgerichte!

Für viele Vergehungen liessen sich ohnedieß jetzt noch so gut sogenannte Legalstrafen festsetzen, wie die fränkischen Gesetze bei Bestimmung des Wehrgeldes thaten, und wie wir für einige Fälle noch jetzt solche Bestimmungen haben. Die verwickelteren Lehren in Civil- und Straf-Sachen mögen besonders bearbeitet, und die Erkennung in denen über dieselben vorkommenden Rechtsstreitigkeiten den zu erneuernden Send- oder ächten Landgerichten vorbehalten bleiben.

Ohne Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor Richtern, welche der Rechte schulmäßig kundig, von der Regierung wenigstens für den Anfang gesetzt und besoldet sind, — vermischt mit Männern von den Gemeinden gewählt, welche gleiches und volles Stimmrecht haben, in einer Zahl von wenigstens sieben für jedes Gericht, wenn man die altwürtembergischen zwölf für zu zahlreich halten wollte, wird sich aber ein solcher Rechtssinn derzeit schwerlich schon entfalten; — weil, wie Herr Y. allerdings vollkommen richtig bemerkt, „schon vor dem Jahr

„1811 und lange vor dem Jahr 1806 es nicht am besten „in unsern Gerichten aussah — und aussehen konnte:" weil es ihnen an rechtsgelehrten Beisitzern ermangelte, welche die Stellung der herrschaftlichen Beamten zu den Magistraten nicht aufkommen ließ. Wenn aber auch dieser Anstand gehoben würde, so ist die weitere Frage: ob die derzeitigen Magistrate und die Gemeinden sich darzu verstehen würden, aus ihren Gemeinden- oder Amtspflegekassen solche gelehrte Richter zu besolden, wenn gleich im Grunde doch immer die Gemeinden oder ihre Mitglieder es sind, welche nicht nur diese Kosten, sondern auch noch obendrein diejenigen tragen müssen, welche die vermehrten Einzugs- Ausgabe- Versendungs- und Verrechnungs-Gebühren verursachen.

Daß es übrigens mit dem Jahr 1811 noch schlimmer wurde, als die Magistrate beinahe ganz um ihr Ansehen in Gerichtssachen kamen, sie daher immer mehr sinken mußten, ist eben so wahr.

Die Magistrate wieder in Aufnahme zu bringen, und zwar in eine größere als vor dem Jahr 1806, und namentlich in eine solche, wie sie im ächten Alt-Würtemberg und in den guten Reichsstädten war, ist eine der wichtigsten Aufgaben für unsere Zeit.

Frage man sämmtliche Bürgerschaften unserer gewesenen Reichsstädte: ob sie nicht, Trotz der Mängel, welche bei denselben, je nach ihrer Verfassung mehr oder minder, aufgefunden wurden, ohne weiteres die Wiederherstellung ihrer alten magistratischen Einrichtungen den königlichen Oberamtleuten, wie sie bisher bestanden, oder auch den Oberamtleuten und Oberamtsrichtern, so

wie sie Herr Y. ihnen zum Geschenk machen will, vorziehen würden? Sie werden keinen Augenblick über ihre Wahl in Verlegenheit sich befinden.

Nun sollen ja die neuen Einrichtungen Wohlthaten seyn! Wie reimt sich aber damit das Aufdringen? wie reimt sich dann das nicht einmal Hören der Gemeinden — weder einzeln noch durch Amtsversammlungen, noch durch Bürger-Deputirte, wenn wir sogar der Landtäge unglücklicher Weise noch länger entbehren sollten?

Bei den neuen Einrichtungen haben die ehemaligen Reichsstädte vorzüglich dadurch verloren, daß sie um den Stand, welchen das Alterthum auch in Würtemberg „die Ehrbarkeit" hieß, gekommen sind. Wie verwaist sehen dadurch diese Städte aus? Nirgends ist mehr in denselben das frühere fröhliche Thun und Treiben. Sie haben ihrer Magistrate altes Ansehen verloren, das sogar in dem Bürger der nicht selbst unter seine obrigkeitliche Personen sich zählte, jedoch diese als seines Gleichen erachtete, einen Stolz nährte, der ihm das Gefühl eines freien Bürgers, als den Theil eines selbstständigen Ganzen gab. Der alte Glanz, das Selbstgefühl, der Frohsinn jener Bürgerschaften, ist dahin, und wird durch die königlichen Oberamtsrichter mit ihren Scabinen gewiß nicht wiederhergestellt.

Daß Herr Y. Oberamtsrichter aus 2 Classen in einer Besoldungs-Verschiedenheit von 1600 fl. und 1300 fl. verlangt, hat den weitern Nachtheil, daß der geringer besoldete, nirgends angesessene, nirgends bürgerliche, Beamte bald Beförderung sucht, sich daher weder die gehörigen Personen- noch Localkenntnisse, noch das nöthige Zutrauen erwerben kann. Ferner wird er, und

eben so wird der gewiß eher zu gering als zu hoch besoldete Nichtbürger = Oberamtsrichter erster Classe, Raths=, Direktors= oder gar Präsidenten=Stellen suchen, mit denen größere Ehre und höhere Besoldungen verbunden sind; — wodurch ja gerade die Folge entsteht, welche Herr Y. S. 67 bei Gerichts=Beisitzern, denen man einen Gehalt von 800 fl. geben wollte, tadelt: „Sie hätten dann Nachfolger erhalten, welche die Experimente „von neuem angefangen hätten" — bemerkt er mit Recht.

Eine weitere nachtheilige Folge für die Gemeinden, ist auch diese, daß solche Männer ihre Geld=Capitalien nicht gerne an einzelne Personen ihres Bezirks anleihen, und so diesen das Geldentlehnen immer mehr erschwert wird, was wiederum nachtheilig auf die Industrie zurückwirkt, so wie bereits durch die Entfernung vieler reicheren gebildeteren Bürger=Familien aus den Reichsstädten, der Werth ihrer Gebäude, ihrer liegenden Güter, der Verdienst und mit ihm der Nahrungsstand so vieler ihrer Bewohner, auffallend gesunken ist; ein Nachtheil, der bis jetzt noch nicht gehörig genug gewürdigt wurde.

Wahrscheinlich aus Gründen dieser Art, will der hohe Stifter der neuesten baierischen Staats=Verfassung: daß seine größeren, gleichfalls gesunkenen Städte, 2—4 Rechtsgelehrte unter ihre Verwaltungs=Räthen wählen und gut besolden sollen. — Allein es ist nicht genug an solchen wissenschaftlich gebildeten Geldverwaltern; was den Städten bei weitem mehr wohl thut, was sie bei weitem mehr veredelt, sind ihre eigenen, selbstgewählten, wissenschaftlich gebildeten Gerechtigkeitspfleger.

Erst dann, wann diese Städte wieder für sich das

Reich des Rechts und der Gerechtigkeit errungen haben, dann erst wird ihnen das Uebrige auch zufallen!

Wo freilich die auch von Herrn Y. S. 58 angeführte Prinzipien eines Gönner herrschen, da konnte dergleichen nicht erwartet werden. Wie dieser in seinem Vaterlande wichtige Mann, über Gesetzgebung unserer Zeit überhaupt urtheilt, hat er in seiner Abhandlung: „über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in unserer Zeit," (Erlangen bei Palm 1815.) ausgesprochen. Das zum Despotismus Hinneigende jener Grundsätze hat Savigny in der Recension jener Abhandlung vollständig beleuchtet *).

War auch ein Mitglied eines ehemaligen reichsstädtischen Senats oder Gerichts ein Rechtsgelehrter, und würde sogar ein solches Gericht einzig aus Rechtsgelehrten bestanden seyn; so wären sie jedoch nicht die bloßen Rechtsgelehrten, aus welchen nach Herrn Y. kein Gericht allein bestehen soll.

Ein Gelehrter in einer Reichsstadt und zugleich Senats- oder Gerichtsmitglied, war gewöhnlich mit Haus und Hof angesessen; ließ seine Güter durch seine Mitbürger bauen; kaufte von ihnen Vieh, Getreide und Wein; half ihnen mit seinem Geld aus u. s. w., beförderte dadurch nicht nur ihren Wohlstand, sondern, war er ein kluger Biedermann, so war er nicht nur der Freund, der Berather seiner Mitbürger, sondern er war es für die ganze, mit seiner Stadt in Verbindung stehenden

*) S. Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von Savigny, Eichhorn und Göschen, 1r Band, 3s Heft, Abh. XVII.

Umgegend. Er war daher der unterrichtetere, der weisere Bürger unter Bürgern, dem Personen und Sachen und die Verhältnisse jeder Lebensweise nicht nur eben so gut, sondern, vermöge seines geübteren Verstandes, seiner ausgebreiteteren Verhältnisse noch weit besser bekannt waren, als jedem andern Bürger.

Stelle man doch nur vor den Spiegel seiner Seele eine solche ehrwürdige hoch angesehene reichsstädtische Magistratsperson, die mit der Würde eines edlen Selbstgefühls vor Kaiser und Könige trat, neben das Mitglied eines würtembergischen Gemeinderaths, das für 6 kr. per Stunde Scabinendienste, sowohl bei Tag als bei Nacht, und so oft, wenn gleich nach einem Turnus, versehen muß, als sein Herr Oberamtsrichter oder dessen Herr Actuar, den Amts-Boten zu senden beliebt; wem sollte der Contrast nicht sehr in die Augen leuchten?

Wer aber solche Bürger-Rechtsgelehrte nicht gern in großer Zahl unter den Bürgern wieder erstehen sehen mag, der muß auch ein Feind der Wiederauflebung der Bürger-Krieger seyn, nur einem Systeme huldigen, das gewiß nichts weniger als die Thronen stützt, und der Bürger Freiheit begründet.

Wenn Herr Y. aber in demselben Satz fortfährt:

„Daß durch Bezirks-Gerichte zwar die Provinzial-Justiz-Collegien, aber nicht die Criminalämter ersetzt werden könnten," so ist darauf nur zu erwidern: daß es auch in gewöhnlichen Zeiten keiner besondern Criminalämter bedarf. Seitdem die Magistrate immer weniger gelten und die Oberämter Alles in Allem seyn sollten, hat es freilich bei einigen in Criminalsachen nicht

mehr recht gehen wollen. Was folgt aber daraus? Das Hauptgeschäft in Criminalsachen haben, ohnerachtet der seit dem Jahr 1811 bestandenen und mit dem 1. Decbr. 1818 aufgehörten Criminalräthe, die Oberämter besorgen müssen: denn nach der Verordnung vom 18. Nov. 1811 §. 2. blieb den Oberämtern die Hauptuntersuchung und entweder die Bestrafung oder Berichts-Erstattung in Vergehen gegen die Zoll-, Accis-, Umgelds-, Tax-, Tabaks-Regie-, Handwerks-, und andere ähnliche Ordnungen, so wie gegen die Uebertretung der Policei-Gesetze. — Nach §. 3. hatten die Oberämter in Wildereisachen gemeinschaftlich mit den Oberforstämtern den Thatbestand festzustellen, und die Frage, ob Verhaft gegen den Angeschuldigten gesetzlich Statt finde, zu erörtern und zu entscheiden, sodann die Untersuchung gemeinschaftlich zu verfolgen, und das Resultat derselben dem Criminal-Tribunal vorzulegen. — Der §. 4. verordnet: den Oberamtleuten liegt auch in Zukunft ob, die Scortations- und Ehebruchs-Sachen zu untersuchen; bei ersteren die gesetzlichen Geldstrafen anzusetzen, in den übrigen Fällen aber nach der gesetzlichen Bestimmung an das Criminal-Tribunal zu berichten." — Der §. 5. sagt: „Sie (die Oberamtleute) haben ferner alle geringere Vergehen, namentlich alle kleine, nicht durch Einbrechen, Einsteigen oder die Führung von Waffen qualificirten ersten Diebstähle, alle Unterschlagungen und Betrügereien, wenn das Object dieser Vergehen, die Summe eines großen Diebstahls nicht erreicht, das Vergehen kein wiederholtes ist, auch keine Fälschung obrigkeitlicher Namen, Schriften oder Sigille damit verbunden war, desgleichen alle Injuriensachen, bei denen keine gefähr-

liche oder bleibende Verletzung zur Frage kommt, und die kleinern Amtsvergehen der ihnen subordinirten Personen und Stellen zu untersuchen, da wo das Maß der Verschuldung nach den bestehenden Verordnungen keine, die oberamtliche Befugniß übersteigende, Strafe begründet, die angemessenen Strafen innerhalb dieser Grenzen zu erkennen, außerdem aber nach Vollführung der Untersuchung, die erhobenen Vergehen dem Criminal-Tribunale zur Bestrafung anzuzeigen, und in einem wie im andern Falle die erkannten Strafen zu vollziehen."

Ob der Diebstahl klein oder groß ist, ändert nun in der Behandlung der Sache nicht das Geringste.

Nach einer weitern Verordnung wurden aber unter die kleinen Diebstähle alle diejenige gezählt, welche nicht 5 Ducaten jede zu 5 fl. 30 kr. gerechnet, also 27 fl. 30 kr. auf den Heller hin, für jeden einzelnen Diebsgriff betrugen; so daß, wenn ein Dieb 100,000 fl. nur nicht auf einmal, sondern nur unter 27 fl. 30 kr., also 27 fl. 29 kr. 5 hlr. jedesmal entwendete, und wenn dieses in einem Tag oder in Wochen, Monaten und Jahren, so oft als es immer die Zeit erlaubte, geschah, die Oberämter einzig und allein die Untersuchung und Berichtserstattung an die Criminal-Gerichte zu besorgen hatten.

Unter die wiederholten Diebstähle wurden aber auch diejenige nicht gerechnet, welche nicht von dem Criminalgericht, sondern nur von den Oberämtern bestraft wurden; und eben so wenig gehörten unter die gefährlichen Diebstähle diejenige, welche mit Einsteigen verbunden waren, wenn das Einsteigen nicht beschwerlich war.

Indem nun in der Regel die Gelegenheit zu solchen großen, und so gefährlichen Diebstählen, wie sie eben

angegeben wurden, in unserm Vaterlande selten ist, so kommen bei weitem mehr kleine als große, und mehr nicht gefährliche als gefährliche Diebstähle vor.

Ein großer Diebstahl von 100,000 fl. Werth, macht nun die Untersuchung nicht schwieriger, als der von wenigen Gulden. — Zwanzig, dreißig oder mehr oder weniger kleine Diebstähle von derselben Person begangen, sind daher gerade so viel Untersuchungen mit derselben Mühe verbunden, als wenn diese in den Summen über 27 fl. 30 kr. sich eben so oft wiederholen.

Unwidersprechbar waren aber seit dem größern Nahrungszerfall und inner den Zeiten, wo die Lebensmittel so sehr theuer waren, Diebstähle, Betrügereien und Hurereien um Geld, die Vergehen, welche am häufigsten vorkamen; die Oberämter haben daher ohne Hülfe der Criminalämter bei weitem den größern Theil der Criminal-Vergehen allein zu untersuchen und darüber zu berichten gehabt.

Bei den Untersuchungen hingegen, welche sie an die Criminalämter abzugeben hatten, mußten sie zuvor nicht nur das corpus delicti ins Reine stellen, sondern auch die Verbrecher aufspüren, verhaften, diese über alles vernehmen, welches nicht das Formale oder die Absicht betraf, was jedoch in den mehresten Fällen nicht einmal unterlassen werden konnte; Angeber- und Zeugen vernehmen, und dabei so viel thun, daß der von theoretischen Rechtsgelehrten gemachte Unterschied zwischen General- und Special-Inquisitionen so vermischt wurde, daß der Beamte, der nicht ewig im Verkehr mit den Criminalämtern stehen wollte, alles so weit besorgte, daß diesen in der Regel nichts als die Be-

richts-Erstattung übrig blieb. Fand aber noch weitere Communication Statt, so war die Mühe der Oberämter bei weitem noch größer, als wenn sie alles allein besorgt hätten.

Die besonderen Criminal-Aemter in Würtemberg, die seit dem 1. Jenner 1811 bis 1. December 1818 bestanden, waren daher in der Regel eher eine weitere Last, als eine Erleichterung für den größern Theil der Oberämter, und hatten nur für diejenigen Werth, bei denen so viele Criminal-Untersuchungen vorkamen, daß ihnen jede, auch nur die kleinste Hülfe, wie die der Berichtserstattung in den sogenannten größern Vergehen, die Besorgung des Hauptkostens-Verzeichnisses, die Uebernahme jener einzelnen Verbrecher in die Gefängnisse der Criminalämter und die Absendung derselben an die Straforte sehr erwünscht seyn mußte; welchen wenigen Oberämtern aber, durch eine Besoldungszulage für einen weitern tüchtigen von ihrer eigenen Wahl abhängigen jüngern Gehülfen, noch größere Erleichterung zugewachsen wäre.

Würden aber für die wenigen Oberämter Würtembergs bei welchen, wie die je alle 2 Monate zu erstattenden Gefangenen-Tabellen zeigen, Criminal-Vergehen in so großer Zahl vorkommen, daß sie mit den gewöhnlichen Amtsgeschäften nicht zugleich besorgt werden können, besondere Männer so viel ihrer nöthig sind, aufgestellt; so wäre gewiß noch besser für Criminal-Untersuchungen gesorgt, als wenn für jedes Oberamt ohne Unterschied ein besonderer Oberamtsrichter aufgestellt würde.

Bei mehreren, sogar mit vielen Criminal-Untersuchungen geplagten, Oberämtern bedarf es aber nichts weiter als erhöhete Besoldung für einen oder mehrere

geschickte Oberamtsactuarien, so lange die Magistrate nicht so viele rechtsgelehrte Mitglieder zählen, daß diesen, wie in den ehemaligen Reichsstädten, solche Untersuchungen nach einem Turnus aufgetragen werden können.

Will man aber Bezirks-Gerichte und giebt diesen nach Bedarf einen oder mehrere gelehrte Beisitzer: so könnte für besondere wichtige Fälle, abwechslungsweise ein Mitglied des Bezirks-Gerichts die bisherigen Geschäfte eines Criminal-Raths nicht nur besorgen, sondern es entstände der große Vortheil, daß solches Mitglied entweder selbst im Collegium referiren, oder noch besser, so wie es vor dem Jahr 1806 von Oberamtleuten, welche die Untersuchungen führten, nach dem Gesetze hätte geschehen sollen, den öffentlichen Ankläger machen könnte.

Aus denselben Gründen aus denen Herr Y. richtig erweist, daß der Hauptfehler bei den seit dem October 1811 in Civilsachen errichteten Provinzialjustizcollegien darin besteht: daß die Leitung und Verhandlung des Processes oder die Instruction, wie er sie nennt, von der Entscheidung getrennt war, folgt aber auch, daß die derzeitige Behandlung der Criminalsachen nicht ist, wie sie seyn soll.

Mit vollster Wahrheit spricht Herr Y. S. 8 seiner Schrift: „Wer einen Proceß ganz zweckmäßig soll instruiren können, muß nothwendig wissen, von welchen Momenten die Entscheidung abhängt. Weiß er aber dieß, so kann es, in so fern er nicht durch seine Partheilichkeit eine gerechte Ursache zur Recusa-

tion darbietet, im Allgemeinen keinen Grund geben, warum ihm nicht auch die Entscheidung überlassen werden sollte. Wer Zeuge der Entstehung und der Entwicklung des Streits bis zum Moment der Entscheidung ist; der muß doch wahrlich von allen factischen Momenten eine viel lebendigere Anschauung erhalten, als wer sich diese Kenntniß erst mühsam aus Acten verschaffen muß. Wenn wir selbst in Erkenntnissen, welche von den bessern Mitgliedern der Spruch-Collegien ausgiengen, so manches Unerklärbare finden, so ist tausend gegen eines zu wetten, daß den Verfassern, wären sie zugleich Instruenten gewesen, diese Menschlichkeiten gewiß nicht begegnet wären. — Sobald Instruction und Entscheidung getrennt wird, so muß nothwendig auch der Rechtsgang viel langsamer werden."

Warum sollen dieselben Gründe nicht auch auf Criminalfälle nach geendigtem präparatorischem Inquisitions-Verfahren ihre Anwendung finden? und doch ist es bei ihnen eben so wahr, was Herr Y. S. 16 sagt: „Es gibt ferner Fälle, wo um ein richtiges Urtheil zu fällen, der Richter nothwendig persönliche Kenntnisse von den Partheien haben sollte, z. B. bei der Frage: ob in Schwängerungs-Fällen das Mädchen oder der Angeschuldigte zum Eid zugelassen; überhaupt, so oft auf Ergänzungs- oder Reinigungs-Eid erkannt werden soll."

Wie wahr spricht Herr Y. ferner S. 19: „Wenn wir uns die Gesetzgebung nicht in einem gar zu unvollkommenen Zustande denken: worin sollte das wahre Verdienst des Richters bestehen? in der Aufklärung und

Beurtheilung des Factums, oder in der Aufklärung des Rechtssatzes, unter welchen dasselbe gebracht werden soll? Gewiß vorzüglich in jener; daher hatte es für mich immer etwas Befremdendes, wenn man glaubte, daß ein Collegium, aus eigentlichen Gelehrten von Profession bestehend, am besten oder wohl ausschliessend geeignet seyn müsse über Rechtsstreitigkeiten jeder Art, also über die Absichten und Handlungen der Menschen zu urtheilen; — sie, welche gewöhnlich die Menschen am wenigsten kennen, und von dem, was in der wirklichen Welt vorgeht, oft ganz seltsame Vorstellungen sich machen! — Hiemit hoffe ich meine Behauptung gerechtfertigt zu haben, daß es durchaus kein Vorzug, vielmehr ein großes Gebrechen sey, wenn das decernirende Collegium besonders in der ersten Instanz aus lauter Rechtsgelehrten bestehe."

In Criminalfällen ist aber eine genaue eigene Kenntniß des Richters von der Person des Angeschuldigten noch bei weitem mehr nothwendig, als in Civilsachen. Wie will man aber, ohne solche Kenntniß, über Absicht des Angeschuldigten ein richtiges Urtheil fällen? und doch hängt ja von der Absicht, von den Gründen, welche das Vergehen veranlaßt haben, die Beurtheilung des Grades der Schuld, also ein Hauptheil der Bestrafung ab.

Die Zeugnisse, welche die Magistrate des Wohnorts oder des Geburtsorts des Angeschuldigten ausstellen, sind in der Regel nur um der Form willen da, besonders wenn sie die Magistrate der größern Städte ausstellen; welche Magistrate seitdem sie mit den Policei-

Geschäften, mit Strafsachen, nichts mehr zu thun haben, (ihre einzelne Mitglieder nicht nach Stadtviertel und aus diesen gewählt und in denselben ansäßig sind,) nicht einmal die gehörige Personen-Kenntniß besitzen, und daher gewöhnlich nichts anderes bezeugen, als daß ihnen nichts Nachtheiliges von der fraglichen Person bekannt sey. In keinem Falle geben aber solche magistratische Atteste diejenige Kenntniß von dem ganzen Menschen, wie der Blick von Auge zu Auge, und die Rede von Mund zu Mund. Die ganze Stellung, der Blick, der Ton der Stimme selbst, giebt dem Menschenkenner oft Aufschlüsse, welche vergebens in dem Protokolle des blos untersuchenden, von der Entscheidung entfernten Oberamtsrichters gesucht werden.

Der Grad der Bildung des Verstandes überhaupt, läßt sich aus Protokollen allein nicht ermessen. In diesen Protokollen liest man nur die Ansicht des Protokollführers, wenn er gleich angeblich sich der Ausdrücke des Angeschuldigten bedient; in der Regel sind es nur des Inquisitors eigene Worte; wenigstens kann der Richter, der nichts als die Akten erblickt, nie gewiß seyn, wie viel davon dem Untersuchenden, wie viel davon dem Untersuchten angehört.

Ferner sind unsre derzeitigen Criminal Gerichte, keine wahre Gerichte, weder nach teutschen noch nach römischen Rechtsprinzipien; weil beide, Verhandlungen der Partheien vor Personen, welche die Befugniß zum Rechtsprechen haben, fordern; und namentlich Spruch und Widerspruch, Red und Widerred (disceptationem) über den streitigen Gegenstand, von den Per-

sonen, welche die Sache angeht, geführt, und vor denen, welche sie zu entscheiden haben.

Welche Ansicht man aber dießfalls haben mag, so wird man doch nicht bergen können, daß dieselben Gründe, welche Herr Y. gegen Gerichte, die aus bloßen eigentlichen Gelehrten von Profession, (wie er sich in der eben ausgehobenen Stelle ausdrückt,) ganz allgemein mit Recht ausspricht, eben wegen dieser Allgemeinheit auf alle andere, also auch auf die höheren Criminal- und Civil-Gerichte unseres Vaterlandes, so wie sie derzeit bestehen, ihre Anwendung finden.

Bildet der höhere Richter die erste Instanz, so sind ohnedieß die Gründe ganz dieselbe. Ist er Appellations-Behörde; so geht seine Befugniß nicht weiter, als zu erkennen: ob der Richter voriger Instanz richtig verfahren ist, und richtig entschieden hat oder nicht. Wie vermag er aber dieses, wenn ihm die Erfordernisse ermanglen, welche Herr Y. mit vollstem Rechte von den Richtern verlangt?

Herr Y. spricht in der That manche Wahrheiten aus, wofür ihm sein Vaterland Dank zu zollen verpflichtet ist. Um so auffallender aber ist es, daß er in der Anwendung selbst, seinen Prinzipien alle Augenblicke ungetreu wird.

Er verzeihe diese Aeußerungen, sie kommen aus einem Gemüthe, das sein Vaterland nicht weniger als Herr Y. liebt; und ist je eine wichtige Vaterlands-Angelegenheit öffentlich zur Sprache gekommen, so ist es die, worzu Herr Y. durch seine Schrift erneuerte Veranlassung giebt. Wer von uns irrt, mag das einsichtsvolle Publikum entscheiden.

Nur durch Sprüch und Widerspruch erringt die Wahrheit den Sieg.

So wie Herr Y. nicht blos Rechtsgelehrte von Profession zu Richtern verlangt, so wenig verlangt sie auch unser ächt altes gutes Recht.

Daß dieses bei unseren nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts statt der Landgerichte aufgekommenen Hofgerichten, der Fall war, ist bereits in dieser Schrift dargethan; allein selbst unsere im Jahr 1654 errichtete Hofgerichts-Ordnung, welche bis in das Jahr 1806 in voller Kraft bestand, stellt dieselben Sätze auf.

Nach Titel 1. §. 3. soll das Hofgericht, außer dem Hofrichter *) bestehen aus 12 Beisitzern von Adel Unserer edlen Räthen, Obervögten oder andern Dienern, Rechts-Doctoren, auch von der Landschaft. In der Praxis wurde es also gehalten, wie auch Breyer in seinem würtembergischen Staatsrecht, §. 225. bezeugt: daß unser Hofgericht, außer dem Hofrichter, aus 4 Mitgliedern des Regierungs-Collegiums, wovon 2 von Adel und 2 nicht adeliche gelehrte Räthe waren, dann aus dem einen Mitglied der Juristen-Facultät zu Tübingen, und drei aus dem Lande genommenen Beamten und 4 Bürgermitgliedern bestand; zu welchen letztern die Städte Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg jede einen Mann gab, und den vierten der landschaftliche engere Ausschuß dem Regenten in Vorschlag brachte.

---

*) Ein weiterer Beweis, daß nur der Präses des Gerichts, Richter hieß, wenn er gleich nach den Weisungen seiner Schöppen das Urtheil zu fällen hatte.

Diese 4 Bürger waren in früherer Zeit keine Rechtsgelehrte und manchmal nicht einmal aus den Magistraten der Städte, von denen sie gesandt wurden. So wollte, wie ein verehrungswürdiges ehemaliges Mitglied des Hofgerichts, einst, dem Verfasser dieses erzählte, einmal kein Mitglied des Stuttgarter Magistrats, wegen der damaligen geringen Taggelder, Mitglied des Hofgerichts werden; der Magistrat sprach daher einem Bürger und Schuhmacher von Stuttgart zu, diese Stelle zu übernehmen, und nach Allem, hat er ihr nicht unwürdig vorgestanden.

Auch war nicht Noth, das ein solcher aus der Landschaft genommener Beisitzer des Hofgerichts, Mitglied der landschaftlichen Ausschüsse war.

In spätern Zeiten waren die Beisitzer von Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg gewöhnlich Mitglieder des engern landschaftlichen Ausschusses, und gelehrte Bürgermeister jener Städte; der vierte Bürgerbeisitzer aber, war bald aus dieser oder jener Stadt, und auch gewöhnlich ein Mitglied des engern Ausschusses, und vom sogenannten würtembergischen Schreiberstand.

Nach der Hofgerichts-Ordnung 2r Theil, Tit. 7. sollte des Jahrs viermal Hofgericht gehalten werden; da aber die fürstliche Rentkammer die Kosten tragen sollte, so kam es in neuerer Zeit nur einmal, jedoch gewöhnlich auf 6 Wochen zusammen, und jedes Mitglied bezog neben den Hin- und Herreise-Kosten, 4 fl. Taggeld, so lange das Hofgericht dauerte.

Mit welchen geringen Kosten bestand daher dieses Gericht? — Nicht so viel als derzeit ein Präsident des

Obertribunals an jährlicher Besoldung bezieht, — kostete das ganze Tribunal.

Auf diese Weise bestand zwar in neuerer Zeit dieses Gericht größtentheils aus Rechtsgelehrten, was gewiß besser war, als wenn sie diese nicht gewesen wären; allein sie waren nicht blos Rechtsgelehrte von Profession; sondern sie waren die Männer des ganzen Landes, welche vermöge ihrer anderer Verrichtungen, Personen- und Sachkenntniß besaßen, und zum dritten Theil wahre Bürger unter Bürgern unbeschadet ihrer Rechtskenntnisse waren.

Nicht mit einem Worte hat die letzte Stände-Versammlung der Wiederherstellung dieses wahrhaft altwürtembergischen Rechts erwähnt, und auch Herr Y. scheint die Möglichkeit dieser Wiederherstellung nicht einmal zu ahnen; denn S. 66 ruft er aus: „Wer möchte behaupten, daß das Land jetzt, noch, wie vormals, ohne einen stehenden Appellations-Gerichtshof bestehen könnte?“ Und dieses kann nicht nur seyn; sondern wenn man consequent verfahren will, so muß es auf ähnliche Weise wie vormals seyn: denn traurig ist es schon genug, wenn die Partheien zu weit zu ihrem Richter laufen müssen, ob dieses in erster, zweiter oder dritter Instanz geschieht. Noch schlimmer aber ist es, wenn Partheien und Richter sich ganz fremde Wesen sind, welche häufig nicht einmal ihre Sprache gegenseitig verstehen, und noch viel schlimmer, wenn sie einander nicht sehen, nicht hören, nicht sprechen. Da waren fürwahr unsere Voreltern mit denen bei uns verrufenen heimlichen oder Fehm-Gerichten bei weitem nicht so schlimm daran, weil an die Person, hinter die man wollte, doch wenigstens

öftere Ladung, selbst zu erscheinen und sich selbst zu verantworten, ergieng, und sie auch wirklich selbst erscheinen und sich selbst verantworten konnte, auch Richter ihres Gleichen fand.

Alle die Gründe, welche Herr V. gegen Gerichte die nur aus Rechtsgelehrten von Profession bestehen vorbringt, streiten also auch gegen unsere stehende Appellationsgerichtshöfe und gegen unser höchstes Civil- und Criminal-Tribunal.

Die unteren Gerichte sollen größtentheils aus Männern bestehen, die dem bürgerlichen Leben angehören, sie sollen Personen- und Localkenntnisse neben Rechtswissenschaft besitzen! Allein die Richter, welche darüber erkennen sollen: ob die Richter erster Instanz richtig geurtheilt haben, sollen derselben Eigenschaften ermangeln dürfen? Quae qualis quanta consequentia!

Daß in andern Ländern dieselbe Fehler gemacht werden, beweist doch wahrlich, daß man in dieselbe Fehler fallen muß.

Wir Würtemberger thun uns, und zwar mit vollem Rechte, so viel auf unsere alte Verfassung zu gut; wenn es aber darauf ankommt, in ihrem Geiste nach den veränderten Verhältnissen zu handeln, so will es nirgends vor sich gehen!!!

So wie einmal unsere Stadtgerichte wieder eine hinlängliche Anzahl rechtskundiger Mitglieder in ihrer Mitte sehen, so ist die Sache ohnedieß, wenn wir im Geist unserer alten Verfassung handeln, recht sehr leicht. Sechs, acht, zehn oder mehr oder weniger Oberämter, welche ihrer ganzen Lage, ihrem täglichen Verkehr nach, in beständiger Verbindung mit einander stehen, dürfen nur durch ihre Amtsversammlungen mit den Bürger-Colle-

gien gemeinschaftlich zu jedem Landgerichte so viele Männer wählen, als unser altes Hofgericht, gemäß der schon von Kaiser Ludwig dem Frommen bestimmten Anzahl erforderte, und diese dürfen nur abwechslungsweise in denen zu ihrem Bezirke gehörigen Oberamtsstädten sich nach dem Geschäfts-Bedürfniß, unter einem von dem Könige gesetzten Landrichter, Obervogt, oder wie man ihn nennen mag, versammeln, so ist die ganze Sache auf ächt uraltwürtembergische Weise im Reinen; und will man, was jedoch Herr V. in der Regel gewiß nicht mit Unrecht für überflüßig erachtet, eine dritte Instanz, so mag der Zug an ein anderes gleichgebildetes nächstes Landgericht geschehen.

Warum aber vor solchen Landgerichten nicht auch Criminalsachen verhandelt, und von ihnen nicht auch entschieden werden sollen, dazu ist offenbar nicht der entfernteste Grund vorhanden, vielmehr spricht Alles dafür. Hier ist Rechtsgelehrsamkeit; hier ist Personen- und Localkenntniß; hier sind Männer von dem Volke und aus dem Volke versammelt; hier richtet nur der Gleiche über den Gleichen, — und was bedürfen wir weiter? —

Dem würtembergischen Adel muß man ohnedieß, wie dem altschweizerischen, als er mit dem Volke für alte Freiheit und altes Recht zu streiten unternahm, mit Schiller im Wilhelm Tell zurufen:

„Der Adel steig von seinen alten Burgen
Und schwör den Städten seinen Bürgereid.“

Auch er gebe seine Mitglieder wie seine ächten teutschen Urväter zu diesen Landgerichten; dann wird auch er von seines Gleichen nur gerichtet; und er als der reichere,

als der gebildetere, wird der geehrteste, der mächtigste, der erste Bürger seyn.

Aus der General-Versammlung solcher Landgerichte, die zugleich auch die übrigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten besprachen und darüber Schlüsse faßten, so weit sie in ihren Geschäftskreis gehörten, bestanden, wie bereits bemerkt wurde, die altteutschen Landtage, — ehe die durch die Erblichkeit der Staatsämter, und vorzüglich durch die aus der Erblichkeit der Gerichtsbarkeit entstandene Gutsherrschaft, in den Ländern außer Würtemberg, wo Landstände waren, die Senden oder Landes-Abgeordnete zu Repräsentanten ihrer eigenen Person und ihres eigenen Standes umgeschaffen hatten, und die mit jedem solchen Beamten früher erschienenen 3 oder 4 Gerichtsbeisitzer verdrängt wurden *).

Diese Versammlungen heißen aber auch Landtage; weil man nicht Monate, noch viel weniger Jahre zusammen sitzen sollte, und die auch deshalb nicht lange währten, damit jeder Abgeordnete bald wieder zu seinem

---

*) „Habeat unusquisque comes, vicarios et centenarios suos secum, nec non et *de primis scabineis suis tres aut quatuor.*“ *Carol.* M. L. II. Cap. 25. „Wären blos Comites et centenarii als kaiserliche Bediente zur Diestine gekommen, so hätten sie entweder alles nur ad referendum annehmen, oder aber mandatum cum libera haben müssen. Ersteres hätte Weitläufigkeiten veranlaßt, und letzteres wäre der gemeinen Freiheit nachtheilig gewesen. Die primi scabinei mußten also als tribuni plebis der Reichsobrigkeit zur Seite seyn.“
Möser Osnab. G. 1r Theil, 4. Abh. §. 12. Anm. a. S. 254.

Haus und Hof und zu seinen Gemeinden zurückkehren, und so stets ein Bürger unter Bürgern bleiben sollte.

Solche Abgeordnete, die Bürger unter Bürger waren, welche die Geschäfte des Staats durch tägliche Uebung in ihren Gemeinden, Ortsgerichten, Stadt- und Amts-Versammlungen und Landgerichten vollständig und in ihrem Zusammenhange kennen lernten, überall selbst mit ihren Beuteln betheiligt waren, konnten bei den allgemeinen Landesversammlungen (Landtagen), auch ein vollwichtiges Wort über Gesetzgebung, Steuern und andere Abgaben, Kriegs-Einrichtungen, Kirchen und Schulen, und kurz über Alles, was das Wohl und Wehe der Nation betraf, auf eine Weise sprechen, reiflich mitberathen und kräftig mitbeschließen, wie die Landstände der neueren Zeit es nicht vermögen; weil ihre Mitglieder gewöhnlich aus Personen bestehen, die in Regierungs-, Gerichts- und Verwaltungssachen die nöthige Uebung nicht haben, ohne welche es keinen Meister gibt; bei denen man daher auch in allen teutschen Ländern in Verlegenheit geräth, wie man sie zweckmäßig gestalten soll.

Jene alten aus der Natur der Verhältnisse selbst hervorgegangenen Mitglieder der ächten Landes-Versammlungen waren überdieß auch noch die besten Räthe der Fürsten; — so wie bekanntlich in England der König auch seine ersten Minister gewöhnlich aus den angesehensten, einflußreichsten Männern des Parlaments erkießt; weshalb es dort auch nur eine scheinbare Opposition der Parlamente gegen die Regierung geben kann.

Der Minister, der das Zutrauen der Nation verloren

hat, — der deshalb seine Anträge nicht mehr im Parlamente durchzusetzen vermag, — muß daher auch aufhören Minister zu seyn. „Alle Parlaments-Mitglieder sind auch," wie Vincke S. 69 seines bekannten Werks bezeugt, „in der Regel Friedensrichter gewesen, oder vereinigen großentheils noch fortwährend beides miteinander; sie nehmen in diesen obersten Körper den reichen Schatz von practischer Erfahrung, Sach- und Landes-Kenntniß mit hinüber, welchen sie in der Fülle des lebendigen Geschäftslebens sich eigen gemacht haben, und welcher dort ihrer Wirksamkeit im Allgemeinen, in den Special-Committe's insbesondere so nützlich wird. Nicht selten werden auch Friedensrichter zu den bedeutendsten Staatsämtern gerufen: so wurde z. B. der Graf Spencer, bis dahin ein sehr thätiger Friedensrichter, an die Spitze der Admiralität gestellt, welcher er während des ganzen ersten französischen Kriegs mit dem größten Ruhme vorstand." — Solcher Minister bedarf jedes Land, in welchem Bürgerfreiheit recht gedeihen soll, die Staats-Geschäfte recht besorgt, und die Beamten nicht unter die blos zehrende, sondern auch unter die erwerbende Menschen-Classe gezählt werden sollen. Der Minister Absonderung vom Bürgerstande bringt aber auch eine wahre, und nicht nur eine scheinbare Opposition der Regierung und der Regierten hervor. Jeder solcher Nicht-bürger-Minister will ferner ein eigenes Reich begründen, unabhängig von denen der andern Minister. — Dadurch aber entsteht jene fabrikartige Regierungs-Einrichtung, wo die Kunstfertigkeit des Individuums in dem einzelnen Fache seinen Werth auf Kosten des Ganzen entscheidet.

Mag z. B. in einer Uhrenfabrik stets der eine Gehülfe nichts als Räder, der andere nichts als Stifte, der dritte nichts als Uhrfedern, der vierte nur Zifferblätter fertigen, der fünfte sie emailliren, der sechste die Gehäuse, u. s. w. jeder nur ein Stück auszuarbeiten vermögen, so ist am Ende der Hauptmeister da, der alle einzelne Stücke in eine gute Ordnung zusammen zu setzen weiß.

Wo soll aber dieser Hauptmeister bei den Regierungen hergeholt werden?

Der Minister des Einzelfaches mit seiner ganzen untergeordneten Dienerschaft hat ja nur die Einzelarbeit recht gelernt, und kann daher höchstens nur über die unter seiner Direction gefertigten Räder, der andere nur über die Federn, der dritte nur über die Stifte u. s. w. richtig urtheilen; denn er hat ja das Uebrige nicht gehörig geübt.

Ist der Fürst ein Mann, der in allen diesen Einzelfabriken lange genug gearbeitet hat, so kann allerdings dieser, der große Obermeister seyn.

Wie aber, wenn diesem nicht also ist, oder wenn ihm die Natur den Scharfblick, den Compositionsgeist, die körperlichen Kräfte welche eine solche stete Anstrengung erfordert, den Fleiß u. s. w. versagt hat? oder wenn das Alter, wenn Krankheit ihn hindert?

Da die Landstände neuerer Zeit gleichfalls aus solchen Einzelnarbeitern bestehen müssen, wenn in den untern Organisationen dieselbe Trennung Statt finden soll, so könnten ja auch diese die gerügten Mängel nicht ersetzen.

Bei den vereinzelten Arbeiten derer, welche das Volk, mittelbar oder unmittelbar, besonders in den höhern

Stellen regieren, und jeder für seinen einzeln Geschäftskreis so viel als möglich Gewalt und Einfluß an sich reißt, tritt unwillkührlich jenes Schauspiel vor die Seele, wo Mehrere in freier Luft an einem Betttuche reissen, und Einer darauf liegt. Dem war aber, wie bereits gezeigt wurde, nicht also im frühern teutschen Vaterlande. Das Hauptübel liegt jedoch immer in der Trennung des Beamtenstandes von dem gewöhnlichen ächten Bürgerthume.

Und so schreibt auch Möser in seinen patriotischen Phantasien *): „Zur Zeit des Hanseatischen Bundes hatte das teutsche Handwerk eben die Ehre, die es noch in England hat. Noch in dem vorigen Jahrhundert (Möser schrieb in den 1760er Jahren) liessen es sich die Vornehmsten einer Stadt gefallen, das Gilderecht anzunehmen; und Gelehrte machten sich sowohl eine Ehre, als eine Pflicht daraus, Gildebrüder zu werden. Die fürstlichen Räthe waren Zunftgenossen; und man hielt es für keinen Widerspruch wie jetzt, zugleich ein guter Bürger und ein guter Canzler zu seyn. Es ist ein falscher Grundsatz gewesen, der hier eine Trennung gemacht hat. Sehr viele Streitigkeiten und unnöthige Befreiungen würden ein Ende haben, wenn sie nie erfolgt wäre. Jedes Amt, das ein Bürger übernimmt, würdigt ihn in seiner Maße, und ertheilt ihm einige demselben angemessene persönliche Freiheiten. Es hindert ihn aber nicht, in allem

---

*) In der Abhandlung: Reicher Leute Kinder sollen ein Handwerk lernen. Band I. S. 28.

Uebrigen, der bürgerlichen Lasten und Vortheile theilhaftig zu bleiben."

*
* *

Schlußworte.

Bis hieher war das Werklein vorgeschritten, und vier Bogen waren bereits aus der Presse hervorgegangen, als der Verfasser die sichere Kunde vernahm, daß für sein Vaterland in einer kürzern Zeit als der Druck dieser Blätter vollendet seyn konnte, die gesetzliche Bestimmung der Gemeinde-Verfassung und der Rechtspflege in der ersten Instanz erscheinen werde.

Dadurch eine seiner Hauptabsichten verfehlend, glaubte er, diesen Aufsatz schliessen zu müssen; zurücknehmen konnte er ihn wegen des bereits Abgedruckten nicht mehr.

Was das Geschichtliche, was die allgemeinen Grundsätze betrifft, dünkt ihm das Vorstehende ein für sich bestehendes Ganze, das nicht nur für Würtemberg, sondern für das gesammte teutsche Vaterland Wahrheiten enthalte, würdig einer näheren Prüfung Aller derer, denen das Heil ihrer Mitbürger am Herzen liegt; Wahrheiten auf welche die Geschichte führt.

Sollte diesen Blättern eine günstige Aufnahme und dem Verfasser mehr Muße zu Theil werden, als ihm vergönnt war, um die letzte Feile an diese Schrift zu legen, so ist sein Vorsatz, seine Feder Gegenständen dieser Art ferner zu weihen.

Wesentliche Druckfehler durch die Entfernung des Druckorts von dem des Verfassers entstanden.

S. 9. Z. 8. v. u. statt: scheint die — scheint daß die
— 16. — 14. v. o. ist zu lesen: erfordert, ein Uebel das sich jedoch nur, wenn die beiden andern gehoben sind, entfernen läßt. Das dritte Uebel ist die Civil-Beamten-Welt, welche u. s. w.
S. 23. Z. 7 u. 8. v. o. lies: der Einfluß der höhern, mächtigen Staatsbeamten.
S. 24. Z. 5. v. o. statt von den, l. durch von den.
S. 40. Z. 11. v. u. statt G. L. l. CL (*)
S. 67. Z. 5. v. u. — fünften l. sechsten Jahrhunderts.
S. 75. Z. 16. v. o. — Denn der, l. Der
S. 97. Z. 4. v. o. — einigen l. ein'gem.
S. 104. Z. 4. v. o. — würde l. würden.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zeller, Johann Friedrich

Gutgemeinte Phantasien, veranlaßt durch die Schrift: Ueber die Veränderung der bürgerlichen Rechts-Verwaltung in erster Instanz im Königreich Wü rtemberg

Tübingen 1819

J.germ. 139 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552134-0